



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.uni-mainz.de/organisation (Rechtsquellen)

01/ 2016

vom 18. Januar 2016

Inhaltsübersicht

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie vom 21. Dezember 2015
Seite 3 ff
2. Ordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Verleihung des Akademischen Grades Ph.D. (Doctor of Philosophy) (Ph.D.-Ordnung) vom 04. Januar 2016
Seite 18 ff
3. Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Seite 38 ff
4. Ordnung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe des AstA-Semesterticket in Härtefällen (Semesterticket-Härtefallordnung)
Seite 60 ff
5. Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Seite 70 ff
6. Zwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 04. Januar 2016
Seite 86 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU - 01/ 2016

7. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz – Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04. Januar 2016

Seite 115 ff

8. Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz – Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04. Januar 2016

Seite 151 ff

9. Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz – Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 04. Januar 2016

Seite 156 ff

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Bachelorstudiengang Archäologie**

Vom 21. Dezember 2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 29. April 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 08. Dezember 2015, Az. 03/02/07/01/025 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie vom 9. Februar 2011 (StAnz. S. 314), geändert mit Ordnung vom 19. Dezember 2011 (StAnz. S. 88) wird wie folgt geändert:

(1) Im Titel der Ordnung erhält die Fachbezeichnung des bisherigen Bachelorstudiengangs „Archäologie“ die Fachbezeichnung „Archäologien“.

(2) In der Kopfzeile der Ordnung erhält die Fachbezeichnung des bisherigen Bachelorstudiengangs „Archäologie“ die Fachbezeichnung „Archäologien“.

(3) Das Wort „Archäologie“ wird an folgenden Stellen durch das Wort „Archäologien“ ersetzt:

- a. § 1 Abs. 1
- b. § 2 Abs. 1 und 3
- c. § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2
- d. § 10 Abs. 3 Nr. 3
- e. § 18 Nr. 3

(4) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bachelorstudiengang umfasst Einführungs-, Basis- und Aufbaumodule in den folgenden archäologischen Fachrichtungen:

Klassische Archäologie,

4 Veröffentlichungsblatt JGU

Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie,
Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte,
Vorderasiatische Archäologie und
Biblische Archäologie (Evangelische Theologie).

Ferner umfasst der Studiengang ein Praxismodul sowie ein Modul zum Spracherwerb.

Detaillierte Regelungen zur Wahl und Durchführung der Module finden sich im fachspezifischen Anhang.“

(5) § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Erfolgt die Meldung zur Bachelorarbeit gemäß §15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des sechsten Studienjahres, gilt die Bachelorarbeit als erstmals nicht bestanden. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.“

(6) In § 5 Abs. 5 Satz 2 wird die Verweisung „Abs. 5 Satz 4“ durch die Verweisung „Abs. 6 Satz 4“ ersetzt.

(7) § 6 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (=SWS) der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 74-80 SWS, davon entfallen:

- | | |
|------------------------------|-------------------------------------|
| 1. auf die Pflichtmodule | 26 SWS (+ weitere Praxisleistungen) |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule | 48-54 SWS |

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.“

b. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|------------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule | 60 LP |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule | 105 LP |
| 3. auf die Bachelorarbeit | 10 LP |
| 4. auf die Abschlussprüfung | 5 LP |

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.“

c. In Absatz 4 wird die Verweisung „§ 9 Abs. 3“ durch die Verweisung „§ 9“ ersetzt.

(8) § 7 wird wie folgt geändert:

a. in Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

b. nach Absatz 5 wird der neue Absatz 6 wie folgt eingefügt:

„(6) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

c. der bisherige Absatz „6“ wird „7“.

d. der bisherige Absatz „7“ wird „8“.

(9) In § 8 Abs. 5 wird die Verweisung „§ 7 Abs. 6 Satz 2 und 3“ ersetzt durch die Verweisung „§ 7 Abs. 7 Satz 2 und 3“ ersetzt.

(10) § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen

(1) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung (Anerkennungssatzung) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der aktuellen Fassung.

(2) Entsprechend § 2 Abs. 11 der Anerkennungssatzung können abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 2 der Anerkennungssatzung maximal Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten für den Bachelorstudiengang Archäologien anerkannt werden.

(3) Abweichend von § 2 Abs. 7 Satz 10 der Anerkennungssatzung kann die Anerkennung ohne Notenübernahme auch für einzelne während der Auslandsphase erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen beantragt werden.“

(11) In § 10 Abs. 3 Nr. 5 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 3“ ersetzt durch die Verweisung „§ 18 Abs. 3“.

(12) § 11 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 Satz 6 erhält die folgende Fassung:

„Die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17, mit Ausnahme des Praxismoduls, des Sprachmoduls und des Orientierungsmoduls.“

b. Absatz 5 Satz 4 erhält die folgende Fassung:

6 Veröffentlichungsblatt JGU

„Über Ausnahmen, insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel, entscheidet der Prüfungsausschuss.“

(13) In § 12 wird nach Absatz 5 der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.“

(14) § 13 wird wie folgt geändert:

a. in Absatz 1 Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 5“ durch die Verweisung „Absatz 6“ ersetzt.

b. In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

(15) In § 15 Abs. 9 Satz 1 werden nach den Worten „in zweifacher Ausfertigung“ die Worte „sowie in elektronischer Form (Pdf)“ eingefügt.

(16) § 17 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 3 wird gestrichen

b. der bisherige Absatz „4“ wird „3“ und erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen mit den jeweiligen Leistungspunkten sowie die Note für die Bachelorarbeit mit 10 Leistungspunkten und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 5 Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl dividiert. Unbenotete Module werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.“

c. der bisherige Absatz „5“ wird „4“.

(17) § 18 wird wie folgt geändert:

a. in Absatz 2 wird nach Satz 3 der folgende Satz 4 eingefügt:

„Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.“

b. in Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „ein Jahr und neun Monate“ ersetzt durch die Worte „zwei Jahre“.

(18) Der Anhang zu §§ 5, 6, 11-14 erhält folgende Fassung:

„Anhang zu §§ 5, 6, 11-14:

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Modul	A1 Einführungsmodul						
	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Einführung in die Klassische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in die Vor- und Frühgeschichte	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in die Vorderasiatische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in die Biblische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	Ü	1.	Pfl.	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Gesamt				10 SWS	15 LP		
Modulprüfung	kumulativ						

Modul	A2 Orientierungsmodul						
	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Übung oder Vorlesung 1. arch. Fach oder Ringvorlesung	V/Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Übung oder Vorlesung 2. arch. Fach	V/Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Übung oder Vorlesung 3. arch. Fach	V/Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		

8 Veröffentlichungsblatt JGU

Gesamt		6 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Keine (Modul ist unbenotet)			

Modul	P Praxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Praktika und praktische Übungen	P	2., 4. & 5.	Pfl		15 LP		
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	1.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Exkursionen	Exk	1., 4. & 5.	Pfl		6 LP		
Gesamt					24 LP		
Modulprüfung	Bericht über die absolvierten Praktika und praktischen Übungen (unbenotet)						
Besonderheiten	<p>Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden.</p> <p>Im Rahmen des Praxismoduls können (aus den Bereichen „Praktika und praktische Übungen“) die Lehrinheit „Archäologische Feldarbeit“ (6 LP) sowie der Schwerpunktbereich „Museum und Ausstellung“ (6 LP) belegt werden.</p> <p>Die Veranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ wird fächerübergreifend mit Blick auf die spezifischen Anforderungen in den einzelnen archäologischen Disziplinen durchgeführt.</p> <p>Exkursionen: Es sind 6 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 6 Exkursionstagen zu erwerben.</p>						
Zusatzregelung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu 6 weitere LP im Praxismodul statt im Modul Spracherwerb sowie umgekehrt bis zu 6 weitere LP im Modul Spracherwerb statt im Praxismodul erworben werden.						

Modul	S Spracherwerb						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Sprachseminare und/oder Konversationskurse	S	2.-3.	Pfl	ca. 8 SWS	12 LP		
Gesamt				ca. 8 SWS	12 LP		

Modulprüfung	kumulativ (Anforderungen werden von den Anbietern der Sprachkurse festgelegt; Modul ist unbenotet)										
Besonderheiten	<p>Je nach gewähltem Schwerpunktfach ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden universitären Kursen verpflichtend (Lateinkurse sind nicht gefordert, wenn Lateinkenntnisse in der Schule erworben worden sind: mindestens drei Jahre Unterricht [Latein I und II] oder zwei Jahre Unterricht [Latein I] mit mindestens Note "ausreichend"):</p> <p><i>Gewähltes Schwerpunktfach (Examen) Sprachanforderungen</i></p> <table border="0"> <tr> <td>Klassische Archäologie</td> <td>Lateinkurse I und II</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Frühgeschichte</td> <td>Lateinkurs I</td> </tr> <tr> <td>Vorderasiat. Archäologie</td> <td>Kurs I (und Tutorium) und II (und Tutorium) in einer Keilschriftsprache</td> </tr> <tr> <td>Christliche Archäologie</td> <td>Lateinkurs I sowie Grundkenntnisse in Alt- oder Neugriechisch</td> </tr> <tr> <td>Biblische Archäologie</td> <td>Kurse I und II in einer der alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch)</td> </tr> </table>	Klassische Archäologie	Lateinkurse I und II	Vor- und Frühgeschichte	Lateinkurs I	Vorderasiat. Archäologie	Kurs I (und Tutorium) und II (und Tutorium) in einer Keilschriftsprache	Christliche Archäologie	Lateinkurs I sowie Grundkenntnisse in Alt- oder Neugriechisch	Biblische Archäologie	Kurse I und II in einer der alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch)
Klassische Archäologie	Lateinkurse I und II										
Vor- und Frühgeschichte	Lateinkurs I										
Vorderasiat. Archäologie	Kurs I (und Tutorium) und II (und Tutorium) in einer Keilschriftsprache										
Christliche Archäologie	Lateinkurs I sowie Grundkenntnisse in Alt- oder Neugriechisch										
Biblische Archäologie	Kurse I und II in einer der alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch)										
Zusatzregelungen	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu 6 weitere LP im Modul Spracherwerb statt im Praxismodul sowie umgekehrt bis zu 6 weitere LP im Praxismodul statt im Modul Spracherwerb erworben werden.										

Wahlpflichtmodule

Thematische Basismodule

Regelung zur Modulwahl: Es sind fünf thematische Basismodule aus drei, vier oder fünf Fachrichtungen zu absolvieren.

Modul		B KA-1 Basismodul I : Epochen und Kulturräume I – Griechische Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul		B KA-2 Basismodul II: Epochen und Kulturräume II – Römische Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul		B VFG-1 Basismodul I: Grundlagen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Konzepte und Theorien	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Interpretationen	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Sachkunde der Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						

Modul		B VFG-2 Basismodul II: Archäologie und Naturwissenschaften					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Werkstoffe und Technologie	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Archäobiologie	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Digitale Verarbeitung archäologischer Geodaten	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						

Modul		B VA-1 Basismodul I: Grundlagen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Seminar	S	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		B VA-2 Basismodul II: Kulturräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Seminar	S	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		B BibA Basismodul: Kulturgeschichte der südlichen Levante					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung zu einer Epoche der Archäologie der südlichen Levante	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Geschichte Israels	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Seminar zu einem speziellen Thema der Archäologie	S	2.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul	B CA-1 Basismodul I: Grundlagen und Methoden						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul	B CA-2 Basismodul II: Kulturräume						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Thematische Aufbaumodule

Regelung zur Modulwahl:

- 1) Es sind insgesamt 3 Aufbaumodule zu belegen.
- 2) Aufbaumodule sollten nur in Fachrichtungen gewählt werden, in denen mindestens ein Basismodul absolviert wurde.
- 3) Im Interesse der Spezialisierung sind zwei thematische Aufbaumodule aus einer Fachrichtung zu belegen. Eine Ausnahme stellt die Biblische Archäologie dar: Schwerpunktbildung erfolgt durch Belegung eines Aufbaumoduls in diesem Fach und von zwei weiteren Aufbaumodulen in anderen archäologischen Fächern.

Modul	C KA-1 Aufbaumodul I: Kunstwerke, Bilderwelten						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		

Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		C KA-2 Aufbaumodul II: Bauten, Topographie, Lebensräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		C VFG-1 Aufbaumodul I: Steinzeit und Bronzezeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfungen
Überblicksvorlesung zur Altsteinzeit	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Überblicksvorlesung zur Jungsteinzeit und Bronzezeit	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung						

Modul		C VFG-2 Aufbaumodul II: Eisenzeit, Römerzeit und Frühmittelalter					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Überblicksvorlesung zur Eisenzeit	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		

14 Veröffentlichungsblatt JGU

Überblicksvorlesung zu Römerzeit und Frühmittelalter	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung						

Modul		C VA-1 Aufbaumodul I: Siedlungsgeschichte, Architektur, Gräber					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar I	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Seminar II	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung in Seminar II						

Modul		C VA-2 Aufbaumodul II: Kulturgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar I	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Seminar II	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung in Seminar II						

Modul		C BibA Aufbaumodul: Religionsgeschichte und Hermeneutik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in das Alte Testament	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Geschichte Israels	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung	

						einer Quelle	
Altes Testament ohne Hebraicum	PS	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Religionsgeschichtliches Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		C CA-1 Aufbaumodul I: Denkmäler und Kontexte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP	Referat	
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						

Modul		C CA-2 Aufbaumodul II: Forschungsfragen und Diskurse					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	4.-6.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-6.	Pfl	2 SWS	7 LP	Referat	
Übung	Ü	4.-6.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						

Modul		Examensmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Bachelorarbeit		6.	Pfl		10 LP		
Mündliche Abschlussprüfung		6.	Pfl		5 LP		

Gesamt			15 LP	
Modulprüfung	Bachelorarbeit (8 Wochen) und Abschlussprüfung (30 Minuten)			

Legende

BibA	=	Biblische Archäologie
CA	=	Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
KA	=	Klassische Archäologie
VA	=	Vorderasiatische Archäologie
VFG	=	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie
Exk	=	Exkursion
P	=	Praktikum/Praxisübung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.

2. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums wird ein Auslandsaufenthalt von mehreren Monaten Dauer dringend empfohlen. Nach dem Studienverlaufsplan bietet sich das 5. Fachsemester für einen Auslandsaufenthalt in besonderer Weise an. Auf § 9 wird hingewiesen.“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2016 in den Bachelorstudiengang Archäologien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits im Bachelorstudiengang Archäologie an der JGU eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung des FB 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie vom 09. Februar 2011 (StAnz. S. 314) in der Fassung vom 19. Dezember 2011 (StAnz. S. 88) oder nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem In-Kraft-Treten der Ordnung gemäß Absatz 1 schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht; wird das Studium nach der Ordnung des FB 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie vom 09. Februar 2011 (StAnz. S. 314) in der Fassung vom 19. Dezember 2011 (StAnz. S. 88) fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Ordnung des 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Archäologie vom 09. Februar 2011 (StAnz. S. 314) in der Fassung vom 19. Dezember 2011 (StAnz. S. 88) geprüft zu werden, kann längstens bis ein-

schließlich SoSe 2020 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Artikel 2 Nr. 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30. Juni 2020 beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2021 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 21. Dezember 2015

Der Dekan des
Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ. Prof. Dr. Thomas Bierschenk

Ordnung
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Verleihung des Akademischen Grades
Ph.D. (Doctor of Philosophy)
(Ph.D.-Ordnung)

Vom 4. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125, BS 223-41), hat der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 10. Dezember 2014 mit Zustimmung des Senats am 6. November 2015 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 17. Dezember 2015, Az.: 977-Tgb.Nr. 1466/15 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeines	19
§ 1 Ziel und Umfang der Promotion	19
§ 2 Akademischer Grad.....	20
Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten	20
§ 3 Fakultätsrat.....	20
§ 4 Betreuerinnen und Betreuer	21
§ 5 Gutachterinnen und Gutachter.....	21
§ 6 Prüfungskommission.....	22
Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme	22
§ 7 Zugangsvoraussetzungen	22
§ 8 Eignungsfeststellungsverfahren	24
§ 9 Annahme als Promovendin oder Promovend	25
Vierter Abschnitt: Betreuung, Organisation und Durchführung der fachlichen Qualifikation	26
§ 10 Betreuung	26
§ 11 Fachliche und interdisziplinäre sowie weitere Qualifizierung.....	27
§ 12 Kooperative Promotion, Cotutelle.....	27
Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung	29

§ 13 Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen	29
§ 14 Dissertation	30
§ 15 Bewertung der Dissertation	30
§ 16 Mündliche Prüfung	32
§ 17 Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote	32
§ 18 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen	33
§ 19 Veröffentlichung der Dissertation	34
Sechster Abschnitt: Verleihung und Führung des Akademischen Grades	35
§ 20 Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung und Urkunde	35
§ 21 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung	35
Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen	36
§ 22 Akteneinsicht	36
§ 23 Belastende Entscheidungen, Widerspruch	37
§ 24 Inkrafttreten	37

**Erster Abschnitt:
Allgemeines**

**§ 1
Ziel und Umfang der Promotion**

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung sowie das weitere Verfahren zur Erlangung des akademischen Grades „Ph.D.“ (Doctor of Philosophy) in „Interdisciplinary Studies in Theology and Religion“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(2) Ziel der Promotion ist die forschungsbezogene interdisziplinäre Vertiefung eines vorangegangenen Hochschulstudiums, insbesondere die eigenständige wissenschaftliche Bearbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen, die in einzelne Fächer der Katholischen Theologie fallen und in enger Verbindung zu Forschungsfeldern nicht-theologischer Fächer stehen, sowie die fachliche und interdisziplinäre Qualifizierung. Der Ph.D. ist ein nicht-kanonischer akademischer Grad ohne kirchliche Anerkennung.

(3) Die Promotionsleistung besteht in der Regel aus

1. der Anfertigung der Dissertation gemäß § 14,
2. der fachlichen und interdisziplinären sowie weiteren Qualifizierung gemäß § 11,
3. den regelmäßigen Berichten über die eigene wissenschaftliche Forschungsarbeit entsprechend der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 ,
4. der mündlichen Promotionsprüfung gemäß § 16.

Die Dissertation ist gemäß § 19 zu veröffentlichen.

(4) Die Betreuung der Dissertation erfolgt durch die Betreuerinnen und Betreuer gemäß § 4 in Verbindung mit § 10.

§ 2 Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des in dieser Ordnung geregelten Verfahrens verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät den akademischen Grad „Ph.D.“ (Doctor of Philosophy).

Zweiter Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 3 Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (im Folgenden „Fakultätsrat“) ist zuständig für die Regelung aller formalen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung, insbesondere

1. die Annahme als Promovendin oder Promovend gemäß § 9,
2. die Zulassung von Promovendinnen und Promovenden zur Promotionsprüfung gemäß § 13,
3. die Bestellung der Betreuerin oder des Betreuers bzw. der Betreuenden gemäß § 4,
4. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 5,
5. die Bestellung der Prüfungskommission gemäß § 6,
6. Entscheidungen über Widersprüche gemäß § 23 Abs. 3,
7. die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens nach § 8.

Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er gibt dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre der Katholisch-Theologischen Fakultät Anregungen zur Weiterentwicklung der Promotionsordnung.

(2) Der Fakultätsrat hat das Recht, Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen, und das Recht, der mündlichen Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(3) Der Fakultätsrat kann die Erledigung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Promotion gemäß dieser Ordnung auf die Fakultätsdekanin oder den Fakultätsdekan übertragen. Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen gem. § 23 Abs. 3.

(4) Der Fakultätsrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. § 38 HochSchG ist anzuwenden.

(5) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind, sofern sie Promotionsangelegenheiten im Sinne dieser Ordnung betreffen, nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Betreuerinnen und Betreuer

(1) Die Betreuerinnen und Betreuer sind zuständig für die in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 geregelte fachliche Betreuung der Promovendinnen und Promovenden sowie für die Betreuung und Bewertung der Eignungsfeststellung gemäß § 8.

(2) Der Fakultätsrat bestellt für jede gemäß § 9 angenommene Promovendin und jeden angenommenen Promovenden sowie für das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 8 mindestens zwei fachliche Betreuerinnen oder fachliche Betreuer. Die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer setzt voraus:

1. Die Betreuerin oder der Betreuer müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitiert sein. In Ausnahmefällen kann der Fakultätsrat auch promovierte Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Betreuerin oder Betreuer zulassen, wenn es von der Themenstellung der Dissertation her geboten erscheint und die fachliche Betreuung der Promovendin oder des Promovenden für die voraussichtliche Dauer der Promotion gewährleistet ist.
2. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer ist Mitglied der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; Absatz 4 bleibt unberührt. Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer muss die nichttheologische Disziplin des interdisziplinären Promotionsvorhabens gem. § 1 Abs. 2 vertreten und darf nicht Mitglied der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sein.
3. Es ist sichergestellt, dass die Betreuung im erforderlichen Umfang erfolgen kann.

Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Bewerberin oder des Bewerbers und mit Einverständnis der Betreuerin oder des Betreuers.

(3) Die Bestellung einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule zur Betreuerin oder zum Betreuer ist zulässig, sofern die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt und die erforderliche Betreuung sowohl in wissenschaftlicher als auch in organisatorischer Hinsicht sichergestellt ist. Dies schließt Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen ein.

(4) Betreuerinnen und Betreuer, die aus ihrer Tätigkeit an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ausgeschieden sind, können in der Regel bis zu vier Jahre nach ihrem Ausscheiden in Promotionsverfahren mitwirken. Dies gilt auch für Betreuerinnen und Betreuer nach dem Ausscheiden als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor.

(5) Der Fakultätsrat kann die Bestellung zur Betreuerin oder zum Betreuer im Benehmen mit der Promovendin oder dem Promovenden und nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers widerrufen, wenn dies für den Erfolg des Promotionsvorhabens erforderlich ist.

§ 5 Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter begutachten und bewerten die Dissertation gemäß § 15.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Promovendin oder des Promovenden beim Einreichen der Dissertation bestellt; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 oder gemäß § 4 Abs. 3 erfüllen. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll nicht mit den Betreuenden gemäß § 4 identisch sein. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter soll nicht der Katholisch-Theologischen Fakultät angehören.

Die Gutachterinnen und Gutachter sollen die Disziplinen des interdisziplinären Promotionsvorhabens gem. § 1 Abs. 2 vertreten.

(3) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan teilt der Promovendin oder dem Promovenden die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit. § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 6 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommission ist zuständig für die Durchführung des Prüfungsverfahrens. Sie legt insbesondere die Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfungsleistung fest.

(2) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus:

1. den Betreuenden gemäß § 4,
2. den Gutachterinnen oder Gutachtern gemäß § 5, welche nicht mit einer Betreuerin oder einem Betreuer identisch sind;
3. drei weiteren Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, welche die Disziplinen des interdisziplinären Promotionsvorhabens gem. § 1 Abs. 2 vertreten. Die Promovendin oder der Promovend hat ein Vorschlagsrecht.

Bei einer kooperativen Promotion gemäß § 12 sollen je nach sachlichem Erfordernis zusätzlich Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler der kooperierenden Hochschule bestellt werden. Mindestens die Hälfte der Prüfungskommission muss aus Mitgliedern der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bestehen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Abs. 3 oder § 4 Abs. 4 erfüllen.

(4) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan ernennt ein Mitglied gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 3 zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission. Sie oder er soll keine der Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 5 sein. Sie oder er führt die Geschäfte der Prüfungskommission; sie oder er unterrichtet die am Prüfungsverfahren Beteiligten rechtzeitig über Termine und Fristen.

(5) Die Beschlussfassung der Prüfungskommission erfolgt gemäß § 38 HochSchG.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan teilt der Promovendin oder dem Promovenden die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission mit.

Dritter Abschnitt: Zugangsvoraussetzungen, Annahme

§ 7 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für das Promotionsverfahren sind:

1. Nachweis eines abgeschlossenen Studiums, das zur Promotion berechtigt:

- a) Studienabschluss, der direkt zur Promotion berechtigt:
- aa) Ein Masterabschluss an einer Hochschule in Deutschland, der mit der Note „gut“ (mindestens 2,3) oder einer gleichwertigen Bewertung erlangt wurde oder
 - bb) ein dem Master gleichgestellter Hochschulabschluss an einer Universität in Deutschland, die mit der Note „gut“ (mindestens 2,3) oder mit einer anderen Note erlangt wurde, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu den 50% Jahrgangsbesten gehört oder ein gleichwertiges Kriterium erfüllt oder
 - cc) ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zu den vorgenannten Abschlüssen nachgewiesen werden kann. Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Die Anerkennung kann unter Auflagen erfolgen, die aufgrund der Bewertungsempfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gemacht werden.

- b) Studienabschluss, der in Verbindung mit dem Nachweis der besonderen Befähigung zur Promotion berechtigt:

- aa) Ein mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,3) oder einer gleichwertigen Bewertung abgeschlossenes Diplomstudium an einer Fachhochschule in Deutschland oder
- bb) ein mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,3) oder einer gleichwertigen Bewertung abgeschlossenes Bachelorstudium an einer Hochschule in Deutschland oder
- cc) ein anderer Studienabschluss an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zu den vorgenannten Abschlüssen nachgewiesen werden kann.

Die besondere Befähigung wird nachgewiesen durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungsfeststellungsverfahrens; Näheres hierzu ist in § 8 geregelt. Die Anerkennung von Studienabschlüssen, die im Ausland erworben wurden, erfolgt im Benehmen mit den zuständigen Stellen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

2. Nachweis von Sprachkenntnissen gemäß der einschlägigen Regelungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der gültigen Fassung.

a) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind bei einem Dissertationsprojekt in der biblisch-theologischen Fächergruppe Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch; bei einem Dissertationsprojekt in der historisch-theologischen Fächergruppe und im Fach Dogmatik Sprachkenntnisse in Latein und Griechisch. Die Sprachkenntnisse können durch Vorlage staatlicher bzw. staatlich anerkannter Zeugnisse (Latinum, Graecum, Hebraicum) belegt werden. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers klärt der Fakultätsrat, inwiefern auch andere Nachweise als Nachweise der für den Ph.D.-Abschluss im Sinne dieser Ordnung erforderlichen Sprachkenntnisse anerkannt werden können.

b) Je nach Konzeption des interdisziplinären Forschungsvorhabens (des Dissertationsprojekts) kann von bestimmten Sprachanforderungen nach Abschnitt a) auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers oder der Betreuenden in begründeten Fällen abgesehen werden bzw. auf begründeten Antrag der Betreuenden die Auflage des Nachweises weiterer Sprachkenntnisse erteilt werden. Über die Anträge entscheidet der Fakultätsrat.

(2) Der Fakultätsrat prüft auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, ob die Zugangsvoraussetzungen zur Promotion gegeben sind und teilt ihr oder ihm das Ergebnis schriftlich mit.

§ 8 Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Wenn ein Abschluss gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) vorliegt, lässt der Fakultätsrat die Bewerberin oder den Bewerber auf Antrag zum Eignungsfeststellungsverfahren zu und bestellt zwei Betreuende gemäß § 4.

(2) Das Eignungsfeststellungsverfahren soll innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen sein; § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht aus

1. Nachweis eines erfolgreichen zweisemestrigen vertiefenden Studiums an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Umfang von mindestens 40 LP. Die zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen werden vom Fakultätsrat auf Empfehlung mindestens einer oder eines Betreuenden gemäß Absatz 1 festgelegt. Das Studium soll im Zusammenhang mit der fachlichen Qualifizierung für die angestrebte Dissertation stehen. Die Verfügbarkeit des Lehrangebots ist zu gewährleisten. Leistungen, die außerhalb des Studiengangs, welcher gemäß Absatz 1 für die Eignungsfeststellung qualifizierte, bereits absolviert wurden, und den vorgenannten Vorgaben entsprechen, können anerkannt werden. Das vertiefende Studium gilt als erfolgreich, wenn die zu absolvierenden Module oder Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeschlossen wurden. Für das vertiefende Studium gelten die Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung.
2. Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten wissenschaftlichen Arbeitens durch eine erfolgreich abgeschlossene, in einem Bearbeitungszeitraum von vier Monaten erstellte wissenschaftliche Arbeit im Umfang von mindestens 20 LP, die mindestens mit der Note „gut“ (2,0) gemäß § 17 Abs. 1 benotet wurde. Die Arbeit soll zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Katholischen Theologie mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Arbeit soll in inhaltlichem Zusammenhang mit der angestrebten Dissertation stehen. Sie wird von den beiden Betreuerinnen oder Betreuern gemäß Absatz 1 betreut und bewertet. Die Vereinbarung des zu bearbeitenden Themas erfolgt mit einer Betreuerin oder einem Betreuer nach Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers. Die Note berechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Betreuenden. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten. Wird die Arbeit nicht mindestens mit der Note „gut“ (2,0) bewertet, kann die Arbeit einmal mit einem neuen Thema innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind ausgeschlossen. § 13 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.
3. Nachweis vertiefter wissenschaftlicher Fachkenntnisse durch eine etwa einstündige mündliche Fachprüfung. Diese bezieht sich auf das zweisemestrige vertiefende Studium gemäß Nummer 1. Die Fachprüfung wird von den Betreuenden gemäß Absatz 1 durchgeführt. Die Bestimmungen zur Bewertung und Benotung gemäß § 17 Abs. 1 und § 16 Abs. 3, zur Niederschrift gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 bis 4, zur Teilnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten oder der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät gemäß § 16 Abs. 5, zur Teilnahme von anderen Bewerberinnen und Bewerbern im Eignungsfeststellungsverfahren entsprechend § 16 Abs. 6 sowie zur Information und zum Bescheid gemäß § 16 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist einmal innerhalb von sechs Monaten möglich.

(3) Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen; § 13 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Sofern die Nachweise gemäß Absatz 2 erfolgreich erbracht wurden, stellt der Fakultätsrat das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens fest, andernfalls das Nicht-Bestehen. Auf § 23 Abs. 1 wird verwiesen. Die Einschreibung während des Eignungsfeststellungsverfahrens regelt der entsprechende Abschnitt über die Einschreibung von Promovendinnen und Promovenden in der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität.

§ 9

Annahme als Promovendin oder Promovend

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt beim Fakultätsrat die Annahme als Promovendin oder als Promovend. Der Antrag soll in der Regel mindestens zwei Jahre vor Abgabe der Dissertation erfolgen. Der Antrag muss folgende Unterlagen umfassen:

1. Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 7,
2. ausführliche Darstellung des angestrebten Dissertationsvorhabens einschließlich Zeitplan,
3. Lebenslauf und eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
4. Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises der Bewerberin oder des Bewerbers,
5. Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsversuche an einer inländischen oder ausländischen Hochschule; dabei ist anzugeben, mit welchem Thema und in welchem Fachbereich, an welcher Hochschule und ggf. mit welchem Ergebnis das Promotionsvorhaben durchgeführt wurde oder wird,
6. gegebenenfalls grundsätzliche Einwilligung der vorgeschlagenen Betreuerin oder des vorgeschlagenen Betreuers oder der vorgeschlagenen Betreuenden.

(2) Der Fakultätsrat entscheidet innerhalb von längstens zwei Monaten über den Antrag. Die Annahme der Promovendin oder des Promovenden ist abzulehnen, wenn

1. trotz angemessener Nachreichfrist die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind oder
2. dasselbe oder ein ähnliches Dissertationsvorhaben bereits in einem anderen Fachbereich oder an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung durchgeführt und die Dissertation zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht wurde oder
3. bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren in Deutschland erfolglos beendet wurde oder
4. das in Aussicht genommene Thema nicht in die fachliche Ausrichtung der Fakultät fällt oder keine Betreuerin oder kein Betreuer gefunden werden kann, die oder der das Thema fachlich betreuen kann oder die fachliche Betreuung für die voraussichtliche Dauer der Promotion nicht sichergestellt ist oder
5. das Dissertationsvorhaben erkennbar nicht innerhalb eines Zeitumfangs, der drei Jahren in Vollzeit entspricht, bearbeitet werden kann.

(3) Der Fakultätsrat informiert die Bewerberin oder den Bewerber schriftlich über die Entscheidung. Mit der Annahme als Promovendin oder Promovend ergeht die Zusage zur Betreuung der Promotion. Im Bescheid über die Annahme als Promovendin oder Promovend werden die Betreuerinnen und Betreuer gem. § 4 sowie das in Aussicht genommene Thema der Dissertation genannt. Die Einschreibung richtet sich nach dem entsprechenden Abschnitt über die Einschreibung von Promovendinnen und Promovenden in der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

(4) Die Annahme der Promovendin oder des Promovenden wird widerrufen, wenn die Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird oder wenn nachweislich zu erkennen ist, dass die Promovendin oder der Promovend nicht die im Forschungsvorhaben skizzierten Ziele in einer angemessenen Zeit oder in der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität erreichen wird. Die Annahme kann widerrufen werden, wenn die Promovendin ihren oder der Promovend seinen Verpflichtungen, die sich aus der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 ergeben, ohne hinreichende Erklärung wiederholt nicht nachkommt. § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden. Die Betreuerinnen und Betreuer informieren die Fakultätsdekanin oder den Fakultätsdekan schriftlich über den Sachverhalt und begründen ihre Auffassung. Bei Widerruf wird die Einschreibung zum Studium zum Ende des laufenden Semesters aufgehoben.

(5) Über einen Widerruf der Annahme der Promovendin oder des Promovenden entscheidet der Fakultätsrat. Der Promovendin oder dem Promovenden ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben. Der Widerruf der Annahme ist der Promovendin oder dem Promovenden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 23 Abs. 1 wird verwiesen.

Vierter Abschnitt: Betreuung, Organisation und Durchführung der fachlichen Qualifikation

§ 10 Betreuung

(1) Nach der Annahme als Promovendin oder Promovend gemäß § 9 schließen die Betreuenden mit der Promovendin oder dem Promovenden im Benehmen mit der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan jeweils eine Betreuungsvereinbarung ab. Diese beinhaltet insbesondere

1. Regelungen zur Form der Betreuung,
2. die Verpflichtung der Promovendin oder des Promovenden, regelmäßig differenzierte, qualifizierte und angemessen ausführliche Rückmeldungen zum Stand der Arbeit zu geben,
3. die Festlegung der fachlichen und interdisziplinären sowie weiteren Qualifizierung gemäß § 11,
4. ggf. zu erbringende Zusatzleistungen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, Buchst. bb einschließlich Zeitplan,
5. bei einer Promovendin oder einem Promovenden, die oder der nicht zugleich wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter an der Katholisch-Theologischen Fakultät ist: Sicherstellung der Einbindung in die Scientific Community (an verwandten Themen arbeitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler) zum gegenseitigen persönlichen oder virtuellen Austausch (z.B. durch Teilnahme an Kolloquien, Arbeitsbesprechungen, Konferenzen),
6. die Zeitplanung für die Erstellung der Dissertation; der Zeitplan soll die Rahmenbedingungen der Promovendin oder des Promovenden berücksichtigen,
7. die Verpflichtung der Betreuerin oder des Betreuers, der Betreuung nachzukommen; sie oder er darf nicht mehr Promovendinnen oder Promovenden annehmen, als sie oder er sinnvoll betreuen kann. Die Betreuung soll Orientierung in grundlegenden Fragen geben, ohne den Charakter der Dissertation als eigenständige wissenschaftliche Leistung der Promovendin oder des Promovenden zu ändern,
8. eine beidseitige Verpflichtung zur Einhaltung und Achtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine Erklärung, dass die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der JGU zur Kenntnis genommen wurde,

9. eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Angebots, dass Promovendinnen und Promovenden, die unverschuldet in einen Vorgang wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, sich in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität an die Ombudsperson wenden können,
10. eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Vorschlags, dass Promovendinnen oder Promovenden die Hilfe des Fakultätsrats suchen sollen, wenn das Promotionsvorhaben aufgrund persönlicher Konflikte zwischen Betreuerin oder Betreuer und Promovendin oder Promovend gefährdet erscheint,
11. eine Erklärung über die Kenntnisnahme des Sachverhaltes, dass die Betreuungsvereinbarung von beiden Seiten im Benehmen mit dem Fakultätsrat aufgelöst werden kann, wenn ein erfolgreicher Abschluss der Promotion in Frage steht.

(2) Für die Überprüfung der Einhaltung der Betreuungsvereinbarung seitens der Promovendin oder des Promovenden sind die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden verantwortlich. Auf § 9 Abs. 4 wird verwiesen.

§ 11

Fachliche und interdisziplinäre sowie weitere Qualifizierung

(1) Die fachliche und interdisziplinäre Qualifizierung hat in der Regel einen Umfang von 20 Leistungspunkten. Eine weitere Qualifizierung dient dem Erwerb fachübergreifender akademischer Schlüsselqualifikationen einschließlich Hochschuldidaktik und hat in der Regel einen Umfang von 10 Leistungspunkten. Die Teilnahme wird in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 verbindlich vereinbart und durch Teilnahmebestätigungen belegt. Eine Anrechnung bereits erbrachter Leistungen durch eine oder einen der Betreuenden ist möglich, sofern kein wesentlicher Unterschied zu den im Rahmen der Qualifizierung vorgesehen Leistungen besteht und sofern die Leistungen nicht im Rahmen des Studienabschlusses, welcher gemäß § 7 für die Promotion qualifiziert, erbracht wurden.

(2) Das Programm für die fachliche und interdisziplinäre Qualifizierung wird von der Katholisch-Theologischen Fakultät entwickelt und angeboten. Dabei können die vier theologischen Fächergruppen (biblische, historische, systematische und praktische Theologie) berücksichtigt werden. Im Bereich fachübergreifender akademischer Schlüsselqualifikationen können die Angebote des Allgemeinen Promotionskollegs des Zentrums für Qualitätssicherung und –entwicklung sowie die Angebote der JGU für Nachwuchswissenschaftlerinnen einbezogen werden.

§ 12

Kooperative Promotion, Cotutelle

(1) Das Promotionsvorhaben kann auf der Grundlage eines entsprechenden Kooperationsabkommens gemeinsam mit einer anderen Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Dazu gehören auch Fachhochschulen in Deutschland. § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 Satz 3 sind anzuwenden.

(2) Soll die Promotion im Rahmen eines individuellen bi-nationalen Promotionsverfahrens erworben werden (Cotutelle), ist die Grundlage hierfür ein entsprechendes Kooperationsabkommen zwischen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der ausländischen Hochschule, das für jede Promovendin und jeden Promovenden, die oder der eine Promotion im Cotutelle-Verfahren anstrebt, zu schließen ist. In diesem Kooperationsabkommen werden insbesondere festgelegt,

1. die Betreuerin oder der Betreuer der ausländischen Hochschule und die Betreuerin oder der Betreuer der Johannes Gutenberg-Universität Mainz; § 4 Abs. 3 ist anzuwenden,
2. nach welcher Promotionsordnung die Promotion erfolgt,

3. dass die Promovendin oder der Promovend sich in der Regel mindestens für einen Zeitraum von einem Jahr an jeder der beteiligten Hochschulen aufhält,
4. dass die mündliche Prüfung mit einer hälftigen Beteiligung von Prüferinnen oder Prüfern der beiden Hochschulen erfolgt oder dass die mündliche Prüfung vorwiegend von Prüferinnen und Prüfern einer der beiden Hochschulen durchgeführt und von der anderen anerkannt wird; auf § 6 Abs. 2 Satz 2 wird verwiesen,
5. die Sprache, in der die Dissertation abgefasst und die Sprache, in der die mündliche Prüfung abgehalten wird,
6. dass nach abgeschlossener Promotion aufgrund der gemäß Promotionsordnung erbrachten Leistungen entweder eine gemeinsame Promotionsurkunde der beiden Hochschulen oder zwei nationale Promotionsurkunden, die aufeinander Bezug nehmen, verliehen werden,
7. dass die Promovendin oder der Promovend sich verpflichtet, jeweils nur einen Doktorgrad zu führen,
8. Modalitäten der Einschreibung, des Datenschutzes sowie andere relevante verwaltungsbezogene Modalitäten.

Der Abschluss eines Kooperationsabkommens für ein Cotutelle-Verfahren setzt voraus, dass die Promovendin oder der Promovend die Zulassungsvoraussetzungen der betreffenden Promotionsordnungen an beiden Hochschulen erfüllt.

Fünfter Abschnitt: Promotionsprüfung

§ 13

Umfang der Promotionsprüfung, Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:

1. der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation),
2. der mündlichen Prüfung.

(2) Die besonderen Belange von Promovendinnen und Promovenden mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Promovendin oder ein Promovend glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Promotionsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan gestatten, gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(3) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist von der Promovendin oder dem Promovenden schriftlich bei der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan zu beantragen. Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. ein Nachweis über das erfolgreiche Erbringen der vereinbarten Leistungen in der Qualifizierung gemäß § 11,
2. die wissenschaftliche Arbeit gemäß § 14 (einschließlich der Versicherung gemäß § 10 Abs.1 Nr. 8) in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form,
3. sofern die Dissertation datenbasiert ist: dokumentierte Primärdaten für die Begutachtung nach Absprache mit der, dem oder den Betreuenden,
4. eine schriftliche Versicherung darüber, dass die eingereichte wissenschaftliche Arbeit noch an keiner anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht worden ist,
5. eine Erklärung, dass die Promovendin oder der Promovend noch kein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren in Deutschland erfolglos beendet hat,
6. eine Erklärung, dass für die inhaltliche Erstellung der Arbeit keine entgeltliche Hilfe Dritter, insbesondere Promotionsberatung oder -vermittlung in Anspruch genommen wurde,
7. gegebenenfalls ein Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühr gemäß den landesrechtlichen Vorschriften,
8. gegebenenfalls. bereits publizierte Auszüge oder Arbeiten gem. § 14 Abs. 1 Satz 2.

(4) Der Fakultätsrat, die Prüfungskommission und die Gutachterinnen und Gutachter sind dazu berechtigt, die im Promotionsverfahren vorgelegte wissenschaftliche Arbeit auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen.

(5) Die Zulassung zur Promotionsprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die Unterlagen gemäß Absatz 3 fehlerhaft oder unvollständig sind und auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht fehlerfrei und vollständig vorgelegt werden oder
2. die wissenschaftliche Arbeit bereits an einer anderen deutschen oder ausländischen Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung zur Erlangung eines akademischen Grades zur Begutachtung eingereicht worden ist oder
3. wenn bereits ein Promotions-, Ph.D.- oder ein vergleichbares Graduierungsverfahren in Deutschland endgültig nicht bestanden wurde.

(6) Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan informiert die Promovendin oder den Promovenden und den Fakultätsrat schriftlich über die Entscheidung. Auf § 23 Abs.1 wird verwiesen. Mit der Zulassung zur Promotionsprüfung ist das Prüfungsverfahren eröffnet.

(7) Kann die Zulassung ausgesprochen werden, bestellt der Fakultätsrat gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 die Prüfungskommission gemäß § 6.

§ 14 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Forschungsarbeit der Promovendin oder des Promovenden, die einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im gewählten Fachgebiet darstellen muss. Bereits publizierte Arbeiten oder Manuskripte sind mit der Dissertation vorzulegen.

(2) Der Dissertation ist eine Zusammenfassung („abstract“) in deutscher und englischer Sprache beizufügen.

§ 15 Bewertung der Dissertation

(1) Zur Begutachtung und Bewertung der Dissertation bestellt die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan zwei Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 5.

(2) Bei der Beurteilung der Dissertation werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- a) die wissenschaftliche Bedeutsamkeit des Themas,
- b) die klare Definition der Forschungsfrage,
- c) der Grad der Kreativität der Herangehensweise an das wissenschaftliche Problemfeld der in der Dissertation behandelten Fragestellung,
- d) das wissenschaftliche Niveau des Aufbaus, der Analyseleistung und der Vorgehensweise der Arbeit,
- e) die Nachvollziehbarkeit der Argumentationsweise,
- f) die Herleitung neuer Einsichten und Interpretationen,
- g) der kritische Vergleich der eigenen Schlussfolgerungen der Dissertation mit vorhandenen Theorien und Interpretationen,
- h) Schlüssigkeit, Stringenz und Kompaktheit der sprachlichen Darstellung.

(3) Die Gutachten sind schriftlich und unabhängig voneinander zu erstellen. Sie nehmen zu der Frage Stellung, ob die Dissertationsschrift den Anforderungen dieser Promotionsordnung gemäß § 1 Abs. 2 genügt. Ist dies der Fall, schlägt das Gutachten die Annahme der Dissertation vor, anderenfalls die Ablehnung, sofern nicht Absatz 6 anzuwenden ist. Die Gutachten müssen die Forschungsleistung und den durch die Arbeit erreichten wissenschaftlichen Fortschritt beschreiben und bewerten. Erfüllen die Gutachten die genannten Bedingungen nicht, können sie nicht zur Bewertung herangezogen werden. Die Begutachtung soll innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Dissertation erfolgen.

(4) Bei der Bewertung der Dissertation sind die Noten gemäß § 17 Abs.1 zu verwenden. Absatz 6 ist anzuwenden.

(5) Schlagen beide Gutachten die Annahme der Dissertation vor, so wird die Arbeit zusammen mit den Gutachten im Fakultätsdekanat zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslagedauer beträgt innerhalb der Vorlesungszeit drei Wochen, außerhalb der Vorlesungszeit sechs Wochen. Das promovierte akademische Personal der Katholisch-Theologischen Fakultät

kann schriftlich einen Einspruch gegen die Annahme oder die Bewertung der Dissertation verfassen. Der Einspruch ist zu begründen. Er muss spätestens eine Woche nach Abschluss der Auslagefrist der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan vorgelegt werden. Absatz 11 ist anzuwenden.

(6) Die Dissertation kann bei schwerwiegenden Mängeln, die zu einer Ablehnung führen würden, jedoch behebbar erscheinen, einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden, sofern beide Gutachten dies vorschlagen. Die Rückgabe hat unter schriftlicher Darlegung der Gründe zu erfolgen. Für die Wiedervorlage wird eine Frist von einem Jahr gesetzt; die Regelungen der Absätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden. Legt die Promovendin oder der Promovend innerhalb dieser Frist die Dissertation nicht wieder vor, so gilt sie als abgelehnt.

(7) Schlagen beide Gutachten die Ablehnung der Dissertation vor, so wird die Arbeit zurückgegeben und die Dissertation mit ‚nicht bestanden‘ bewertet.

(8) Weichen die beiden Gutachten im Vorschlag der Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung voneinander ab, so sind die Gutachterinnen oder Gutachter gehalten, sich zu einigen. Kann keine Einigung erzielt werden, holt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ein weiteres, externes Gutachten („Drittgutachten“) von einer einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftlerin oder einem einschlägig ausgewiesenen Fachwissenschaftler ein. Mögliche Befangenheiten sollen ausgeschlossen werden. Das Drittgutachten wird in Kenntnis der vorherigen Gutachten erstellt. Kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das bereits von einer anderen Gutachterin oder einem anderen Gutachter vorgeschlagen wurde, so gilt dieses mehrheitliche Ergebnis. Kommt das Gutachten zu einem Ergebnis, das von den beiden vorherigen Gutachten nicht vorgeschlagen wurde, so ist ein weiteres, externes Gutachten einzuholen und das mehrheitliche Ergebnis zu werten. Absatz 5 ist anzuwenden.

(9) Empfehlen beide Gutachten die Annahme, weichen aber in ihrer Bewertung voneinander ab, sind die Gutachterinnen und Gutachter gehalten, sich zu einigen. Gelingt dies nicht und weichen die Bewertungen um maximal eine ganze Notenstufe voneinander ab, wird die Note gemäß Absatz 4 als arithmetisches Mittel der beiden Gutachten ermittelt. Gelingt eine Einigung gemäß Satz 1 nicht und weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Notenstufe voneinander ab, ist Absatz 8 Satz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden; die Note gemäß Absatz 4 wird als arithmetisches Mittel aller drei Gutachten ermittelt.

(10) Ist ein Einspruch gemäß Absatz 5 erfolgt, so entscheidet bezüglich Einsprüchen, die die Anwendung der Promotionsordnung sowie alle Verfahrensfragen betreffen, der Fakultätsrat über Annahme, Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. Bezüglich Einsprüchen, welche die Bewertung von Promotionsleistungen betreffen, entscheiden die Gutachterinnen und Gutachter über Annahme, Überarbeitung, Ablehnung oder Benotung der Dissertation. Die Stellungnahme soll einvernehmlich erfolgen und von jeder Gutachterin und jedem Gutachter eine erneute Bewertung der Dissertation enthalten. Absatz 3 Satz 1 ist nicht anzuwenden. Ist eine einvernehmliche Stellungnahme nicht möglich, ist Absatz 9 anzuwenden; sofern bereits vor dem Einspruch ein weiteres Gutachten angefordert wurde, entscheidet die mehrheitliche Stellungnahme der Gutachterinnen und Gutachter.

(11) Die Prüfungskommission stellt, ggf. nach Einholung weiterer Gutachten oder nach dem Abschluss eines Einspruchsverfahrens entsprechend der vorstehenden Absätze, die endgültige Note der Dissertation fest. Die Dissertation ist bestanden, wenn sie gem. § 17 Abs. 1 insgesamt mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) bewertet worden ist. Die Dissertation ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „ungenügend“ (schlechter als 4,0) bewertet worden ist.

(12) Über das Ergebnis der Bewertung der Dissertation erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin oder dem Promovenden einen schriftlichen Bescheid. Auf § 23 Abs.1 wird verwiesen.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation bestanden, teilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich einen Termin für die mündliche Prüfung mit. Die mündliche Prüfung findet in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung des Bewertungsergebnisses der Dissertation gemäß § 15 Abs. 12 statt.

(2) Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt. Sie dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten und besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. einem Vortrag von höchstens 30 Minuten zur vorgelegten Dissertation,
2. ein vertieftes wissenschaftliches Gespräch zwischen der Promovendin oder dem Promovenden und den Mitgliedern der Prüfungskommission über die Dissertation und über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Fragen weiterer Anwesender gemäß Absatz 6 zulassen.

(3) Die in Absatz 2 genannten mündlichen Prüfungsleistungen sind von der Prüfungskommission im Anschluss an die Prüfung mit einer Note gemäß § 17 Abs. 1 zu bewerten. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Mitglieder der Prüfungskommission. Enthaltungen bei der Festlegung von Bewertungen sind unzulässig. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn sie insgesamt mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) bewertet worden ist. Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn sie insgesamt mit der Note „ungenügend“ (schlechter als 4,0) bewertet worden ist.

(4) Während der gesamten mündlichen Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission erforderlich. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission und der Promovendin oder des Promovenden, die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Prüfung hervorgehen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(5) Auf Antrag der Promovendin oder des Promovenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Universität oder die Gleichstellungsbeauftragte der Katholisch-Theologischen Fakultät an der mündlichen Prüfung teilnehmen.

(6) Bei der mündlichen Prüfung können die Mitglieder der Katholisch-Theologischen Fakultät anwesend sein; dies schließt Studierende der am Promotionsvorhaben beteiligten Fächer ein, sofern die Promovendin oder der Promovend bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission informiert die Promovendin oder den Promovenden im Anschluss an die Bewertung gemäß Absatz 3 über das Ergebnis. Im Falle des Nichtbestehens ergeht zusätzlich ein schriftlicher Bescheid. Auf § 23 Abs. 1 wird verwiesen.

§ 17 Benotung von Prüfungsleistungen und Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Dissertation und der mündlichen Prüfung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2	=	gut	=	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die unterhalb der durchschnittlichen Anforderungen liegt, den Anforderungen aber noch genügt,
5	=	ungenügend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Sind sowohl die Dissertation als auch die mündliche Prüfung in allen Teilen bestanden, ermittelt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Promotionsprüfung. Dabei gehen die Note der Dissertation gemäß § 15 Abs. 11 mit drei Vierteln und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung gemäß § 16 Abs. 3 mit einem Viertel in die Berechnung ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote der Promotionsprüfung ergibt sich wie folgt:

bei einer Gesamtnote von 1,0 bis einschl. 1,5: „sehr gut“

bei einer Gesamtnote über 1,5 bis einschl. 2,5: „gut“

bei einer Gesamtnote über 2,5 bis einschl. 3,5: „befriedigend“

bei einer Gesamtnote über 3,5 bis einschl. 4,0: „ausreichend“

bei einer Gesamtnote über 4,0: „ungenügend“

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung nicht bestandener Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind jeweils bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0 oder besser) bewertet worden sind. Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sich eine Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 von mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ergibt.

(2) Die Prüfungsleistungen sind jeweils nicht bestanden, wenn sie mit der Note „ungenügend“ (schlechter als 4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtprüfung ist nicht bestanden, wenn sich eine Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 von „ungenügend“ (schlechter als 4,0) ergibt. Über das Nichtbestehen erteilt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen schriftlichen Bescheid. Auf § 23 Abs. 1 wird verwiesen.

(3) Eine Wiederholung der wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) ist ausgeschlossen. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann einmal innerhalb einer von der Prüfungskommission festgelegten Frist von mindestens drei und höchstens sechs Monaten wiederholt werden; § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Wird die Prüfung oder Prüfungsleistung nicht

innerhalb der festgelegten Frist abgelegt, gilt sie als endgültig nicht bestanden. § 16 Abs. 7 ist anzuwenden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 19 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Promovendin oder der Promovend hat die Veröffentlichung der Dissertation vorzunehmen. Die Promovendin oder der Promovend darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihrer oder ihres Vorsitzenden inhaltlich abändern.

(2) Die Dissertation gilt als in angemessener Weise für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn neben dem für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplar unentgeltlich die Abgabe von vier gedruckten Archivexemplaren der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier bei der Universitätsbibliothek erfolgt und die Verbreitung der Dissertation sichergestellt wird durch:

- a) die Abgabe einer elektronischen Version als seitenidentisches Abbild der Druck-Version. Datenformat und Datenträger sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen. Die Dissertation ist nach Maßgabe und in Absprache mit der Universitätsbibliothek in den Publikationsserver zu laden, ebenso eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache im Umfang von bis zu 200 Wörtern oder
- b) die Erbringung eines Nachweises einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wenn die Dissertation über den Buchhandel verbreitet wird oder
- c) die Erbringung eines Nachweises der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- d) die Ablieferung von vier weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck.

In den Fällen a) und d) überträgt die Promovendin oder der Promovend der Johannes Gutenberg-Universität Mainz das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen,

In den Fällen b) und c) ist die Dissertation durch die Angabe „D77“ (auf der Rückseite des Titelblattes oder in einer Fußnote) als Mainzer Dissertation kenntlich zu machen. In diesen Fällen steht der Promovendin oder dem Promovend auch das Recht zu, die Dissertation unter den oben genannten Bedingungen zusätzlich in den Publikationsserver der Universitätsbibliothek zu laden. Die Wahrung von Fristen zwischen Laden und Freischalten einer Dissertation, soweit von Drittmittelgebern verlangt bzw. aus patentrechtlichen Gründen erforderlich, wird gewährleistet.

Im Fall d) ist die Universitätsbibliothek verpflichtet, die Exemplare vier Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 beträgt zwei Jahre ab der Mitteilung des Prüfungsergebnisses nach § 20 Abs.1. Versäumt die Promovendin oder der Promovend diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der ggf. entrichteten Promotionsgebühr. Nur in besonders begründeten Fällen kann die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan die Ablieferungsfrist verlängern. Der besonders begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der zweijährigen Ablieferungsfrist gestellt sein. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

**Sechster Abschnitt:
Verleihung und Führung des Akademischen Grades**

**§ 20
Verleihung des Akademischen Grades, Bescheinigung und Urkunde**

(1) Nach bestandener Prüfung erhält die Promovendin oder der Promovend eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens und die dabei erbrachten Leistungen. Die Bescheinigung ist von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan zu unterzeichnen. In der Bescheinigung ist darauf hinzuweisen, dass der akademische Grad erst geführt werden darf, wenn die Urkunde über die Verleihung des Akademischen Grades ausgehändigt ist.

(2) Nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 19 verleiht die Katholisch-Theologische Fakultät den akademischen Grad „Ph.D.“ (Doctor of Philosophy).

(3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde in deutscher und eine weitere in englischer Sprache ausgestellt. Sie enthält mindestens den Namen sowie Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Promovierten, den Titel der Dissertation, das Promotionsfach, die Gesamtbewertung sowie den verliehenen akademischen Grad. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Urkunde über die Verleihung des Grades ist von der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität zu unterschreiben und mit dem Siegel des Landes zu versehen. Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung oder Zustellung der Urkunde geführt werden.

(4) Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Promovendin oder der Promovend. Bei Urkunden, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

**§ 21
Rücktritt, Versäumnis, Täuschung**

(1) Ein Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung kann bis zur Vorlage des ersten Gutachtens gemäß § 15 Abs. 3 bei der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann einmal neu eingereicht werden.

(2) Der Rücktritt von der mündlichen Prüfung ist zulässig, solange sie noch nicht begonnen hat und sofern triftige Gründe vorliegen.

(3) Wenn die Promovendin oder der Promovend zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin für die mündliche Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (5,0) bewertet. § 16 Abs. 7 und § 18 Abs. 3 sind anzuwenden.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 2 oder 3 geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt die Prüfungskommission die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Promovendin oder des Promovenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Promovendin oder der Promovend muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der Prüfungskommission vorlegen. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes,

welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Promovendin oder des Promovenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(5) Versucht die Promovendin oder der Promovend das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (5,0) absolviert. § 16 Abs. 7 und § 18 Abs. 3 sind anzuwenden.

(6) Ergibt sich vor oder nach der Aushändigung der Urkunde, dass die Promovendin oder der Promovend hinsichtlich der Zulassungsbedingungen oder bei Prüfungsleistungen getäuscht hat, so können die Zulassung zur Promotionsprüfung widerrufen oder die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ (5,0) bewertet werden. Gleiches gilt bei datenbasierten Dissertationen auch, wenn die der Dissertation zugrundeliegenden Forschungsergebnisse nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert oder nicht mindestens bis zu fünf Jahre nach Abschluss der Dissertation aufbewahrt worden sind; hiervon ausgenommen ist ein Verschulden Dritter. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat nach Anhörung der Betroffenen sowie gegebenenfalls nach Anhörung der Gutachterinnen und Gutachter bzw. der Prüferinnen oder Prüfer. Für die Überprüfung des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der JGU anzuwenden. Auf § 23 Abs. 1 wird verwiesen.

(7) Der verliehene akademische Grad kann vom Fakultätsrat entzogen werden, wenn sich die in Absatz 6 genannten Versagungsgründe nachträglich herausstellen oder wenn der akademische Grad auf unlautere Weise erworben worden ist. Das Gleiche gilt, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt. In den genannten Fällen ist die Urkunde einzuziehen.

(8) Die Promovendin oder der Promovend kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 6 oder 7 vom Fakultätsrat überprüft werden. Der Promovendin oder dem Promovenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Siebter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Akteneinsicht

(1) Der Promovendin oder dem Promovenden wird auf schriftlichen Antrag nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Gutachten und gegebenenfalls der vorliegenden Einsprüche gewährt.

(2) Ein Antrag auf Einsichtnahme ist spätestens innerhalb eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Fakultätsdekanin oder dem Fakultätsdekan zu stellen. Die Fakultätsdekanin oder der Fakultätsdekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

Belastende Entscheidungen, Widerspruch

(1) Belastende Entscheidungen des Fakultätsrates oder der Prüfungskommission oder deren oder dessen Vorsitzenden sind der Promovendin oder dem Promovenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Über den Widerspruch gegen einzelne Prüfungsbewertungen oder die Festsetzung der Gesamtbewertung gemäß § 17 entscheidet die Prüfungskommission. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch dieser Gutachterin oder diesem Gutachter zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Ändert die Gutachterin oder der Gutachter die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Stellungnahme, ob bei der Bewertung

1. von unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen wurde oder
2. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind oder
3. sachfremde Erwägungen die Bewertung geleitet haben.

Ist dies gegeben, wird anstelle des vom Widerspruch betroffenen Gutachtens ein weiteres Gutachten eingeholt. § 15 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Über den Widerspruch gegen Ungültigkeitserklärungen gemäß § 21 Abs. 6 und Entzug des Doktorgrades gemäß § 21 Abs. 7 sowie über alle anderen Widersprüche gegen Entscheidungen bei der Zulassung als Promovendin oder Promovend und im Promotionsverfahren entscheidet der Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät.

§ 24

Inkrafttreten

Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 4. Januar 2016

Der Fakultätsdekan
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Matthias Pulte

Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg Universität Mainz

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sowie Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125) hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 4. November 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde am 23. Dezember 2015 durch den Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Abschnitt I

Die Verfasste Studierendenschaft

Art. 1 Rechtsform und Mitglieder

(1) Die Verfasste Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gehören alle am Standort Mainz immatrikulierten Studierenden an.

(3) Die Verfasste Studierendenschaft regelt ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(4) Die Verfasste Studierendenschaft vertritt die Gesamtheit ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Befugnisse.

Art. 2 Organe

Organe der Verfassten Studierendenschaft sind:

- a) die Studierenden in der Urabstimmung,
- b) die Vollversammlung aller Studierenden,
- c) das Studierendenparlament,

- d) der Allgemeine Studierendenausschuss,
- e) die Fachschaft und ihre Organe
- f) der Zentrale Fachschaftenrat,
- g) die studentischen Teilversammlungen der Abschnitte IX – XIII
- h) der Studentische Sportausschuss und
- i) die Delegiertenversammlung der Wohnheime.

Art. 3 Aufgaben

(1) Die Organe der Verfassten Studierendenschaft nehmen die Interessen aller Studierenden in der Gesellschaft und innerhalb der Universität wahr. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, die Studierenden auf ihre Verantwortung in Staat und Gesellschaft vorzubereiten.

(2) Weiterhin haben sie dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang aller zu wissenschaftlicher Erkenntnis, sowie die institutionelle Autonomie und die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft gewährleistet ist. In gleichem Maße setzen sie sich für die Freiheit von Forschung, Lehre, Lernen und eine diesem Grundsatz gerechte Bildungsreform ein.

(3) Sie vertreten das wirtschaftliche und soziale Interesse der Studierenden und wirken bei der Studien- und Ausbildungsförderung mit.

(4) Soweit die Johannes Gutenberg-Universität Mainz nicht zuständig ist, fördert sie nach Maßgabe dieser Satzung die politische Bildung, die kulturellen und musischen Interessen der Studierenden sowie den Studierendensport.

Art. 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Studierendenschaft hat das Recht von ihren Mitgliedern Beiträge in einer Höhe zu erheben, die gewährleistet, dass sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Näheres regeln Beitrags- und Finanzordnung.

(2) Die Verfasste Studierendenschaft regelt das Finanzgebaren ihrer Organe in der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft haben das Recht, nach Maßgabe des geltenden Rechts, in den Organen der Verfassten Studierendenschaft, der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und ihrer jeweiligen Glieder mitzuwirken.

(2) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft hat das Recht in Fragen, die das studentische Leben betreffen,

- a) von den Organen der Verfassten Studierendenschaft gehört zu werden,
- b) die Unterlagen gemäß Art. 7 des Studierendenparlaments und
- c) die Unterlagen gemäß Art. 7 der Fachschaften einzusehen.

(3) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft hat entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung das aktive und passive Wahlrecht.

Art. 6 Vertreterinnen und Vertreter

(1) Die Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung ist ehrenamtlich.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verfassten Studierendenschaft darf zu keiner Zeit wegen ihrer oder seiner Stimmabgabe oder sonstigen Tätigkeit in Ausübung ihres oder seines Amtes von der Hochschule benachteiligt werden.

(3) Auf Beschluss des Studierendenparlaments kann den Vertreterinnen und Vertretern der Verfassten Studierendenschaft bei Streitigkeiten, die sich aus der Ausübung ihres oder seines Amtes ergeben, Rechtsschutz gewähren.

Sollte eine Vertreterin oder ein Vertreter der Verfassten Studierendenschaft auf Grund der Ausübung ihres oder seines Amtes juristisch belangt werden so wird ihr oder ihm auf Antrag im Studierendenparlament Rechtsschutz gewährt

(4) Jede Vertreterin und jeder Vertreter der Verfassten Studierendenschaft ist verpflichtet, die von ihr oder ihm übernommenen Aufgaben in der studentischen Selbstverwaltung gewissenhaft zu erfüllen.

(5) Sie pflegen die Studierendenbeziehungen.

Art. 7 Nachhaltige Arbeit der Organe

(1) Die Organe der Verfassten Studierendenschaft haben ihre Geschäfte schriftlich zu dokumentieren und Protokolle ihrer Arbeit zu erstellen, so dass diese von allen Studierenden nachvollzogen werden können.

(2) Protokolle und Entscheidungen sind zeitnah zu veröffentlichen.

(3) Vorschriften über die Nichtöffentlichkeit von Angelegenheiten bleiben unberührt.

(4) Bei der Neubesetzung der Organe wird durch eine umfassende und ordnungsgemäße

Übergabe der Geschäfte eine beständige Weiterarbeit gewährleistet. Art und Umfang der Übergabe wird durch die Geschäftsordnung des Organs festgeschrieben. Dabei bedienen sich die Organe informationstechnischer Systeme.

Abschnitt II

Die Fachschaft

Art. 8 Zusammensetzung

(1) Alle Studierenden, die eine Fachrichtung an demselben Institut studieren, bilden eine Fachschaft.

(2) Gibt es die Möglichkeit, an einem Institut mehrere Fachrichtungen zu studieren, so können sich gemäß der Interessenlage der Studierenden dieser Fachrichtungen einzelne Fachschaften bilden. Dies geschieht auf Antrag von mindestens zehn vom Hundert der Studierenden einer Fachrichtung.

(3) Fachschaften verschiedener Institute können sich zusammenschließen, wenn dies auf den jeweiligen Fachschaftsvollversammlungen und auf einer Sitzung nach Abs. 2 Satz 2 beschlossen worden ist.

(4) Gemäß Abs. 2 und 3 neu gebildete Fachschaften können sich auf einer ordentlichen Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auflösen. Der Antrag zur Auflösung kann nicht als Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Mitglieder der aufgelösten Fachschaft sind dann wieder Mitglied der Fachschaft gemäß Abs. 1.

(5) Die neugebildeten Fachschaften konstituieren sich auf der ersten Fachschaftsvollversammlung.

(6) Anträge nach den Abs. 2 bis 4 auf Neugründung oder Auflösung einer Fachschaft müssen dem Zentralen Fachschaftenrat

gegenüber begründet und von diesem genehmigt werden.

(7) Wer mehrere Fachrichtungen studiert, ist Mitglied aller diesen Fachrichtungen zugeordneten Fachschaften.

(8) Wer Angehörige oder Angehöriger mehrerer Fachschaften ist, hat in den betreffenden Fachschaften das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht kann nur in einer Fachschaft wahrgenommen werden.

Art. 9 Autonomie

(1) Die Fachschaften ordnen ihre inneren Angelegenheiten selbst.

(2) Die Fachschaft hat als Organ der Studierendenschaft nach Maßgabe dieser Satzung an der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken.

(3) Ihr obliegt die Wahrung der Interessen aller ihrer Mitglieder.

Art. 10 Organe

Organe der Fachschaft sind:

- a) die-Fachschaftsurabstimmung,
- b) die Fachschaftsvollversammlung und
- c) der Fachschaftsrat.

Art. 11 Finanzangelegenheiten

(1) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Fachschaften im Rahmen des Haushaltsplans eine den Aufgaben der Fachschaften angemessene Finanzierung zu ermöglichen. Die Verwaltung dieser Gelder obliegt allein dem Zentralen Fachschaftenrat gemäß Art. 17 Abs. 2 c.

(2) Der Fachschaftsrat muss die Abrechnung der Gelder vor der Fachschaftsvollversammlung verantworten.

(3) Jeder Fachschaftsrat hat über die Gelder, die dieser vom Zentralen Fachschaftenrat zur Deckung der Kosten in Erfüllung seiner

satzungsgemäßen Aufgaben erhalten hat, Buch zu führen.

(4) Gewinne, die im Rahmen der Fachschaftsarbeit erwirtschaftet wurden, müssen an den Zentralen Fachschaftenrat abgeführt werden.

(5) Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft ist für die Ausgestaltung des Finanzgebarens der Fachschaften verbindlich.

Art. 12 Fachschaftsordnung

(1) Jede Fachschaft kann sich gemäß dieser Satzung eine Fachschaftsordnung geben.

(2) Die Fachschaftsordnung wird in einer Fachschaftsvollversammlung verabschiedet.

Art. 13 Fachschaftsurabstimmung

(1) Die Urabstimmung der Studierenden einer Fachschaft findet statt:

- a) auf Antrag von 15 vom Hundert der Mitglieder einer Fachschaft, höchstens jedoch 90 Studierenden oder
- b) auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung.

(2) Die Studierenden in der Fachschaftsurabstimmung üben die oberste beschließende Funktion selbst aus.

Art. 14 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist nach der Fachschaftsurabstimmung das höchste beschließende Organ einer Fachschaft. Auf ihr haben alle Angehörigen der Fachschaft Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung kann anderen Anwesenden das Rederecht erteilt werden.

(2) Die Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:

- a) mindestens einmal im Semester,

b) auf Beschluss des Fachschaftsrates oder

c) auf schriftliches Verlangen von zehn vom Hundert der Mitglieder einer Fachschaft, höchstens jedoch 60.

(3) Eine Fachschaftsvollversammlung muss mindestens drei Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Fachschaftsrat im Falle des Abs. 2 c nach Maßgabe der Vorschläge derjenigen, die eine Einberufung verlangen, festgelegt. Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Vollversammlung erweitert werden. Anträge von Fachschaftsangehörigen, die zum Zeitpunkt der Einberufung beim Fachschaftsrat vorliegen, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(4) Nach Ablauf seiner Amtszeit hat jeder Fachschaftsrat gegenüber seiner Vollversammlung Rechenschaft abzulegen.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung hat das Recht, umfassende Informationen über die Arbeit:

- a) des Fachschaftsrates und
- b) der Gremienvertreter im Fachbereich, soweit es dem Hochschulgesetz nicht entgegensteht, zu verlangen.

(6) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Art. 15 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird von der Fachschaftsvollversammlung gewählt.

(2) Die Aufgabe des Fachschaftsrates ist die Vertretung der Fachschaft in allen Angelegenheiten.

(3) Der Fachschaftsrat führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr verantwortlich. Er tagt regelmäßig und öffentlich.

Abschnitt III

Der Zentrale Fachschaftenrat

Art. 16 Mitglieder

- (1)** Jede Fachschaft ist Mitglied des Zentralen Fachschaftenrates.
- (2)** Jede Fachschaft hat im Zentralen Fachschaftenrat eine Stimme.
- (3)** Die Vertreterinnen und Vertreter der Fachschaften sind an Weisungen und Aufträge ihres Fachschaftsrates gebunden.

Art. 17 Aufgaben

- (1)** Der Zentrale Fachschaftenrat ist das höchste gemeinsame Gremium der Fachschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und vertritt die Interessen der Studierenden aller Fachrichtungen.
- (2)** Aufgaben des Zentralen Fachschaftenrates sind unter anderem:
 - a) die Koordinierung und Beratung der Fachschaftsarbeit auf Universitätsebene,
 - b) Austausch von Informationen zwischen dem Allgemeinen Studierendenausschuss und den Fachschaften,
 - c) die Aufstellung eines Haushaltsplans für die Finanzen der Fachschaften, der dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt wird, sowie
 - d) die Aufstellung eines Finanzplanes zur Verteilung der den Fachschaften im Haushalt der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Geldmittel.
- (3)** Der Zentrale Fachschaftenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 18 Vorstand

- (1)** Der Zentrale Fachschaftenrat wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der zugleich die Fachschaftenreferentin oder der Fachschaftenreferent des Allgemeinen Studierendenausschusses ist, welche oder welcher zugleich stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses ist.
- (2)** Der Zentrale Fachschaftenrat wählt sich ein bis drei stellvertretende Vorsitzende. Diese vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zentralen Fachschaftsrates in allen Fragen und sind gleichzeitig weitere Referentinnen und Referenten im Fachschaftenreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses. Sie vertreten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nicht in dessen Funktion als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (3)** Der Ausschuss gemäß Art. 29 Abs. 2 bildet mit den nach der Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftenrates gewählten Mitgliedern den für die Durchführung verantwortlichen Wahlausschuss.
- (4)** Der Zentrale Fachschaftenrat kann auf Antrag eines Fachschaftsrates durch die Wahl eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin jedes seiner Vorstandsmitglieder ihres Amtes entheben. Das abgewählte Vorstandsmitglied verliert damit auch alle anderen mit seinem Amt gemäß Abs. 1 und 2 verbundenen Ämter. Die Abwahl einer stellvertretenden Vorsitzenden oder eines Stellvertretenden Vorsitzenden gemäß Abs. 2 ist ohne die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers möglich, sofern noch mindestens eine stellvertretende Vorsitzende oder ein

stellvertretender Vorsitzender im Amt verbleibt.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftenrates.

Art. 19 Sitzungen

(1) Der Zentrale Fachschaftenrat tagt regelmäßig und öffentlich.

(2) Außerordentliche Sitzungen können auf Antrag eines Vorstandsmitglieds oder eines Fachschaftsrates stattfinden.

(3) Die Einladung zu den ordentlichen und den außerordentlichen Sitzungen obliegt dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrates.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zentralen Fachschaftsrates.

Abschnitt IV

Die Urabstimmung

Art. 20 Aufgabe

(1) In der Urabstimmung übt die Verfasste Studierendenschaft die oberste beschließende Funktion selbst aus.

(2) Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft ist stimmberechtigt.

(3) Gegenstand einer Urabstimmung kann jede Angelegenheit sein, die zu den Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft gehört. Insbesondere können Beschlüsse des Studierendenparlaments aufgehoben oder abgeändert werden, oder das Studierendenparlament aufgelöst werden.

(4) Haushaltspläne und die Beitragsordnung sind von einer Urabstimmung ausgenommen.

Art. 21 Durchführung

(1) Den Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung können fassen

a) das Studierendenparlament oder

b) der Zentrale Fachschaftenrat mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder,

(2) Ferner ist auf Antrag von 300 Abstimmungsberechtigten, gerichtet an das Präsidium des Studierendenparlaments, eine Urabstimmung durchzuführen.

(3) Es wird ein siebenköpfiger Abstimmungsausschuss gebildet, in den das Studierendenparlament und der Zentrale Fachschaftenrat jeweils drei sowie das beschlussfassende Organ oder im Fall des Abs. 2 ein Mitglied der studentischen Initiative eine weitere Person entsenden. Der Ausschuss wird vom Allgemeinen Studierendenausschuss und den Fachschaften unterstützt.

(4) Der Abstimmungsausschuss tritt spätestens sieben Vorlesungstage nach dem Durchführungsbeschluss oder Einreichung des Antrags erstmals zusammen.

Art. 22 Ablauf

(1) Die Urabstimmung erfolgt spätestens 20 Vorlesungstage nach Zusammentritt des Abstimmungsausschusses. Sie findet an drei aufeinander folgenden Vorlesungstagen statt. Die Urabstimmung darf nicht in der ersten Woche der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Die Abstimmung erfolgt gleich, geheim und frei.

(3) Die Verfasste Studierendenschaft stellt die für die Abstimmung erforderlichen Mittel zur Verfügung.

(4) Zur genaueren Regelung hat das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Urabstimmungsordnung zu erlassen. Diese kann auch ein Beteiligungsquorum festlegen, das wenigstens fünf und höchstens zwanzig vom Hundert der abstimmungsberechtigten Studierenden beträgt. Die Ordnung enthält ferner die Regelung einer angemessenen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des

Abstimmungsausschusses. Sie kann Anforderungen an den Antrag nach Art. 21 Abs. 2 treffen, insbesondere Einreichungsfristen und Formerfordernisse.

Abschnitt V

Das Studierendenparlament

Art. 23 Aufgaben

(1) Das Studierendenparlament entscheidet in allen Angelegenheiten der Verfassten Studierendenschaft, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
- b) die Wahl, die Entlastung, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder der Arbeitsbereiche nach Art. 38,
- c) Festsetzung und Zustimmung zu Beiträgen, soweit das Landeshochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz und diese Satzung es vorsehen,
- d) Verabschiedung des Haushaltsplans der Verfassten Studierendenschaft,
- e) Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft, sowie der Beschluss über Änderungen zu dieser Satzung sowie
- f) die Benennung der studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerkes Mainz.

(3) Das Studierendenparlament wählt sich ständige Ausschüsse. Diese Ausschüsse sind:

- a) der Satzungs- und Wahlausschuss,
- b) der Revisionsausschuss
- c) der Finanzausschuss und
- d) der Gleichstellungsausschuss.

(4) Beschlüsse des Studierendenparlaments können durch eine Urabstimmung aufgehoben werden.

(5) Das Studierendenparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

Art. 24 Mitglieder und Fraktionsgelder

(1) Das Studierendenparlament besteht aus Abgeordneten, die gemäß der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Studierendenparlaments erhalten ein Sitzungsgeld. Über die Höhe entscheidet das Studierendenparlament.

(3) Die im Parlament vertretenen Listen erhalten unabhängig von der Anzahl der von ihnen gestellten Fraktionen pro Legislaturperiode ein Fraktionsgeld in Höhe von 150 €. Seine Verwendung dient der Finanzierung der hochschulpolitischen Arbeit der hinter der Liste stehenden Hochschulgruppen.

Art. 25 Legislaturperiode

(1) Die Amtszeit des Studierendenparlaments dauert ein Jahr. Sie beginnt am Tag des ersten Zusammentretens.

(2) Eine Verkürzung der Amtszeit kann sich aus den Bestimmungen dieser Satzung und aus den Bestimmungen der Wahlordnung ergeben.

(3) Die Amtszeit des Studierendenparlaments endet stets am Tag des ersten Zusammentretens eines neuen Studierendenparlaments nach der Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten.

Art. 26 Neuwahlen

(1) Das Studierendenparlament kann mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder vorgezogene Neuwahlen beschließen.

(2) Die Neuwahlen müssen in den Fällen des Art. 26 Abs. 1 innerhalb von 20 Tagen beginnen.

Art. 27 Konstituierung

(1) Das erste Zusammentreten des Studierendenparlaments findet innerhalb von zehn Tagen nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses statt.

(2) Der Wahlausschuss lädt zur ersten Sitzung des Parlamentes innerhalb von fünf Vorlesungstagen ein.

(3) Die oder der älteste anwesende Abgeordnete des neuen Studierendenparlaments führt die Wahl zu der Präsidentin oder zu dem Präsidenten des Studierendenparlaments durch.

(4) Das Studierendenparlament ist konstituiert nach der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten.

Art. 28 Amtszeit

(1) Die Amtszeit einer oder eines Abgeordneten endet:

a. durch Rücktritt, der schriftlich und unwiderruflich gegenüber zwei Mitgliedern des Präsidiums oder der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erklären ist,

b. durch Exmatrikulation, oder

c. mit dem Ende der Amtszeit des Parlaments.

Art. 29 Ausschüsse

(1) Die in Art. 23 Abs. 3 aufgeführten Ausschüsse sind ständige Ausschüsse. Ein ständiger Ausschuss bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Ausschuss gewählt ist.

(2) Der Satzungs- und Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

a. Er berät auf Anfrage des Präsidiums dieses bei der Auslegung der Satzung und der Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft während den Sitzungen des Studierendenparlaments.

b. Er nimmt die ihm zugewiesenen Aufgaben bei den Wahlen der Referentinnen und Referenten der Autonomen Referate und der Mitglieder des Verwaltungsrats des Studierendenwerks nach Art. 67 gemäß den jeweiligen Abschnitten wahr.

c. Er kann bei Streitigkeiten zwischen Organen der Verfassten Studierendenschaft zur Beratung in Fragen betreffend der Satzung und der Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft angerufen werden.

(3) Dem Revisionsausschuss obliegt es, Finanzangelegenheiten und Haushaltsführung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter in Organen der Verfassten Studierendenschaft des vorangegangenen noch zu prüfenden Haushaltsjahres auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Er stellt die Anträge auf finanzielle Entlastung oder Nichtentlastung der einzelnen Zeichnungsberechtigten. Näheres regelt die Finanzordnung.

(4) Der Finanzausschuss unterstützt die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses bei der Aufstellung des Haushaltsplanes und kontrolliert das Finanzgebaren des Allgemeinen Studierendenausschusses und der anderen Organe der Verfassten Studierendenschaft. Weiterhin obliegt es ihm, unangekündigte Kassenprüfungen regelmäßig durchzuführen. Näheres regelt die Finanzordnung.

(5) Der Gleichstellungsausschuss koordiniert Maßnahmen gegen Diskriminierung, insbesondere zur Gleichstellung der Geschlechter. Dazu kann er Stellungnahmen abgeben. Er arbeitet dazu mit den Autonomen

Referaten zusammen. Er besteht mindestens zur Hälfte aus Frauen.

(6) Alle Ausschüsse erstellen auf Antrag von zehn Abgeordneten des Parlaments Tätigkeits- und Untersuchungsberichte.

(7) Über die endgültige Fassung der Berichte wird durch Beschluss in den Ausschüssen entschieden.

(8) Meinungen, die aufgrund der im Ausschuss gefällten Entscheidung nicht im beschlossenen Ausschussbericht erscheinen, müssen dann, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter der Minderheitsmeinung dies verlangen, als Anhang zum Bericht des Ausschusses mit veröffentlicht werden.

(9) Bei Wahlen zu Ausschüssen findet Verhältniswahlrecht nach d'Hondt Anwendung.

(10) Die Mitglieder der Ausschüsse des Studierendenparlaments erhalten ein Sitzungsgeld.

(11) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses der jeweils vorangegangenen noch zu prüfenden Legislaturperiode können dem Ausschuss nach Art. 23 Abs. 3 b nicht angehören.

(12) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können dem Ausschuss nach Art. 23 Abs. 3 c nicht angehören.

(13) Die Wahl zweier Mitglieder des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Mainz gem. Art. 67 erfolgt nach Verhältniswahlrecht. Hierbei findet das Zählverfahren nach Hare/ Niemeyer Anwendung. In einem weiteren Wahlgang werden dem entsprechend die Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt.

Art. 30 Präsidium

(1) Das Studierendenparlament wählt bei seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einzeln die Mitglieder des Präsidiums.

Vorschlagsberechtigt sind alle Abgeordneten. Vor der Wahl ist das Einverständnis der vorgeschlagenen Abgeordneten mit ihrer Benennung einzuholen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht in einem Wahlgang nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, so ist sie oder er gewählt, wenn die auf die Bewerberin oder den Bewerber entfallende befürwortende Stimmen, die auf die Bewerberin oder den Bewerber entfallenden ablehnenden Stimmen übersteigen. Sollte eine Kandidatin oder ein Kandidat in drei Wahlgängen keine Mehrheit finden, so ist die Person von einer weiteren Kandidatur ausgeschlossen. Sollten mehrere Personen kandidieren, so ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet im dann durchzuführenden dritten Wahlgang bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand der jeweiligen Sitzungsleitung.

(2) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Ein Präsidiumsmitglied muss von einer der oppositionellen Gruppen gestellt werden. Sollte die Opposition keinen Vorschlag einreichen, so wird das Präsidium von einer Kandidatin oder einem Kandidaten der Koalition ergänzt, die oder der kommissarisch arbeitet bis die Opposition ein Präsidiumsmitglied zur Wahl vorschlägt.

(3) Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.

(4) Das Präsidium leitet die Sitzungen des Studierendenparlaments und führt die laufenden Geschäfte.

(5) In Zweifelsfällen legt das Präsidium die Geschäftsordnung während der Sitzung verbindlich aus. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über die Auslegung.

(6) Eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident nimmt das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bei deren oder dessen Abwesenheit wahr.

(7) Das Präsidium erhält für die Dauer seiner Amtszeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 Euro pro Monat. Über die Verteilung entscheidet das Präsidium.

(8) Mitgliedern des Präsidiums kann nur dadurch das Misstrauen ausgesprochen werden, dass das Parlament mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

(9) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus dem Amt, so ist auf der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlaments der Posten neu zu besetzen.

(10) Die Präsidentin oder der Präsident lädt zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses.

Art. 31 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments dürfen nur während der Vorlesungszeit an Vorlesungstagen stattfinden.

(2) Die Sitzungen des Studierendenparlaments werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten mindestens drei Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch einberufen.

Art. 32 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sind öffentlich. Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder kann die Öffentlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten.

(2) Das Präsidium hat Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Sitzungen der Universitätsöffentlichkeit durch Aushang an

öffentlich zugänglicher Stelle bekannt zu machen.

(3) Von jeder Sitzung wird durch das Präsidium ein Protokoll angefertigt, das der Öffentlichkeit ebenfalls bekannt zu machen ist, soweit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nichts Gegenteiliges beschlossen wird.

Art. 33 Außerordentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Studierendenparlaments dürfen grundsätzlich nur während der Vorlesungszeit stattfinden. Ausgenommen von dieser Regelung sind außerordentliche Sitzungen gemäß Art. 33 Abs. 2 a-c. Diese können auch an Werktagen in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden. Für diese Sitzungen gilt eine Ladungsfrist von fünf Werktagen.

(2) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen:

- a. auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder,
- b. auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- c. auf Verlangen von 500 Mitgliedern der Verfassten Studierendenschaft,
- d. auf Verlangen des Zentralen Fachschaftenrates oder
- e. auf Verlangen einer Studierendenvollversammlung

(3) Außerordentliche Sitzungen müssen spätestens fünf Tage nach ihrer Beantragung mit der beantragten Tagesordnung stattfinden.

Art. 34 Rede-, Antrags- und Stimmrecht

(1) Stimmrecht im Studierendenparlament haben nur die Mitglieder.

(2) Im Studierendenparlament haben Antrags- und Rederecht:

a. die Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft und

b. andere Anwesende auf Beschluss des Studierendenparlaments.

(3) Ferner haben die Referentinnen und Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses in dieser Funktion Antrags- und Rederecht im Studierendenparlament.

Art. 35 Beschlussfassung

(1) Auf Antrag eines Mitglieds beschließt das Studierendenparlament geheim. Dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(2) Personenwahlen erfolgen in geheimer Wahl.

Art. 36 Beschlussfähigkeit

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Parlaments anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.

(2) Ist kein Mitglied des Präsidiums anwesend, so wählt das Studierendenparlament ein Parlamentsmitglied für die Leitung der betreffenden Sitzung.

(3) Ist wegen Beschlussunfähigkeit des Studierendenparlaments über einen Antrag kein Beschluss gefasst worden, so ist das Studierendenparlament auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder über diesen Antrag beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.

(4) Alle nicht behandelten Tagesordnungspunkte der vertagten Sitzung müssen bei der nächsten ordentlichen Sitzung auf der Tagesordnung stehen und vorrangig behandelt werden.

Abschnitt VI

Allgemeiner Studierendenausschuss

Art. 37 Allgemeiner Studierendenausschuss

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist das exekutive Organ der Verfassten Studierendenschaft.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und den vom Studierendenparlament verabschiedeten Haushaltsplan gebunden und dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.

(3) Der Allgemeine Studierendenausschuss trifft seine Beschlüsse in einem wöchentlichen Plenum. In der vorlesungsfreien Zeit hat dieses mindestens alle zwei Wochen stattzufinden.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes gem. Art. 46 und den Mitgliedern der Referate und Arbeitsbereiche gem. Art. 38.

(5) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat regelmäßig über seine Aktivitäten im Studierendenparlament und gegenüber der Verfassten Studierendenschaft in geeigneter Form zu berichten.

Art. 38 Arbeitsbereiche und Autonome Referate

(1) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören folgende Autonome Referate an:

- a. das Referat für die Belange ausländischer Studierender,
- b. das Referat für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender,
- c. das AlleFrauenreferat,

- d. das Referat für die Belange schwuler Männer
- e. das Elternreferat sowie
- f. das Fachschaftenreferat.

(2) Dem Allgemeinen Studierendenausschuss gehören folgende Arbeitsbereiche an:

- a. der Arbeitsbereich „Finanzen“,
- b. der Arbeitsbereich „Hochschulpolitik“,
- c. der Arbeitsbereich „Kultur“,
- d. der Arbeitsbereich „Ökologie“,
- e. der Arbeitsbereich „Verkehr“,
- f. der Arbeitsbereich „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“,
- g. der Arbeitsbereich „Soziales“,
- h. der Arbeitsbereich „Politische Bildung“ sowie
- i. der Arbeitsbereich „Studierendenwerk“.

(3) Darüber hinaus können durch Beschluss des Studierendenparlaments bis zu zwei weitere Arbeitsbereiche für weitere Aufgaben berufen werden.

(4) Eine Teilnahme an mehreren Arbeitsbereichen und/ oder Referaten ist einer Person nicht möglich.

(5) Ist ein Arbeitsbereich nach Art. 42 Abs. 1 und 43 Abs. 2 nicht mehr besetzt, übernimmt ein anderes Mitglied das Allgemeine Studierendenausschusses durch Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses geschäftsführend die Aufgaben des unbesetzten Arbeitsbereichs, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird.

Art. 39 Besetzung der Arbeitsbereiche

(1) Das Studierendenparlament besetzt in seiner konstituierenden Sitzung auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses durch Wahl die Arbeitsbereiche. Die Arbeitsbereiche

werden mit erweiterten und/oder regulären Stellen besetzt.

(2) Die Zahl der zu besetzenden Stellen in den Arbeitsbereichen darf die Zahl von vierzehn erweiterten Stellen nicht überschreiten. Durch einen Beschluss des Studierendenparlaments, der mit 2/3 der Anzahl der abgegebenen Stimmen gefällt wird, darf diese Zahl überschritten werden.

(3) Eine erweiterte Stelle entspricht zwei regulären Stellen.

Art. 40 Autonome Referate

Die Referentinnen und Referenten der Autonomen Referate werden gemäß den Vorschriften ihrer jeweiligen Abschnitte dieser Satzung und der Wahlordnung gewählt. Sie werden Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses, wenn der Wahlausschuss in der Besetzung, wie sie der jeweilige Abschnitt vorsieht, die formell rechtsfehlerfreie Wahl der Referentinnen oder der Referenten durch einstimmigen Beschluss festgestellt hat. Ist dies nicht der Fall, befindet das Studierendenparlament über die Rechtmäßigkeit der Wahl.

Art. 41 Konstituierungsfrist

(1) Die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses muss 20 Tage nach Bekanntgabe des amtlichen Endergebnisses der Wahlen zum Studierendenparlament abgeschlossen sein. Die Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses ist abgeschlossen, wenn der Vorstand gemäß Art. 47 gewählt und die Arbeitsbereiche gemäß Art. 38 Abs. 2 besetzt sind.

(2) Wird die Frist nicht eingehalten, müssen Neuwahlen gemäß Art. 26 stattfinden.

Art. 42 Misstrauen

(1) Auf Antrag kann durch Beschluss der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl des Studierendenparlaments einem Mitglied eines Arbeitsbereichs das Misstrauen ausgesprochen werden. Die Abstimmung über den Antrag erfolgt geheim.

(2) Hat der Ausspruch des Misstrauens gemäß Abs. 1 zur Folge, dass ein Arbeitsbereich nicht mehr besetzt ist, muss innerhalb von 20 Tagen auf Vorschlag der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger oder ein neuer Allgemeiner Studierendenausschuss gewählt werden.

Art. 43 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses beginnt mit Besetzung des letzten Arbeitsbereichs. Seine Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Die Amtszeit eines Mitglieds eines Arbeitsbereichs endet:

- a. mit dem Beginn der Amtszeit eines neuen Allgemeinen Studierendenausschusses,
- b. durch Exmatrikulation, wobei Art. 42 Abs. 2 entsprechende Anwendung findet
- c. durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist, wobei Art. 42 Abs. 2 entsprechende Anwendung findet oder
- d. durch die Aussprache des Misstrauens gemäß Art. 42.

(3) Die Amtszeit einer Referentin oder eines Referenten eines Autonomen Referats beginnt, sobald die Wahl des jeweiligen Referats nach Art. 40 abgeschlossen ist.

(4) Die Amtszeit einer Referentin oder eines Referenten eines Autonomen Referats endet:

- a. mit dem Beginn der Amtszeit eines neuen Referats für die jeweilige Zuständigkeit
- b. durch Exmatrikulation
- c. durch Verzicht, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist oder
- d. durch die Aussprache des Misstrauens gemäß den Regelungen der Abschnitte zu den jeweils wählenden Organen.

(5) Ist ein Autonomes Referat durch das Ende einer Amtszeit eines Referenten oder einer Referentin nicht mehr besetzt, so ist vom Präsidium des Studierendenparlaments das wählende Organ binnen zehn Tagen einzuberufen.

Art. 44 Arbeitsweise

(1) Zur Regelung seiner inneren Abläufe gibt sich der Allgemeine Studierendenausschuss eine Geschäftsordnung, die im Studierendenparlament beschlossen werden muss. In Zweifelsfällen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Referentinnen und Referenten der Autonomen Referate und Mitgliedern der Arbeitsbereiche über die Auslegung der Geschäftsordnung.

(2) Pro Arbeitsbereich ist ein Mitglied zu der Teilnahme an den Sitzungen des Studierendenparlaments verpflichtet.

(3) Der Arbeitsbereich „Soziales“ kann die Vergabe von Förderungen an einen Sozialausschuss übertragen. Näheres regelt die Vergabeordnung.

Art. 45 Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

erweiterte Stellen nach Abzug aller Kosten maximal 400 €, für die regulären Stellen maximal 300 €. Bei den Autonomen Referaten wird jede besetzte Position mit einer regulären Stelle bezahlt, ausgenommen hiervon ist die oder der Vorsitzende des Zentralen Fachschaftenrates.

Abschnitt VII

Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses

Art. 46 Mitglieder

(1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses setzt sich zusammen aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der ersten stellvertretenden oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Zentralen Fachschaftenrates ist und der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, die oder der zugleich Mitglied des Arbeitsbereichs „Finanzen“ ist.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann einem Arbeitsbereich angehören. Ist dies nicht der Fall, gilt er oder sie als für einen zusätzlichen Arbeitsbereich nach Art. 38 Abs. 3 gewählt.

(3) Nach Beginn der Amtszeit des Allgemeinen Studierendenausschusses kann das Studierendenparlament auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden ein Mitglied eines Arbeitsbereichs als dritte stellvertretende

Vorsitzende oder als dritten stellvertretenden Vorsitzenden mit der satzungsgemäßen Mehrheit der Mitglieder in den Vorstand wählen.

Art. 47 Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden

(1) Das Studierendenparlament wählt auf Vorschlag einer Fraktion mit der Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die dritte stellvertretende Vorsitzende oder den dritten stellvertretenden Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(2) Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keiner Bewerberin oder keinem Bewerber erreicht, so wird die Sitzung frühestens vier Tage später fortgesetzt. Wird in einem dritten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 48 Aufgaben

(1) Der Vorstand übernimmt die Funktion des Arbeitgebers gegenüber seinen Angestellten. Personalangelegenheiten fallen allein dem Vorstand zu.

(2) Der Vorstand vertritt und repräsentiert den Allgemeinen Studierendenausschuss nach außen. Diese Aufgabe kann an Mitglieder von Arbeitsbereichen delegiert werden.

(3) Der Vorstand trifft Entscheidungen, die aus zeitlichen Gründen nicht mehr rechtzeitig im Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses gefällt werden können. Er hat dem nächsten Plenum darüber zu berichten.

(4) Die Wahl eines Finanzreferenten oder einer Finanzreferentin, der oder die gleichzeitig Mitglied des AStA-Vorstandes werden soll, erfolgt analog zur Wahl der oder der Vorsitzenden nach Art. 47.

Art. 49 Arbeitsweise

(1) Dienstanweisungen einzelner Vorstandsmitglieder an Angestellte des Allgemeinen Studierendenausschusses sind gültig, sofern sie dem Willen des gesamten Vorstandes entsprechen oder nicht auf den Widerspruch eines Vorstandsmitgliedes stoßen.

(2) Dienstanweisungen sind schriftlich zu erteilen. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

(3) Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, alle Unterlagen des Allgemeinen Studierendenausschusses einzusehen.

Art. 50 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand fällt seine Beschlüsse auf gemeinsamen Sitzungen, an denen alle Mitglieder teilzunehmen haben. Der Vorstand hat sich mindestens einmal im Monat zu treffen.

(2) Alle Entscheidungen des Vorstands sind im Konsens zu fällen.

(3) Alle Vorstandsentscheidungen müssen schriftlich festgehalten und ggf. veröffentlicht werden.

Art. 51 Misstrauen

(1) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden kann durch die satzungsgemäße Wahl einer neuen Vorsitzenden oder eines neuen Vorsitzenden das Misstrauen ausgesprochen werden (konstruktives Misstrauensvotum).

(2) Für die erste stellvertretenden Vorsitzende oder den ersten stellvertretenden Vorsitzenden gelten die Regelungen über den Zentralen Fachschaftenrat.

(3) Wird das Misstrauen gegen die zweite stellvertretende Vorsitzende oder den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ausgesprochen so gilt Art. 42 entsprechend.

Abschnitt VIII

Die Vollversammlung aller Studierenden

Art. 52 Beteiligungsrechte und Beschlussfähigkeit

(1) Alle Angehörigen der Verfassten Studierendenschaft haben in der Vollversammlung aller Studierenden Antrags-, Rede- und Stimmrecht.

(2) Die Vollversammlung aller Studierenden hat das Recht, eine Urabstimmung zu beschließen.

(3) Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung stehen. Sie werden vorrangig behandelt und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.

(4) Die Vollversammlung aller Studierenden hat ferner das Recht, Resolutionen, Empfehlungen und Anträge dem Studierendenparlament vorzulegen. Diese müssen auf dessen nächster Sitzung auf der Tagesordnung stehen.

(5) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 35 Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft anwesend sind.

Art. 53 Einberufung

(1) Eine Vollversammlung aller Studierenden darf nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen einberufen werden.

(2) Die Vollversammlung aller Studierenden muss von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Studierendenparlaments einberufen werden:

- a. Mindestens einmal im Semester,
- b. auf Beschluss des Studierendenparlaments,
- c. auf Beschluss des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- d. auf schriftlichen Antrag von mindestens 500 Mitgliedern

- der Verfassten Studierendenschaft und
- e. bei Vertagung einer vorhergehenden Vollversammlung. Eine Vertagung kann nur einmal erfolgen.

(3) Die Vollversammlung aller Studierenden muss wenigstens drei Tage zuvor unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Art. 54 Sitzungsleitung

(1) Die Vollversammlung aller Studierenden soll sich eine Sitzungsleiterin oder einen Sitzungsleiter, sowie eine Protokollantin oder einen Protokollanten wählen.

(2) Wählt die Vollversammlung aller Studierenden keine Sitzungsleitung, so leitet die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments die Sitzung.

(3) Abweichend von Art. 81 Abs. 1 der Satzung wird die Sitzungsleitung nur auf Antrag mindestens eines Mitglieds der Vollversammlung geheim gewählt.

Art. 55 Geschäftsordnung

1) Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2) Das Studierendenparlament beschließt eine Basisversion einer Geschäftsordnung für die Vollversammlung der Verfassten Studierendenschaft. Beschließt die Vollversammlung keine eigene Geschäftsordnung, wird nach dieser Vorlage verfahren.

Art. 56 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung der Vollversammlung aller Studierenden wird auf Grundlage der Anträge gemäß Art. 53 Abs. 2 b bis d

festgelegt. Die regelmäßige Vollversammlung aller Studierenden gemäß Art. 53 Abs. 2 a hat einen Rechenschaftsbericht des Allgemeinen Studierendenausschusses zum Gegenstand.

(2) Die Tagesordnung kann durch Dringlichkeitsanträge zu Beginn der Versammlung erweitert werden. Über die Aufnahme solcher Anträge entscheidet die Versammlung.

Abschnitt IX

Besondere Vollversammlungen

Art. 57 Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden

(1) Die Vollversammlung der ausländischen Studierenden ist die Versammlung aller ausländischen Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft. Sie berät und beschließt die Angelegenheiten und Probleme der ausländischen Studierenden.

(2) Die Vollversammlung wird von der Referentin oder dem Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Belange ausländischer Studierender mindestens einmal im Semester oder auf Antrag von mindestens 25 ausländischen Studierenden einberufen. Die Einberufung erfolgt zehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.

Art. 58 Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden

(1) Die Vollversammlung der behinderten und chronisch kranken Studierenden ist die Versammlung aller behinderten und chronisch kranken Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft. Sie berät und beschließt

die Angelegenheiten und Probleme der behinderten und chronisch kranken Studierenden.

(2) Die Vollversammlung wird von der Referentin oder dem Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Belange behinderter und chronisch kranker Studierender mindestens einmal im Semester oder auf Antrag von mindestens fünf behinderten oder chronisch kranken Studierenden einberufen. Die Einberufung erfolgt zehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.

Art. 59 Die Vollversammlung der Studentinnen

(1) Die Vollversammlung der Studentinnen ist die Versammlung aller Studentinnen der Verfassten Studierendenschaft. Sie berät und beschließt die Angelegenheiten und Probleme der hetero-, homo- und bisexuellen Studentinnen.

(2) Die Vollversammlung wird von der Referentin des autonomen AlleFrauenreferats des Allgemeinen Studierendenausschusses mindestens einmal im Semester oder auf Antrag von mindestens 25 Studentinnen einberufen. Die Einberufung erfolgt zehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.

Art. 60 Die Vollversammlung der schwulen Männer

(1) Die Vollversammlung der schwulen Männer ist die Versammlung aller schwulen Männer, die der Verfassten Studierendenschaft angehören. Sie berät und beschließt die Angelegenheiten und Probleme schwuler Männer.

(2) Die Vollversammlung wird von dem Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Belange schwuler Männer mindestens einmal im Semester oder auf Antrag von mindestens fünf schwulen Männern einberufen. Die Einberufung erfolgt zehn Tage im Voraus unter Angabe der

Tagesordnung.

Art. 61 Die Vollversammlung der Eltern

(1) Die Vollversammlung der Eltern ist die Versammlung aller Eltern, die der Verfassten Studierendenschaft angehören. Sie berät und beschließt die Angelegenheiten und Probleme von studierenden Eltern.

(2) Die Vollversammlung wird von den Elternreferenten des Allgemeinen Studierendenausschusses mindestens einmal im Semester oder auf Antrag von mindestens drei Elternteilen einberufen. Die Einberufung erfolgt zehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung.

Art 62 Wahl der autonomen Referentinnen und Referenten

(1) Die Art. 62 - 64 gelten für die Vollversammlungen der Art. 57 - 61.

(2) Zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten beruft der Satzungs- und Wahlausschuss (Art. 29 Abs. 2) die Vollversammlung zehn Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung ein.

(3) Auf dieser Vollversammlung stellen sich die Kandidatinnen und Kandidaten für das Amt der Referentin oder des Referenten für das jeweilige autonome Referat (Art. 38 Abs. 1 lit. a-e) vor und es werden drei Mitglieder für den Wahlausschuss gewählt. Angehörige des Wahlausschusses sind von einer Kandidatur für das autonome Referat ausgeschlossen.

(4) In einer zehn Tage später beginnenden zweitägigen Urnenwahl werden die Referentinnen und Referenten gewählt.

(5) Der Ausschuss gemäß Art. 29 Abs. 2 bildet mit den nach Art. 62 Abs. 3 gewählten Mitgliedern den für die Beschaffung der Wahlmittel und die Durchführung verantwortlichen Wahlausschuss. Er tritt erstmals nach der Vollversammlung nach Art.

62 Abs. 2 zusammen.

(6) Für jedes autonome Referat werden bis zu drei Referentinnen und Referenten gewählt. In begründeten Fällen kann das Studierendenparlament auf Antrag der Vollversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, dass mehr als drei Referentinnen und Referenten gewählt werden können.

(7) Die Referentinnen und Referenten sind nur ihrer Vollversammlung politisch rechenschaftspflichtig.

Art. 63 Misstrauensantrag

(1) Die Vollversammlung kann einem ihrer Referentinnen oder Referenten das Misstrauen aussprechen. Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung auf Punkt 1 stehen und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.

(2) Spricht die Vollversammlung einer Referentin oder einem Referenten das Misstrauen aus, so ist sie oder er sofort des Amtes enthoben. Sollte kein Referent oder keine Referentin im Referat verbleiben, so ist vom Präsidium des Studierendenparlaments binnen zehn Tagen eine Vollversammlung einzuberufen.

Art. 64 Wahlausschuss und Wahlmittel

Für die Durchführung der Wahlen ist der jeweilige Wahlausschuss gemäß Art. 62 Abs. 5 zuständig. Der Wahlausschuss verfährt nach den Bestimmungen dieser Satzung. Die Bestimmungen der Wahlordnung gelten entsprechend.

Abschnitt X

Die Delegiertenversammlung der Wohnanlagen des Studierendenwerks Mainz

Art. 65 Wohnheimvollversammlung

(1) Jede Wohnanlage des Studierendenwerks Mainz wird von einer Wohnheimvollversammlung vertreten.

(2) Die Wohnheimvollversammlungen setzen sich jedes Semester aus den Bewohnern der jeweiligen Wohnanlage zusammen.

Art. 66 Einberufung und Funktion

(1) Die Delegiertenversammlung wählt ein studentisches Mitglied des Verwaltungsrates des Studierendenwerks Mainz und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Delegiertenversammlung wird von der zuständigen Referentin oder dem zuständigen Referenten des Allgemeinen Studierendenausschusses im Benehmen mit den wohnanlagenübergreifenden Verwaltungsstrukturen einberufen.

(3) Die Delegiertenversammlung findet jedes Jahr im November statt. Außerordentliche Sitzungen finden auf Antrag von zwei Wohnheimen statt.

(4) Die Delegiertenversammlung tritt auch zusammen, wenn die Vertreter oder Vertreterinnen der Wohnanlagen im Verwaltungsrat von ihren Ämtern zurücktreten, aus den Wohnanlagen ausziehen oder exmatrikuliert werden.

(5) Die zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Allgemeinen Studierendenausschusses ist verpflichtet bei der Wahl anwesend zu sein.

Art. 67 Wahl des Verwaltungsratsmitglieds

(1) Jede Wohnanlage des Studierendenwerks Mainz hat zwei Delegiertenmandate. Wohnanlagen über 300 Bewohnerinnen und Bewohner erhalten ein zusätzliches Mandat.

(2) Stimmberechtigt sind Personen, die in einer Wohnanlage des Studierendenwerks

Mainz wohnen, Mitglied der Verfassten Studierendenschaft sind und von der jeweiligen Wohnheimvollversammlung gewählt wurden.

(3) Kandidieren können nur Bewohnerinnen und Bewohner, die Mitglied der Verfassten Studierendenschaft sind.

(4) Im Anschluss der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten findet eine geheime Urnenwahl statt.

(5) Der Ausschuss des Studierendenparlaments gemäß Art. 29 Abs. 2 und die zuständige Referentin oder der zuständige Referent beschaffen die Wahlmittel und führen die Wahl durch.

(6) Die Wahl muss vom Studierendenparlament bestätigt werden.

Art. 68 Misstrauen

(1) Die Delegiertenversammlung kann dem Mitglied im Verwaltungsrat das Misstrauen aussprechen. Entsprechende Anträge müssen auf der Tagesordnung auf Punkt 1 stehen und können nicht durch Dringlichkeitsanträge verdrängt werden.

(2) Spricht die Delegiertenversammlung dem Mitglied im Verwaltungsrat das Misstrauen aus, so ist sie oder er sofort seines Amtes enthoben. Spätestens auf der folgenden Sitzung muss ein neues Mitglied gewählt werden.

Abschnitt XI

Das Haushaltswesen

Art. 69 Rechtliche Grundlage

Die Beiträge werden nach Maßgabe einer Beitragsordnung erhoben, in der Beitragspflicht und Beitragshöhe zu regeln sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 108 und 110 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz.

Art. 70 Verantwortlichkeit

Das zuständige Mitglied des Arbeitsbereichs „Finanzen“ ist für die ordnungsgemäße Buchführung, Finanzplanung und Verwendung der Haushaltsmittel verantwortlich.

Art. 71 Haushaltsplan

(1) Der Arbeitsbereich „Finanzen“ hat für das Haushaltsjahr einen Haushaltsplan aufzustellen. Die Bedarfspläne des Zentralen Fachschaftenrates und des autonomen AlleFrauenreferats gemäß der Finanzordnung sind gebührend zu berücksichtigen. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Nach dem Beschluss des Entwurfes des Haushaltsplanes durch den Allgemeinen Studierendenausschuss ist dieser rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres durch das Studierendenparlament zu beschließen.

Art. 72 Rechenschaft

(1) Nach Ablauf des Haushaltsjahres hat der Arbeitsbereich „Finanzen“ den Finanzabschluss zu erstellen (Rechnungslegung)

(2) Sollten die Mitglieder des Arbeitsbereichs „Finanzen“ vorzeitig aus ihrem oder seinem Amt ausscheiden, so hat der Revisionsausschuss des Studierendenparlaments das Finanzgebahren für die Zeit ihrer Amtsführung zu prüfen.

Art. 73 Geltung der Finanzordnung

Näheres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft. Diese wird vom Studierendenparlament mit Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder beschlossen.

Abschnitt XII

Der Studentische Sportausschuss

Art. 74 Funktion

(1) Der Studentische Sportausschuss vertritt die Interessen der sporttreibenden Studierenden nach innen und außen.

(2) Die Aufgaben des Studentischen Sportausschusses sind:

- a. die Förderung des Hochschulsports in Bezug auf die Studierenden,
- b. die Verteilung und Verwendung der Mittel des Studentischen Sportausschusses,
- c. die Vertretung der Studierendenschaft gegenüber dem Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband (ADH) und
- d. die Förderung des Breiten- und Freizeitsports.

Art. 75 Zusammensetzung

(1) Dem Studentischen Sportausschuss gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a. die studentischen Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Sportarten und
- b. die Vertreterin oder der Vertreter des Fachschaftsrates Sport.

(2) Die oder der Hochschulbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gehört dem Studentischen Sportausschuss mit beratender Stimme an.

(3) Die oder der Vorsitzende und dessen Stellvertretenden nach Art. 76 sind auch dann stimmberechtigte Mitglieder, wenn sie nicht zu den Mitgliedern nach Satz 1 gehören.

(4) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter vertreten die Interessen ihrer Sportart im Studentischen Sportausschuss. Vereinbarungen und Entscheidungen der Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Studentischen Sportausschusses. Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter werden ausgangs des Wintersemesters für ein Jahr gewählt. Wahlberechtigt sind alle am Hochschulsport an dieser Abteilung teilnehmenden Studierenden. Die Wahl geschieht unter Aufsicht des Vorstandes.

Art. 76 Vorstand

(1) Für jeweils ein Jahr wählt der Studentische Sportausschuss Ausgangs des Sommersemesters einen Vorstand. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertreterinnen und Stellvertretern, von denen einer oder eine die Führung der Kasse übernimmt.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. die Vertretung des Studentischen Sportausschusses nach innen und außen,
- b. die Erledigung des Geschäftsbetriebs des Studentischen Sportausschusses,
- c. die Vorbereitung der Sitzungen des Studentischen Sportausschusses und
- d. die Erstellung eines Haushaltsvorschlags.

Art. 77 Mittel

(1) Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses verwaltet die im Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft ausgewiesenen Mittel. Sie werden verwendet für:

- a. die Förderung des Breiten- und Freizeitsport (mindestens 20 % des Gesamtbetrages),
 - b. die Teilnahme an den Deutschen Hochschulmeisterschaften seitens der Studierenden,
 - c. sonstige Hochschulveranstaltungen, die unter studentischer Verantwortung stattfinden,
 - d. hochschulportliche Lehrgänge und Tagungen und
 - e. den laufenden Geschäftsbetrieb, Verwaltung und Aufwandsentschädigungen.
- (2) Näheres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.

Art. 78 Haushaltsplan

Der Vorstand des Studentischen Sportausschusses erstellt einen Haushaltsvorschlag. Der Vorschlag wird vom Studentischen Sportausschuss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Dieser wird dem Studierendenparlament zur Entscheidung vorgelegt und in den Gesamthaushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft übernommen.

Art.79 Sitzungen

- (1) Während der Vorlesungszeit ist der Studentische Sportausschuss von dem oder der ersten Vorsitzenden grundsätzlich zu mindestens drei ordentlichen Sitzungen einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen sind von dem oder der ersten Vorsitzenden auf Verlangen von fünf Mitgliedern einzuberufen. Sie dürfen nur über nicht bis zur nächsten ordentlichen Sitzung aufschiebbare Anträge beschließen.
- (3) Die Sitzungen des Studentischen Sportausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Bei Personalangelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Abschnitt XIII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 80 Mehrheiten

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Anträge mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des beschlussfassenden Organs beschlossen. Dabei zählen nur die Ja- und die Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Wird keine Mehrheit erreicht, gilt der Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch für Personenwahlen.

(2) Bedarf es zu einer Wahl oder zur Annahme eines Antrages der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder eines Gremiums, müssen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder des Gremiums mit Ja stimmen.

Art. 81 Wahlen

- (1) Alle Wahlen nach Maßgabe dieser Satzung sind allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (2) Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft ist Bestandteil dieser Satzung.

Art. 82 Geltung der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz

Soweit keine Regelung in dieser Satzung oder in einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Geschäftsordnung getroffen wurde, ist die Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweilig gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch, wenn eine zu erlassende Geschäftsordnung nicht erlassen wurde.

Art. 83 Fristen

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mit gerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages, der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mit gerechnet.

(3) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet, falls nicht anders geregelt, mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

(4) Fällt das für den Fristbeginn oder das Fristende maßgebliche Ereignis in die vorlesungsfreie Zeit, so wird die Frist vom angekündigten Beginn der Lehrveranstaltungen an berechnet.

(5) Tage im Sinne dieser Satzung sind Vorlesungstage.

Art. 84 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung sind nur möglich auf Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlaments.

(2) Die Satzungsänderung tritt mit der Genehmigung des Präsidenten der Universität nach § 111 Abs.2 des Hochschulgesetzes und Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Satzung werden die Satzung der Studierendenschaft in der Fassung vom 17.06.2013 und alle Bestimmungen in bisherigen Ordnungen der Studierendenschaft, die dieser Satzung entgegenstehen, aufgehoben.

Ordnung der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe des AStA-Semesterticket in Härtefällen (Semesterticket-Härtefallordnung)

Beschlossen durch das Studierendenparlament: 04.11.2015

Genehmigt durch den Präsidenten: 23.12.2015

Inhalt:

Teil 1: Erstattungsanspruch	60
§ 1 – Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe für das AStA – Semesterticket	60
§ 2 – Härtegründe	61
§ 2a – Weiterer Härtegrund	62
§ 3 – Andere Mobilitätskomponenten	63
Teil 2: Verfahren zur Entscheidung des Antrags	63
§ 4 – Härtefondstelle	63
§ 5 – Antragsstellung	63
§ 6 – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 1, 3 und 4	65
§ 7 – Entscheidung über Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets nach § 2a	65
§ 9 – Verwaltungskosten & Auslagen der Antragsstellenden	66
Teil 3: Dokumentation und Datenschutz	66
§ 10 – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen	66
§ 11 – Prüfungsrecht der Verkehrsbetriebe / Verkehrsverbünde	68
§ 12 – Akteneinsicht	68
Teil 4: Finanzierung	69
§ 13 – Rückerstattungen nach § 2 Absatz 1, 3 und 4	69
§ 14 – MVG-AStA-Härtefonds	69
Teil 5: Schlussbestimmungen	69
§ 15 – Gültigkeit der Semesterticket – Härtefallordnung	69

Teil 1: Erstattungsanspruch

§ 1 – Rückerstattung der Beitragsanteile der Verkehrsbetriebe für das AStA – Semesterticket

- (1) Studierende, die Mitglied der Studierendenschaft sind, sind zur Zahlung des Beitrags für das Semesterticket verpflichtet. Der Beitrag besteht aus den Anteilen der Verkehrsbetriebe sowie eines Anteils für die Rücklagen entsprechend der Finanzordnung der Studierendenschaft. Sie erhalten im Gegenzug die Fahrtberechtigung entsprechend der Verträge zwischen der Studierendenschaft und den Verkehrsbetrieben bzw. Verkehrsverbänden.

- (2) Die Studierendenschaft erstattet einem Mitglied auf Antrag den Anteil des Semesterbeitrags ganz oder teilweise zurück, der an die Verkehrsbetriebe bzw. Verkehrsverbände abzuführen ist, sofern es einen Härtegrund nach § 2 Absatz 1, 3, 4 oder § 2a nachweist.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Rückerstattung besteht nicht.
- (4) Die Studierendenschaft kann ein Mitglied auf Antrag anteilig bei der Finanzierung des Semestertickets unterstützen, sofern es ein Härtegrund nach § 2a nachweist. Ein Zuschuss ist ausgeschlossen, wenn der Semesterticketbetrag oder der Semesterbetrag als Ganzes durch eine Sachbeihilfe des Arbeitsbereiches Soziales oder eine vergleichbare Stelle geleistet wurde.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Zuschuss zur Finanzierung besteht nicht, insbesondere nicht, wenn die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.

§ 2 – Härtegründe

- (1) Härtegründe, die zur Erstattung des vollen Beitrags führen (Regulärer Antrag):
 1. Studienbedingter Aufenthalt für mindestens drei Monate außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets,
 2. Durchführung des Praktischen Jahres Medizinstudierender außerhalb des Geltungsbereichs des AStA-Semestertickets,
 3. Durchführung eines Urlaubssemesters,
 4. Durchführung eines Aufbaustudiums unter der Maßgabe von § 2 Absatz Nr. 1,
 5. Immatrikulation an zwei Hochschulen im AStA – Semesterticket – Gebiet, insofern das AStA – Semesterticket das günstigere Ticket ist. Hat das Ticket den gleichen Preis, kann es nur an einer Hochschule erstattet werden.
 6. Die Durchführung einer Promotion, sofern sie keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort voraussetzt.
 7. Die Bestätigung des Prüfungsamtes, die Voraussetzungen zur Anmeldung der Abschlussprüfung erfüllt zu haben, sofern der/die antragstellende Studierende keine Präsenzverpflichtungen am Hochschulstandort hat.
 8. Fernstudiengänge ohne Präsenzpflcht.
- (2) Der Wohnort oder der tatsächliche Aufenthalt außerhalb des AStA-Semesterticket-Gebiets ist in den Fällen Nr. 6 bis 8 nachzuweisen.
- (3) Der volle Betrag wird ebenfalls erstattet bei schwerbehinderten Studierenden, die nach dem SGB IX Anspruch auf Beförderung haben und den Besitz des Beiblattes zum

Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke nachweisen, diese Bearbeitung übernimmt das Referat für behinderte und chronisch kranke Studierende.

- (4) Der volle Betrag wird ebenfalls erstattet bei Studierenden, denen aufgrund einer Krankheit oder Behinderung die Nutzung der Verkehrsmittel im AStA-Semesterticket-Gebiet über mindestens drei Monate des jeweiligen Semesters nicht möglich war. Die oder der Antragsstellende muss die Krankheit oder die Behinderung durch ein ärztliches Attest nachweisen.

§ 2a – Weiterer Härtegrund

- (1) Als Härtegrund, der zu einem Zuschuss zur Finanzierung des AStA-Semesterticket aus dem MVG-AStA-Härtefallfond führt, kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel anerkannt werden, wenn der oder die Antragsstellende nachweisen kann, dass sein/ihr durchschnittliches monatliches Einkommen in den letzten drei Monaten vor Antragsstellung nach Abzug

1. der nachweislichen Kosten für Wohnung (maximal bis zur Höhe des in der zuletzt veröffentlichten Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks ermittelten Durchschnitts der monatlichen Ausgaben für Miete und Nebenkosten für Mainz), sofern die oder der Antragstellende nicht bei den Eltern wohnt;
2. der Kranken- und Pflegeversicherung bei Studierenden, die nachweislich selbst versichert sind, sofern die oder der Antragstellende die Kosten selbst übernommen hat;
3. der Kosten für den Semesterbeitrag ohne Semesterticketbeitrag (Semestergebühren). Die Semestergebühren werden zu einem Sechstel je Monat als Ausgabe angerechnet.

die Bemessungsgrenze unterschreitet.

- (2) Die Bemessungsgrenze entspricht dem Betrag der durchschnittlichen monatlichen Ausgaben für Ernährung, Kleidung, Lernmittel, Telefon, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren, Porto, Freizeit, Kultur und Sport wie diese in der zuletzt veröffentlichten Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks angegeben sind.
- (3) Jedes Kind (welches der Unterhaltspflicht unterliegt) der oder des Antragsstellenden erhöht die Bemessungsgrenze um 50 %.
- (4) Einkommen im Sinne dieser Ordnung meint die Einkünfte des oder der Antragstellenden nach § 2 Absatz 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie
1. Waisenrenten und Waisengelder, die die oder der Antragstellende bezieht,

2. Ausbildungsbeihilfen und gleichartige Leistungen,
 3. Kindergeld, sofern die oder der Antragstellende nicht bei den Eltern wohnt und
 4. sonstige Einnahmen, die zur Deckung des Lebensbedarfs bestimmt sind.
- (5) Im Falle einer Ehe, einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder gemeinsamen Kindern, wird das Einkommen des Partners, oder der Partnerin in die Berechnung der Bemessungsgrenze gesondert mit einbezogen.
- (6) Der volle Semesterticketbetrag wird ebenfalls erstattet bei Studierenden, die
1. weniger als drei Monate an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind,
 2. sich erst nach dem Ende der Rückerstattungsfrist (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1) an der Johannes Gutenberg Universität Mainz immatrikulieren und die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 oder 3 erfüllen.

§ 3 – Andere Mobilitätskomponenten

Bei der Rückerstattung des ganzen Beitrags nach den Härtegründen gemäß § 2 Absatz 1, 3, 4 und § 2a Absatz 5 für das AStA-Semesterticket entfällt die Berechtigung zur Nutzung aller damit verbundenen Mobilitätskomponenten

Teil 2: Verfahren zur Entscheidung des Antrags

§ 4 – Härtefondsstelle

- (1) Die Härtefondsstelle ist der Arbeitsbereich für Verkehr.
- (2) Der Arbeitsbereich für Verkehr kann durch Vertrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen einzelne Aufgabenbereiche an andere Arbeitsbereiche des AStA, Angestellte oder Aushilfen des AStA übertragen.

§ 5 – Antragsstellung

- (1) Der Antrag auf Rückerstattung nach § 2 Absatz 1 muss auf der vom AStA hierfür angebotenen Internetseite elektronisch gestellt werden. Dabei wird eine Datei erstellt, welche ausgedruckt und unterschrieben bis spätestens zum 7. Mai für das Sommersemester oder 7. November für das Wintersemester, für das der Rückerstattungsantrag gestellt wird beim AStA eingegangen sein muss. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Werktag als Fristende.

- (1a) Für den Härtegrund nach § 2 Absatz 3 gelten die in § 5 Absatz 1 genannten Fristen zur Antragsstellung.
- (1b) Bei dem Härtegrund Krankheit, dem Zuschuss zur Finanzierung (§ 2 Absatz 4, § 2a Absatz 1) können Anträge jederzeit während des laufenden Semesters eingereicht werden. Hierfür gibt es online ein Formular, welches ganzjährig abrufbar ist. Zuschussanträge können einmal pro Semester gestellt werden. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden Anträgen müssen jedoch mindesten drei Monate liegen.
- (2) Die für die Prüfung der Anträge nach den Absätzen 1 und 1a notwendigen Nachweise sind schriftlich bis spätestens 15. Mai für das Sommersemester oder 15. November für das Wintersemester bei der Härtefondsstelle einzureichen. Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Werktag als Fristende.
- (3) Studierende, welche sich nach dem offiziellen Stichtag der Universität immatrikulieren, sowie Studierende nach § 2a Absatz 6 können innerhalb von 30 Tagen nach der Einschreibung einen Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbetrages stellen. Die Fristen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 verschieben sich entsprechend. Fällt der Tag des Fristablaufs auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt der nachfolgende Werktag als Fristende.
- (4) Die Härtefondsstelle weist die Antragsstellenden auf dem Antragsformular darauf hin, dass eine Verarbeitung ihrer Daten nach den Vorschriften dieser Ordnung erfolgt und dass die Verkehrsbetriebe unter in dieser Ordnung bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Einsichtnahme in die Antragsunterlagen haben.
- (5) Über den Antrag kann nur entschieden werden, wenn das Antragsformular vollständig ausgefüllt ist und alle erforderlichen Nachweise beigelegt sind; das Antragsformular führt auf, welche Nachweise in der Regel benötigt werden. Der oder die Antragsstellende hat eine Mitwirkungspflicht. Fehlen notwendige Unterlagen oder sind weitere Unterlagen oder Nachweise nötig, um den Antrag zu entscheiden, fordert die Härtefondsstelle den Antragssteller oder die Antragstellerin per E-Mail an die im Antrag angegebene E-Mailadresse auf, die notwendigen Dokumente bis zum Fristende nach Absatz 2 nachzureichen. Bei dem Härtegrund Krankheit sowie dem Zuschuss zur Finanzierung wird eine Frist von 30 Tagen gesetzt. Ist die E-Mailadresse unzutreffend oder läuft die gesetzte Frist ohne Rückmeldung oder mit unzureichender Rückmeldung ab, ist der Antrag abzulehnen. Ist keine E-Mailadresse angegeben und die dem Antrag beigelegten Dokumente reichen nicht aus, ist der Antrag abzulehnen.

§ 6 – Entscheidung über Rückerstattungsanträge nach § 2 Absatz 1, 3 und 4

- (1) Die Härtefondsstelle entscheidet in den Fällen des § 2 Absatz 1 und 3 nach Fristablauf und in den Fällen des § 2 Absatz 4 unverzüglich nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen über die Anträge. Sollte die Entscheidung durch eine Angestellte, einen Angestellten oder Aushilfe getroffen werden, ist das Votum durch den Arbeitsbereich für Verkehr zu überprüfen (Vier-Augen-Prinzip).
- (2) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefondsstelle einen Ablehnungsbescheid, der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid wird schriftlich bekanntgegeben.
- (3) Bei einer positiven Entscheidung erteilt die Härtefondsstelle elektronisch einen positiven Bescheid. Lag dem Antrag ein frankierter Rückumschlag bei, werden der Bescheid und der entwertete Studierendenausweis zu der im Antrag auf dem Rückumschlag angegebenen Adresse zurückgeschickt. Nach der Genehmigung wird der Rückerstattungsbetrag angewiesen.

§ 7 – Entscheidung über Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets nach § 2a

- (1) Die Härtefondsstelle entscheidet über den jeweiligen Antrag sobald die vollständigen Antragsunterlagen vorliegen.
- (2) Der Zuschuss zur Finanzierung des Semestertickets beträgt maximal 100 %.
- (3) Bei einer negativen Entscheidung erlässt die Härtefondsstelle einen Ablehnungsbescheid, der Ablehnungsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Bei einer positiven Entscheidung erteilt die Härtefondsstelle einen positiven Bescheid. Nach der Genehmigung wird der Rückerstattungsbetrag angewiesen.

§ 8 - Widerspruchsverfahren

- (1) Gegen einen Bescheid, in dem ein Antrag abgelehnt wird, kann die oder der Antragsstellende innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch beim AStA einlegen; dieser soll eine Begründung enthalten. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Härtefallausschuss des AStA.

- (2) Die Härtefondsstelle bereitet den Widerspruchsbescheid für eine Sitzung des Härtefondsausschuss mit einer Entscheidungsempfehlung vor. Die oder der Antragsstellende ist für die Sitzung einzuladen.
- (3) Die Entscheidung über den Widerspruch wird auf der nächsten Sitzung des Härtefallausschusses getroffen. Der Härtefallausschuss tagt mindestens zweimal im Semester, sofern Widersprüche vorliegen. Für das Sommersemester werden Ausschusssitzungen im Juni und September, für das Wintersemester im Dezember und März einberufen. Weitere Ausschusssitzungen sind möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entscheidung später stattfinden, wenn es die oder der Antragsstellende wünscht, an der Sitzung, auf dem die Sache befasst wird, teilzunehmen.
- (4) Die Besetzung des Härtefallausschusses wird von der Geschäftsordnung des AStA geregelt. Sieht die Geschäftsordnung des AStA keine Regelung vor, sind eine Referentin oder ein Referent des Arbeitsbereichs für Verkehr, eine Referentin oder ein Referent des Arbeitsbereichs für Soziales sowie die Referentin oder der Referent des Arbeitsbereichs für Finanzen die stimmberechtigten Mitglieder des Härtefallausschusses. Dem Ausschuss gehören mit beratender Stimme die Personen an, denen nach § 4 Absatz 2 Aufgaben übertragen sind. Der Ausschuss wird durch die Härtefondsstelle geladen. Es gilt die Ladungsfrist, wie sie die Geschäftsordnung des AStA für ein außerordentliches AStA-Plenum vorsieht. Über die Sitzung, insbesondere Diskussion und Abstimmung über den Widerspruch wird ein nichtöffentliches Protokoll geführt, das von der Härtefondsstelle verwahrt wird.

§ 9 – Verwaltungskosten & Auslagen der Antragsstellenden

- (1) Die Verwaltungskosten für die Bearbeitung des Antrags und eines Widerspruchs sind durch den studentischen Beitrag für die Studierendenschaft abgegolten. Weitere Gebühren werden durch den Härtefonds nicht erhoben.
- (2) Auslagen, die den Antragsstellenden entstehen (z.B. Reisekosten, Verdienstaussfall) werden nicht erstattet.

Teil 3: Dokumentation und Datenschutz

§ 10 – Aktenführung, Datenschutz, Aufbewahrungsfristen

- (1) Die Härtefondsstelle führt die Erstattungsakten getrennt nach Erstattungen aus § 2, Abs. 1, 3 und 4, sowie § 2a, wobei § 2 Absatz 1 und 4 zusammen geführt werden. Die

Erstattungsakten sind als Papierakten zu führen; sie können durch eine elektronische Aktenführung ergänzt werden.

- (2) Die Härtefondsstelle stellt durch technische Maßnahmen sicher, dass Unbefugte keinen Zugriff auf Akten und Daten der Antragstellenden haben. Zugriffsbefugt sind Referentinnen und Referenten des Arbeitsbereiches für Verkehr, die Finanzreferentin oder der Finanzreferent, die Mitglieder des Revisionsausschusses des Studierendenparlaments bei der Prüfung des jeweiligen Haushaltsjahres, nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Härtefondsstelle, die über das Datengeheimnis (§ 8 des rheinland-pfälzischen Datenschutzgesetzes) belehrt wurden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Belehrung und Verpflichtung wird verschriftlicht. Die Mitglieder des Vorstandes des AStA haben bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ein Recht zur Einsichtnahme.
- (3) Zugriffsbefugte Mitglieder des AStA, sowie die Mitglieder des Revisionsausschusses des Studierendenparlaments sind vorher über das Datengeheimnis zu belehren und schriftlich zur Verschwiegenheit über personenbezogene Daten zu verpflichten.
- (4) Die Härtefondsstelle darf folgende Daten der Antragstellenden elektronisch verarbeiten:
 1. Name,
 2. Vorname,
 3. Matrikelnummer,
 4. Anschrift,
 5. Schreiben und Dokumente der Antragstellenden,
 6. typisierte dargelegte Gründe der Personen, denen die Beiträge zurückerstattet wurden und
 7. Entscheidungsergebnis,
 8. Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets,
 9. Datum des Informationsaustauschs mit dem Studierendensekretariat,
 10. Bankverbindung,
 11. Erstattungshistorie und
 12. Datum und Grund einer Einsichtnahme durch Dritte.
- (5) Die Härtefondsstelle kann folgende Daten der Antragsstellenden zur Überweisung des Rückerstattungsbetrags oder des Zuschussbetrages an den Arbeitsbereich für Finanzen übermitteln:
 1. Name,

2. Vorname,
 3. Matrikelnummer,
 4. Anschrift,
 5. Entscheidungsergebnis,
 6. Datum der Entwertung des AStA-Semestertickets und
 7. Bankverbindung
- (6) Die Härtefondsstelle und das Studierendensekretariat der Johannes Gutenberg Universität Mainz können folgende Daten der Antragstellenden zu den Zwecken der Feststellung der Entwertung des AStA-Semestertickets und zu ihrer Sicherstellung im laufenden Semester gegenseitig übermitteln:
1. Name,
 2. Vorname,
 3. Matrikelnummer und
 4. Geburtsdatum
- (7) Die Aufbewahrungsfrist für die vollständigen Verfahrensakten und elektronisch gespeicherten Daten nach § 10 Absatz 4 beträgt 10 Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Semesters, für das die Rückerstattung gilt. Nach Ablauf der Frist sind die Akten zu vernichten und die elektronisch angelegten Daten zu löschen.

§ 11 – Prüfungsrecht der Verkehrsbetriebe / Verkehrsverbünde

- (1) Die Verkehrsbetriebe/ Verkehrsverbünde, die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner des AStA für das AStA-Semesterticket sind, können die Erstattungspraxis des AStA gemäß den Verträgen zwischen dem AStA und den Verkehrsbetrieben nach den Härtegründen gemäß § 2 Absatz 1 prüfen.
- (2) In der Akte des oder der Antragsstellenden ist die Einsichtnahme durch Dritte zu vermerken.

§ 12 – Akteneinsicht

- (1) Die Antragstellenden können auf Antrag gebührenfrei die Akte zu ihrem Antrag einsehen und Auskunft verlangen zu den zur eigenen Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger übermittelter Daten, soweit dies gespeichert ist. Dabei ist sicherzustellen, dass kein Einblick in Daten anderer Antragsstellender gewährt wird.
- (2) Über Ort und Zeitpunkt der Akteneinsicht entscheidet die Härtefondsstelle.

Teil 4: Finanzierung

§ 13 – Rückerstattungen nach § 2 Absatz 1, 3 und 4

Die Abrechnung der Rückerstattungen nach Abs. 1, 3 und 4 erfolgt mit der Zahlenmeldung an die Verkehrsbetriebe und damit für den AStA kostenneutral.

§ 14 – MVG-AStA-Härtefonds

- (1) Zur Finanzierung der Zuschüsse des Semestertickets nach § 2a ist ein Härtefallfonds eingerichtet.
- (2) Der Härtefallfonds wird im Haushaltsplan der Studierendenschaft im Einzelplan des Semesterticketfonds geführt. Die Einnahmen und Ausgaben für die Zuschüsse zur Finanzierung des Semestertickets nach § 2a sind nicht deckungsfähig zu anderen Titel zu gestalten.
- (3) Die Mittel des Härtefallfonds sollen jedes Semester ausgeschöpft werden. Ist dies in einem Semester aufgrund einer zu geringen Zahl an bewilligten Anträge trotz höchstmöglicher Förderung nach § 7, Abs. 2 und 3 nicht möglich, sollen die nicht aufgebrauchten Mittel im nächsten Semester ausgeschöpft werden.
- (4) Die Ausgaben des Härtefallfonds sind aus den Einnahmen aus dem Sponsoringvertrag zwischen AStA und MVG zu erbringen.

Teil 5: Schlussbestimmungen

§15 – Gültigkeit der Semesterticket – Härtefallordnung

- (1) Die Änderung der Semesterticket-Härtefallordnung tritt mit der Genehmigung des Präsidenten der Universität nach § 111 Absatz 2 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz und Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung werden die Bestimmungen der Semesterticket-Härtefallordnung vom 06.02.2013 aufgehoben.

Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg Universität-Mainz

Auf Grund des § 108 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat das Studierendenparlament der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 4. November 2015 die nachfolgende Wahlordnung beschlossen.

Diese Wahlordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 23. Dezember 2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Wahlen zum Studierendenparlament

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlen der Organe der Verfassten Studierendenschaft des Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Sofern diese Wahlordnung keine Sonderbestimmungen enthält, sind die Regelungen für autonome Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses entsprechend anzuwenden.

§ 1a Wahlgrundsätze

(1) Das Studierendenparlament besteht vorbehaltlich der sich aus dieser Ordnung ergebenden Regelungen aus 35 Abgeordneten. Diese werden in allgemeiner, geheimer, unmittelbarer, freier, gleicher Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen aufgestellt werden (Zentrallisten). Einzelkandidaturen sind möglich; die Liste enthält in diesem Fall nur einen bzw. eine Kandidierende.

§ 2 Wahl nach Zentrallisten

(1) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Zentrallistenstimme.

(2) Für die Verteilung der nach den Zentrallisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Zentralliste abgegebenen Stimmen zusammengezählt.

(3) Die Verteilung der Sitze erfolgt im Verhältnis der gültigen Stimmen, die auf jeden einzelnen Listenvorschlag entfallen, aufgrund des Verfahrens nach Sainte-Laguë/ Schepers. Für jeden Listenvorschlag wird nach der absteigenden Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der gültigen Stimmen durch 1,3,5, 7 usw. ergibt, festgestellt, wie viele Sitze auf ihn entfallen. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 3 Reihenfolge der Listenvorschläge

Die Reihenfolge wird nach Ende der Einreichungsfrist ausgelost. Die Listen erhalten Ordnungsnummern, nach welchen sich die Reihenfolge der Listen auf den Wahlzetteln und die Reihenfolge der Berücksichtigung der Listen in der Wahlzeitung bestimmt.

§ 4 Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder Wahlleiter, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und der Wahlausschuss.

§ 5 Bildung der Wahlgane

(1) Der Wahlausschuss setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen. Der ZeFaR wählt sieben Mitglieder aus verschiedenen Fachbereichen, die aber keiner zur Wahl antretenden Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern angehören dürfen. Die übrigen acht Mitglieder werden vom Studierendenparlament entsandt. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter des Studierendenparlaments werden von den vertretenen Listen entsprechend der Mandatszahl entsandt. Dabei findet das Höchstzahlverfahren d'Hondt Anwendung. Die Verteilung der von den Listen zu entsendenden Wahlausschussmitglieder wird vom Präsidenten oder der Präsidentin des Studierendenparlaments im Anschluss an die erstmalige Wahl der ständigen Ausschüsse des Studierendenparlaments ermittelt.

(2) Nimmt ein vom Studierendenparlament entsandtes Wahlausschussmitglied nicht an der Arbeit des Wahlausschusses teil, oder befindet der Wahlausschuss nach Anhörung des oder der Betroffenen und der sie oder ihn entsendenden Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern, dass ihre oder seine Mitarbeit ungenügend ist, so kann der Wahlausschuss ihm oder ihr die Mitgliedschaft entziehen und ein Ersatzmitglied berufen. Zudem kann der Wahlausschuss in schwerwiegenden Fällen der betreffenden Fraktion im Studierendenparlament die Fraktionsgelder kürzen oder streichen.

(3) Nimmt ein von den Fachschaften entsandtes Wahlausschussmitglied nicht an der Arbeit des Wahlausschusses teil, oder befindet der Wahlausschuss nach Anhörung des oder der Betroffenen, dass ihre oder seine Mitarbeit ungenügend ist, so kann der Wahlausschuss ihm oder ihr die Mitgliedschaft entziehen und ein Ersatzmitglied berufen. Hierzu ist ein Votum nötig, dem sowohl die Mehrheit der von den Fachschaften entsandten Mitglieder als auch aller Mitglieder des Wahlausschusses zugestimmt haben (doppeltes Mehrheitsvotum).

(4) Der Wahlausschuss wählt bei seinem ersten Zusammentreten aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter, einen ersten Stellvertreter oder eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter oder eine zweite Stellvertreterin (Wahlleitung). Vorschlagsberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des Wahlausschusses.

(5) Der Wahlleitung gehören an: Ein Mitglied des Wahlausschusses, welches von einer in der AStA-tragenden Koalition vertretenen Gruppe in den Wahlausschuss entsandt wurde, ein Mitglied des Wahlausschusses, welches nicht von einer den AStA-tragenden Koalitionsgruppe entsandt wurde, und eine vom Zentralen Fachschaftenrat in den Wahlausschuss entsandte Person. Sollte von einer dieser Gruppen kein Mitglied vorgeschlagen werden oder mit einer Tätigkeit in der Wahlleitung einverstanden sein, so wird nur ein stellvertretender Wahlleiter oder eine stellvertretende Wahlleiterin gewählt.

(6) Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht als Mitglieder eines Wahlgans bestellt werden.

(7) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Wahlausschusses.

(8) Scheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aus ihrem oder seinem Amt, so tritt bis zur Neuwahl eines Wahlleiters oder einer Wahlleiterin der Stellvertreter oder die Stellvertreterin an ihre oder seine Stelle.

(9) Scheidet ein anderes Mitglied des Wahlausschusses aus, so ist umgehend ein neues zu benennen und zwar von der Gruppe, von der auch das ausgeschiedene Mitglied benannt wurde.

(10) Gegen alle Entscheidungen der Wahlleitung kann beim Wahlausschuss Einspruch erhoben werden.

§ 6 Tätigkeit des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet nach Maßgabe der Wahlordnung. Bei den Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, sofern in dieser Ordnung nicht anderes bestimmt ist; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Bei der Beratung von Personen-, Finanz-, Rechts- und Sicherheitsfragen kann der Wahlausschuss beschließen, dass dazu nur Wahlausschussmitglieder anwesend sein dürfen und bis zur Auflösung des Wahlausschusses nur Wahlausschussmitglieder Einsicht in das zugehörige Protokoll haben. Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (4) Der Wahlausschuss erstellt in Zusammenarbeit mit der Universitätsverwaltung ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Hierin wird vermerkt, wenn Studierende eine Zweitschrift ihres Studierendenausweises erhalten haben. Der Wahlausschuss beschließt ein geeignetes Vorgehen, welches die Ausgabe von Zweitschriften der Studierendenausweise nach Erstellung des Verzeichnisses berücksichtigt, um den Grundsatz der Wahlgleichheit zu gewährleisten.
- (5) Zu Sitzungen des Wahlausschusses muss drei Kalendertage vorher eingeladen werden. Die Tagesordnung soll mindestens an einer Stelle, die öffentlich zugänglich ist, der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Einladungen zu den Sitzungen per E-Mail an die Mitglieder des Wahlausschusses und die Vertrauenspersonen der antretenden Listen sind zulässig.
- (6) Ist über einen in der Tagesordnung vorab angekündigten Beratungsgegenstand wegen Beschlussunfähigkeit des Wahlausschusses kein Beschluss gefasst worden, so ist der Wahlausschuss auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder in dieser Angelegenheit beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Beschlussunfähigkeit liegt dann vor, wenn während einer Sitzung des Wahlausschusses weniger als die Hälfte der Mitglieder des Wahlausschusses anwesend waren. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über alle Entscheidungen des Wahlausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (9) Das Protokoll soll von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter abgezeichnet werden.
- (10) Die Studierendenschaft stellt dem Wahlausschuss während seiner Amtszeit alle erforderlichen Materialien und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.
- (11) Die Ausübung des Hausrechtes in Sitzungsräumen und in unmittelbarer Nähe der Urnen überträgt die Universitätspräsidentin oder der Universitätspräsident auf die Wahlausschussmitglieder.

§ 7 Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle beitragspflichtigen Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen über die Bildung Verfasster Studierendenschaften und den Regelungen der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Zur Ausübung des Wahlrechts ist in der Regel die Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten und die Vorlage des Studierendenausweises erforderlich. Über die Anerkennung anderer geeigneter Nachweise entscheidet der Wahlausschuss, sofern ein Studierendenausweis nicht vorgelegt werden kann. Wer die Wahlberechtigung anders als durch Vorlage des Studierendenausweises nachweist, erhält nach den Bestimmungen in § 17 im Wahllokal Gelegenheit zur Briefwahl.
- (3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Studierenden, die nicht Mitglied des für die Durchführung dieser Wahl zuständigen Wahlausschusses sind oder waren.
- (4) Die finale Wahlberechtigungsprüfung erfolgt vor der Auszählung durch einen Abgleich mit dem Verzeichnis aller Wählerinnen und Wähler und wird vom Wahlausschuss durchgeführt.

§ 8 Zeitpunkt und Dauer der Wahlen

- (1) Die Wahlen beginnen spätestens 25 Vorlesungstage nach dem ersten Zusammentreten des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahlen finden im Sommersemester statt.

- (3) Finden wegen vorzeitiger Auflösung die Wahlen im Wintersemester statt, verlängert sich die Amtszeit in den darauf folgenden Semester um bis zu drei Monate, bis die Wahlen wieder im Sommersemester stattfinden.
- (4) Die Wahlen dauern vier unmittelbar aufeinander folgende Vorlesungstage, an den ersten drei Tagen 9:30 bis 16:30 Uhr, am vierten Tag 9:30 bis 13:30 Uhr.
- (5) Der genaue Zeitpunkt der Wahlen wird vom Wahlausschuss festgelegt.
- (6) Im Falle einer vorgezogenen Neuwahl, die nach der Satzung der Verfassten Studierendenschaft innerhalb von 20 Vorlesungstagen beginnen muss, verkürzen sich die Fristen dieser Wahlordnung wie folgt: Der Wahlausschuss wird nach dem Eintritt des die vorgezogenen Neuwahlen auslösenden Ereignisses umgehend gebildet und vom Präsidenten oder der Präsidentin des Studierendenparlaments eingeladen. Der Wahlauf Ruf muss innerhalb von vier Vorlesungstagen nach dem ersten Zusammentreten des Wahlausschuss vorliegen. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt drei Vorlesungstage nach Veröffentlichung des Wahlauf rufs und dauert zwei Tage. Mit dem Ende dieser Frist endet auch die Einreichungsfrist für die Artikel der Wahlzeitung. Die Fachschaften reichen bis spätestens fünf Tage vor Wahlbeginn die Listen mit den Wahlvorständen ein. Die Wahlzeitung muss drei Vorlesungstage vor Wahlbeginn erscheinen. Die Einladungsfrist für Wahlausschuss-Sitzungen beträgt zwei Kalendertage.

§ 9 Wahlvorbereitung

- (1) Die Wahlvorbereitung obliegt dem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss tritt spätestens sechs Vorlesungstage nach Vorlesungsbeginn des Wahlsemesters zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident des Studierendenparlaments lädt hierzu im Benehmen mit dem Vorstand des Zentralen Fachschaftenrats ein.
- (2) Der Wahlausschuss veröffentlicht einen Wahlauf ruf, der Hinweise auf
 - a) den Zeitpunkt der Wahlen
 - b) den Wahlmodus
 - c) die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen enthalten muss.
- (3) Der Wahlauf ruf muss innerhalb von fünf Vorlesungstagen nach dem ersten Zusammentritt des Wahlausschusses vorliegen. Er wird durch Aushang und in Publikationen der Studierendenschaft veröffentlicht.

§ 10 Wahlvorschläge für Zentrallisten

- (1) Jede Hochschulgruppe und Vereinigung von Wählerinnen und Wählern kann Listenvorschläge beim Wahlausschuss einreichen.
- (2) Der Vorschlag muss enthalten:
 - a) den Namen der Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern, welche die Liste einreicht,
 - b) von allen Kandidatinnen und Kandidaten Name, Vorname, Semesteranschrift, Geburtsdatum sowie ein vom Studierendensekretariat stammender aktueller Studiennachweis,
 - c) Name, Vorname und Anschrift sowie E-Mail-Adresse einer Vertrauensperson der Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern, die bzw. der befugt ist, Erklärungen für diese Hochschulgruppe oder Vereinigung abzugeben. Die Vertrauensperson kann ebenfalls Bewerberin bzw. Bewerber dieser Liste sein.
 - d) Die in Anlage A abgedruckte, von allen Bewerberinnen und Bewerbern und von der Vertrauensperson unterzeichnete Erklärung.
- (3) Ferner muss aus der Liste durch geeignete Nummerierung die Reihenfolge der Kandidatinnen oder Kandidaten feststellbar sein.

(4) Wahlberechtigte können nur für eine Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern kandidieren. Steht eine Person auf mehreren Vorschlagslisten, so ist sie oder er von allen Listen zu streichen.

§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen beginnt acht Vorlesungstage nach der Veröffentlichung des Wahlaufrufs. Sie beträgt zwei Tage, die Vorlesungstage sein müssen.

(2) Der Wahlausschuss prüft die Wahlvorschläge bei der Einreichung und weist solche, die den formalen Anforderungen nicht genügen, mit Begründung zurück; zudem fordert er die Vertrauensperson sofort auf, diese zu beseitigen. Die festgestellten Mängel müssen bis zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge behoben sein – final entscheidet der Wahlausschuss dann über die Zulassung.

(3) Werden mehrere Wahlvorschläge eingereicht, die durch ihre Bezeichnung nicht klar voneinander unterscheidbar sind (die die gleiche Bezeichnung haben), so setzt der Wahlausschuss den Vertrauenspersonen eine Frist, bis wann der Mangel behoben werden soll. Sollte der Mangel nicht bis zu der Sitzung des Wahlausschuss behoben sein, in der die Zulassung der Wahlvorschläge beschlossen werden soll, so lädt der Wahlausschuss die entsprechenden Vertrauenspersonen zu dieser Wahlausschusssitzung ein. Wenn bei der Wahlausschusssitzung keine Einigung über die Zuordnung der Listen zustande kommt, so lost der Wahlausschuss den entsprechenden Listen zur Unterscheidung eine römische Ordnungsziffer zu.

(4) Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(5) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden durch Aushang veröffentlicht.

§ 12 Wahlzeitung

(1) Der Wahlausschuss veröffentlicht eine Wahlzeitung.

(2) In dieser Wahlzeitung wird jedem Zentrallistenvorschlag Raum nach Anlage B zur freien Gestaltung eingeräumt.

(3) Werden die in Anlage B gemachten Vorschriften nicht eingehalten, oder sind die Beiträge rassistisch, sexistisch oder eine gesellschaftliche Gruppe diskriminierend, so kann der Wahlausschuss die Selbstdarstellungen zurückweisen. Bei kleinen Verstößen kann sie der Wahlausschuss in billigem Ermessen den Vorschriften anpassen.

(4) Der Wahlausschuss veröffentlicht einen Artikel über den Wahlmodus, den Ablauf der Wahl mit Hinweis auf die Wahlordnung, sowie einen kurzen Artikel, der Aufgaben von Studierendenparlament und AStA erklärt. Der Wahlausschuss kann die Studierenden aufrufen, zur Wahl zu gehen.

(5) Die Wahlzeitung darf keine weiteren Artikel enthalten.

(6) Die Einreichungsfrist für die Artikel endet zwei Vorlesungstage nach der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge. Gibt es einen Einspruch im Falle der Zurückweisung einer Liste, und gibt der Wahlausschuss diesem statt, so legt er für die Einreichung der Artikel eine angemessene Frist fest.

(7) Die Wahlzeitung muss mindestens fünf Vorlesungstage vor Wahlbeginn erscheinen.

§ 13 Wahlmittel

(1) Für die Beschaffung der Wahlmittel ist der Wahlausschuss verantwortlich.

(2) Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass sowohl die Einwurfschlitze als auch das Schloss leicht versiegelt werden können.

(3) Der Wahlausschuss hat Wahllokale einzurichten, die die geheime Wahl gewährleisten.

(4) Es darf nur mit den vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzetteln gewählt werden.

§ 14 Wahlwerbung

- (1) Die Wahlwerbung der antretenden Gruppen darf nicht rassistisch, sexistisch oder eine gesellschaftliche Gruppe diskriminierend sein.
- (2) Werbung antretender Listen muss diesen eindeutig zuzuordnen sein. Wahlwerbung darf frühestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl auf dem Campus stattfinden und muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Ergebnisses wieder vollständig entfernt werden.
- (3) Sachbeschädigung von und durch Wahlwerbung ist verboten.
- (4) Der Wahlausschuss sorgt dafür, dass auf die Interessen Dritter (Universität, Studierendenwerk und weiterer Einrichtungen) Rücksicht genommen wird.

§ 15 Wahlhandlung

- (1) Den Wahlberechtigten wird im Wahllokal gegen Vorlage des Studierendenausweises sowie eines Lichtbildausweises ein Stimmzettel ausgehändigt.
- (2) Die Wahlberechtigten machen durch ein Kreuz oder auf sonstige eindeutige Weise kenntlich, welchem Listenvorschlag sie ihre Stimme geben.
- (3) Die Wahlberechtigten werden, nachdem sie die Stimmzettel eigenhändig in die Wahlurne geworfen haben, aus dem Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler gestrichen. Außerdem wird die Stimmabgabe durch einen Stempelabdruck auf der Vorderseite des Studierendenausweises vermerkt. Studierende, die keinen Studierendenausweis vorlegen können, ihre Wahlberechtigung aber anderweitig nachweisen können, und Studierende, die eine Zweitschrift ihres Studierendenausweises erhalten haben, sowie Studierende, die nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführt sind, erhalten im Wahllokal die Gelegenheit zur Briefwahl.

§ 16 Briefwahl wegen voraussichtlicher Verhinderung am Wahltermin

- (1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich zum vorgesehenen Wahltermin an der Stimmabgabe gehindert sind, können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.
- (2) Die Briefwahl muss schriftlich bei der Wahlleitung beantragt werden. Die Wahlunterlagen werden von der Wahlleitung zum Abholen bereitgehalten. Sie sind persönlich oder durch einen schriftlich Beauftragten abzuholen. Dabei ist der Studierendenausweis bei der Antragsstellung in Kopie beizufügen.
- (3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
 - a) dem Stimmzettel
 - b) einem Umschlag, in welchem der Stimmzettel verschlossen werden muss und welcher keine auf den Wähler bzw. die Wählerin verweisenden Hinweise erkennen lassen darf (Wahlbrief),
 - c) der mit Name und Matrikelnummer sowie persönlicher Unterschrift versehenen Erklärung, dass der Wahlzettel ohne fremde Hilfe persönlich und geheim ausgefüllt wurde, sowie
 - d) dem Umschlag, in den der verschlossene Wahlbrief und die Erklärung kommen.
- (4) Den Wahlunterlagen soll eine offizielle Wahlzeitung beigelegt werden.
- (5) Auf Antrag und bei Übernahme der Portokosten werden die Wahlunterlagen umgehend der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugesandt. Auch in diesem Fall ist der Studierendenausweis bei der Antragsstellung in Kopie zuzuschicken. Der Wahlausschuss kann die Portokosten übernehmen.
- (6) Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler zu vermerken. Wahlberechtigte, deren Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt worden sind, können ihre Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben.
- (7) Der Wahlbrief muss spätestens mit Ende der offiziellen Wahlzeit bei der Wahlleitung eingegangen sein.

§ 17 Briefwahl aus anderem Grund

- (1) Studierende, die keinen Studierendenausweis vorlegen können, ihre Wahlberechtigung aber anderweitig nachweisen können, und Studierende, die eine Zweitschrift ihres Studierendenausweises erhalten haben, sowie Studierende, die nicht im Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgeführt sind, erhalten bei der Aufsuchung eines Wahllokals die Gelegenheit zur Briefwahl.
- (2) Briefwahlunterlagen werden vom jeweiligen Wahlvorstand bereitgehalten.
- (3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
 - a) dem Stimmzettel
 - b) einem Umschlag, in welchem der Stimmzettel verschlossen werden muss und welcher keine auf den Wähler bzw. die Wählerin verweisenden Hinweise erkennen lassen darf (Wahlbrief),
 - c) der mit Name und Matrikelnummer sowie persönlicher Unterschrift versehenen Erklärung, dass der Wahlzettel ohne fremde Hilfe persönlich und geheim ausgefüllt wurde.
- (4) Die Angaben der Erklärung nach Abs. 3 c werden in diesem Fall bei der Stimmabgabe überprüft und mit dem Wahlbrief in einem weiteren verschlossenen Umschlag den übrigen abgegebenen Stimmen hinzugefügt.

§ 18 Verwahrung der Urnen

Die Wahlurnen müssen unmittelbar nach Schließung der Wahllokale in einem vom Wahlausschuss zu benennenden Raum bei der Wahlleitung abgegeben werden. Über Nacht sind die Urnen an einem Ort zu verwahren, wo sie vor jedem unrechtmäßigen Zugriff geschützt sind.

§ 19 Wahllokale

- (1) Die Wahl erfolgt in wenigstens fünf über das Gelände der Universität verteilten Wahllokalen. Der Ort der Wahllokale wird in der Wahlzeitung bekannt gemacht.
- (2) In unmittelbarer Nähe, dies bedeutet insbesondere in Sicht- und Hörweite der Wahlurnen, ist jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Der Wahlausschuss definiert die Mindestanforderungen genauer. Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nur zur Ausübung ihres Wahlrechtes in der Nähe der Urne verweilen.
- (3) Wahlausschussmitglieder und Wahlvorstände müssen Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, aus der Nähe der Urne verweisen und Sachen, die in der Nähe der Urne der Beeinflussung dienen, entfernen. Der Tatbestand muss dokumentiert und auf der nächsten Sitzung des Wahlausschusses zur Beratung aufgerufen werden.
- (4) Bei Zweifeln über die ordnungsgemäße Ausführung des Absatzes 3 entscheidet die Wahlleitung oder in ihrer Vertretung die Wahlausschussmitglieder.
- (5) Der Wahlausschuss ist gemeinsam mit den Wahlvorständen für die rechtzeitige Abholung beziehungsweise Rückführung der Wahlurnen von beziehungsweise zu dem benannten Ort verantwortlich.

§ 20 Wahlvorstände

- (1) Die Fachschaften reichen bis spätestens fünf Vorlesungstage vor Wahlbeginn bei der Wahlleitung Listen für die Wahlvorstände ein. Alle Studierenden haben das Recht, bei der Erstellung der Listen berücksichtigt zu werden, sofern sie dies bei ihrer Fachschaft oder beim Wahlausschuss beantragen.
- (2) Anhand dieser Listen bestellt der Wahlausschuss die Wahlvorstände. Kurzfristige Änderungen können nach Absprache mit der Wahlleitung erfolgen. Bewerberinnen und Bewerber oder Vertrauenspersonen können nicht bestellt werden.
- (3) Die Wahlvorstände sind gemeinsam mit dem Wahlausschuss für die rechtzeitige Abholung bzw. Rückführung der Wahlurnen von bzw. zu dem vom Wahlausschuss benannten Ort verantwortlich.
- (4) Die Wahlvorstände versehen den Dienst in den Wahllokalen und sind für die Überwachung der Wahlen sowie die Ausgabe der Stimmzettel verantwortlich.

(5) Es findet wenigstens ein Einweisungstermin der Mitglieder der Wahlvorstände durch den Wahlausschuss statt, an dem alle Wahlvorstände teilnehmen sollen. Der Wahlausschuss händigt allen Mitgliedern der Wahlvorstände ein Exemplar dieser Wahlordnung aus.

(6) Sollten Fachschaträte sich der aktiven Beteiligung an der Durchführung der Wahlen unbegründet verweigern, soll der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Sperre von Geldern für die betreffenden Fachschaften beim Zentralen Fachschaftenrat beantragen.

§ 21 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlen ist unverzüglich mit der Feststellung des Wahlergebnisses zu beginnen. Das vorläufige amtliche Wahlergebnis muss spätestens zwei Kalendertage nach der Wahl von der Wahlleitung bekannt gegeben werden. Die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss spätestens fünf Tage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses.

(2) Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler, Stimmzettel und die Niederschrift über die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses sind bis zum Ende der Einspruchsfrist gemäß § 25 Abs. 1 aufzubewahren. Liegt ein Einspruch vor, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Stattgeben des Einspruchs oder mit Verstreichen der Klagefrist.

(3) Vor der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses werden die nach § 16 abgegebenen Wahlbriefe gemeinsam mit den nach § 16 Abs. 3 c abgegebenen Erklärungen dahingehend überprüft, ob einzelne Studierende mehrfach ihre Stimme abgegeben haben. Im Fall einer mehrfachen Stimmabgabe durch eine Wahlberechtigte oder einen Wahlberechtigten werden sämtliche mehrfach abgegebenen Stimmen ausgesondert und bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt. Andernfalls werden die Briefwahlstimmen den übrigen abgegebenen Stimmen hinzugefügt.

§ 22 Ungültige Stimmen

(1) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht vom Wahlausschuss ausgegeben wurden.

(2) Ungültig sind Stimmen, die:

- a) den Willen des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
- b) einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.

(3) Ohne Kennzeichnung abgegebene Stimmzettel zählen als Enthaltung.

(4) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

§ 23 Maßnahmenkatalog und Gültigkeit der Wahl

(1) Die Gültigkeit der Wahl wird vom Wahlausschuss festgestellt.

(2) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses durchzuführen.

(3) Verstößt eine bei der Wahl kandidierende Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern während der Wahldurchführung gegen die Wahlordnung, so kann der Wahlausschuss, auch wenn diese Verstöße nicht geeignet sind, das Wahlergebnis zu beeinflussen, Rügen, Abmahnungen oder Geldbußen durch Abzug von Fraktionsgeldern beschließen. Vorher ist der jeweils betroffenen Liste Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Wird festgestellt, dass bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein könnten, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären.

§ 24 Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl nach § 23 Abs. 4 für ungültig erklärt, so hat der Wahlausschuss eine Wiederholungswahl durchzuführen, die innerhalb von 20 Vorlesungstagen nach der Entscheidung stattfinden muss.

(2) Findet die Wiederholungswahl im selben Semester statt, so wird nach denselben Wahlvorschlägen und demselben Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler gewählt, sofern die Wahl nicht wegen Wahlvorschlägen oder des Verzeichnisses der Wählerinnen und Wähler oder aufgrund von Fehlverhalten von Kandidatinnen oder Kandidaten während der Wahlzeit für ungültig erklärt worden ist. Im letzten Falle kann der Wahlausschuss die Betroffene oder den Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder von den Wahlvorschlägen streichen. Vorher ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt. § 21 gilt entsprechend.

§ 25 Wahlanfechtungen und Einspruchsfristen, endgültiges Wahlergebnis

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder und jede Wahlberechtigte innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses bei der Wahlleitung Einspruch erheben. Über diesen entscheidet der Wahlausschuss auf einer Sitzung, die umgehend nach Ende der Einspruchsfrist stattfinden muss. Nach Entscheidung des Wahlausschusses über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest, sofern nicht eine Wiederholungswahl durchgeführt wird.

(2) Die Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses aufgrund von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl sind den Vertrauenspersonen der Wahllisten umgehend mit Einschreiben-Rückschein mitzuteilen. Außerdem sind alle Entscheidungen mindestens an einer Stelle, die öffentlich zugänglich ist, bekanntzumachen.

(3) Gegen die Entscheidungen der Wahlleitung und des Wahlausschusses ist der Verwaltungsgerichtsweg eröffnet. Den Entscheidungen ist eine Belehrung gemäß § 58 Verwaltungsgerichtsordnung beizufügen.

§ 26 Listennachfolge

(1) Scheidet eine gewählte Listenbewerberin oder ein gewählter Listenbewerber aus dem Studierendenparlament aus, so folgt ihm die nächste Bewerberin bzw. der nächste Bewerber auf der Liste, durch die er oder sie den Sitz erhalten hat. Ist die Zentralliste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Die Feststellung, wer als Listennachfolgerin oder als Listennachfolger eintritt, trifft das Präsidium des Studierendenparlaments. Ist noch kein Präsidium gewählt, trifft diese Entscheidung der Wahlleiter oder die Wahlleiterin oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Wahlleiter oder die stellvertretende Wahlleiterin.

§ 27 Zusammentreten des Parlaments, Auflösung des Wahlausschusses

(1) Nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses lädt die Wahlleitung binnen fünf Vorlesungstagen zum ersten Zusammentreten des neu gewählten Studierendenparlaments unter Angabe einer Tagesordnung, die wenigstens die in der Satzung bestimmten Punkte umfassen muss, ein. Die Wahlleitung eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Sie übergibt daraufhin die Sitzungsleitung an die älteste anwesende Abgeordnete bzw. den ältesten anwesenden Abgeordneten zur Durchführung der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin. Auf Wunsch oder bei Untätigkeit der oder des ältesten anwesenden Abgeordneten kann die Wahlleitung die Sitzungsleitung auf die nächstälteste anwesende Abgeordnete oder den nächstältesten anwesenden Abgeordneten übertragen.

(2) Mit der Wahl einer Präsidentin oder eines Präsidenten des gewählten Studierendenparlamentes ist der Wahlausschuss aufgelöst.

§ 28 Aufwandsentschädigungen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines BAföG-Höchstförderungssatzes. Die stellvertretenden Wahlleiterinnen und Wahlleiter erhalten eine gemeinsame Aufwandsentschädigung in Höhe eines BAföG- Höchstförderungssatzes.

(2) Jedes Wahlausschuss-Mitglied erhält für die Teilnahme an von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einberufenen Sitzungen ein Sitzungsgeld von drei vom Hundert des BAföG- Höchstsatzes.

(3) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für den Urnendienst von zwei Zeitstunden ein Erfrischungsgeld von 5 € pro Dienst.

§ 29 Fristen

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Beginn einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.

(3) Nach Tagen berechnete Fristen enden mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist um 16:00 Uhr. Erstrecken sich Fristen über mehrere Tage, beginnen sie täglich um 8:00 Uhr und die jeweiligen Teilfristen enden täglich um 16:00 Uhr.

(4) Laufen Fristen in der vorlesungsfreien Zeit aus, beginnen diese Fristen in der darauf folgenden Vorlesungszeit von neuem.

(5) Zwischen dem ersten Vorlesungstag und dem Beginn von Wahlen müssen sechs Vorlesungstage liegen. Die Wahl beginnt am nächstmöglichen Termin, der eine Öffnung der Urnen an vier zusammenhängenden Vorlesungstagen ermöglicht.

II. Wahlen der autonomen Referate

§ 30 Wahlgrundsätze

Die Autonomen Referate nach Abschnitt IX der Satzung der Verfassten Studierendenschaft bestehen vorbehaltlich der sich aus dieser Ordnung ergebenden Regelungen jeweils aus drei Personen. Diese werden in allgemeiner, geheimer, unmittelbarer, freier und gleicher Wahl nach den Grundsätzen der Personenwahl gewählt.

§ 31 Personenwahl

(1) Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine der Anzahl an zu vergebenen Plätzen entsprechende Anzahl an Stimmen.

(2) Kumulieren ist nicht möglich.

§ 32 Reihenfolge der Wahlvorschläge

Die Reihenfolge wird nach Ende der Einreichungsfrist ausgelost. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten Ordnungsnummern, nach welchen sich ihre Reihenfolge auf den Wahlzetteln und ihre Reihenfolge der Berücksichtigung in der Wahlzeitung bestimmt.

§ 33 Wahlorgan

Wahlorgan ist der Wahlausschuss.

§ 34 Bildung des Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Satzungs- und Wahlausschusses des Studierendenparlaments nach Art. 29 Abs. 2 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft, sowie ein bis drei von der Vollversammlung der autonomen Referate gewählten Vertreterinnen oder Vertretern zusammen.

(2) Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber dürfen nicht als Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so ist umgehend durch die zuständige Vollversammlung ein neues Mitglied zu bestimmen. Ist es aufgrund von Ladungsfristen nicht möglich vor Beginn der Wahlhandlung ein neues Mitglied durch die Vollversammlung entsenden zu lassen, so bestimmt der Wahlausschuss auf Vorschlag des jeweiligen Autonomen Referates ein neues Mitglied.

§ 35 Tätigkeit des Wahlausschusses

(1) Der Wahlausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Wahlordnung eingehalten werden. Bei den Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, sofern in dieser Ordnung nicht anderes bestimmt ist. Der Wahlausschuss ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich. Bei der Beratung von Personen-, Finanz-, Rechts- und Sicherheitsfragen kann der Wahlausschuss beschließen, dass dazu nur Wahlausschuss-Mitglieder anwesend sein dürfen und bis zur Auflösung des Wahlausschusses nur Wahlausschuss-Mitglieder Einsicht in das zugehörige Protokoll haben. Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

(3) Der Wahlausschuss ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.

(4) Zu Sitzungen des Wahlausschusses muss drei Kalendertage vorher eingeladen werden. Die Tagesordnung soll mindestens an einer Stelle, die öffentlich zugänglich ist, der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

(5) Ist über einen in der Tagesordnung vorab angekündigten Beratungsgegenstand wegen Beschlussunfähigkeit des Wahlausschusses kein Beschluss gefasst worden, so ist der Wahlausschuss auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder in dieser Angelegenheit beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist jeweils in der Einladung hinzuweisen.

(6) Über alle Entscheidungen des Wahlausschusses ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

(7) Die Studierendenschaft stellt dem Wahlausschuss während seiner Amtszeit alle erforderlichen Materialien und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung. Die Universitätsverwaltung stellt dem Wahlausschuss für die Wahltage eigene Räumlichkeiten zur Verfügung, die mindestens geeignet sein müssen, die Urnen vor jedem unrechtmäßigem Zugriff geschützt zu verwahren.

(8) Die Ausübung des Hausrechtes in Sitzungsräumen und in unmittelbarer Nähe der Urnen überträgt die Universitätspräsidentin oder der Universitätspräsident auf die Wahlausschussmitglieder.

(9) Der Wahlausschuss löst sich mit Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses auf.

§ 36 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt sind alle die beitragspflichtigen Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, die den Anforderungen des Abschnitts IX für die besonderen Vollversammlungen der Satzung der Verfassten Studierendenschaft entsprechen.

(2) Zur Ausübung des Wahlrechts ist in der Regel die Vorlage des Studierendenausweises erforderlich. Über die Verwendung weiterer geeigneter Nachweise entscheidet die Vollversammlung.

(3) Wählbar sind alle wahlberechtigten Studierenden, die nicht Mitglied des für die Durchführung dieser Wahl zuständigen Wahlausschusses sind oder waren.

§ 37 Zeitpunkt und Dauer der Wahlen

- (1) Die Wahlen beginnen frühestens fünf, spätestens aber zehn Vorlesungstage nach dem ersten Zusammentreten des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahlen finden an zwei unmittelbar aufeinander folgende Vorlesungstagen statt. Die Urnen müssen in dieser Zeit mindestens acht Stunden geöffnet sein.
- (3) Der genaue Zeitpunkt der Wahlen wird vom Wahlausschuss festgelegt.

§ 38 Wahlvorbereitung

- (1) Die Wahlvorbereitung obliegt dem Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss veröffentlicht einen Wahlauf Ruf, der Hinweise auf
 - a) den Zeitpunkt der Wahlen
 - b) den Wahlmodusenthält.
- (3) Der Wahlauf Ruf muss innerhalb eines Vorlesungstages nach dem ersten Zusammentritt des Wahlausschusses vorliegen. Er wird durch Aushang und in Publikationen der Studierendenschaft veröffentlicht.

§ 39 Wahlvorschläge

- (1) Jede nach Abschnitt IX der Satzung der verfassten Studierendenschaft wahlberechtigte Person kann sich im jeweiligen Autonomen Referat zur Wahl stellen.
- (2) Sie stellen sich auf den Vollversammlungen nach Abschnitt IX der Satzung der Verfassten Studierendenschaft vor.
- (3) Der Vorschlag muss von allen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern Name, Vorname, Semesteranschrift, Geburtsdatum sowie ein vom Studierendensekretariat stammender aktueller Studiennachweis enthalten.

§ 40 Wahlzeitung

- (1) Der Wahlausschuss veröffentlicht eine Wahlzeitung.
- (2) In dieser Wahlzeitung wird jeder Wahlbewerberin/ jedem Wahlbewerber der gleiche Raum zur freien Gestaltung eingeräumt.
- (3) Sind die Beiträge rassistisch, sexistisch oder eine gesellschaftliche Gruppe diskriminierend, so kann der Wahlausschuss die Selbstdarstellungen zurückweisen. Bei kleinen Verstößen kann sie der Wahlausschuss in billigem Ermessen den Vorschriften anpassen.
- (4) Der Wahlausschuss veröffentlicht einen Artikel über den Wahlmodus, den Ablauf der Wahl mit Hinweis auf die Wahlordnung, sowie einen kurzen Artikel, der die Aufgaben des autonomen Referats erklärt. Der Wahlausschuss kann die Studierenden aufrufen, zur Wahl zu gehen.
- (5) Die Wahlzeitung darf keine weiteren Artikel enthalten.
- (6) Die Einreichungsfrist für die Artikel wird durch den Wahlausschuss festgelegt.
- (7) Die Wahlzeitung muss spätestens am ersten Wahltag erscheinen.

§ 41 Wahlmittel

- (1) Für die Beschaffung der Wahlmittel ist der Wahlausschuss verantwortlich.
- (2) Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass sowohl die Einwurfschlitze als auch das Schloss leicht versiegelt werden können.
- (3) Der Wahlausschuss hat Wahlstände einzurichten, die die geheime Wahl gewährleisten.
- (4) Es darf nur mit den vom Wahlausschuss ausgegebenen Stimmzetteln nach Anlage D gewählt werden.

§ 42 Wahlhandlung

- (1) Den Wahlberechtigten wird im Wahllokal gegen Vorlage des Studierendenausweises ein Stimmzettel ausgehändigt.
- (2) Die Wahlberechtigten machen durch ein Kreuz oder auf sonstige eindeutige Weise kenntlich, welchen Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerbern sie ihre Stimme geben.
- (3) Den Wahlberechtigten wird, nachdem sie die Stimmzettel eigenhändig in die Wahlurne geworfen haben, durch einen Stempelabdruck des Studierendenausweises die Stimmabgabe vermerkt.
- (4) Studierende mit körperlichen Beeinträchtigungen können zur Stimmabgabe die Unterstützung einer Vertrauensperson in Anspruch nehmen. Wahlvorstände sind angehalten, sich bei Bedarf als Vertrauensperson zur Verfügung zu stellen.

§ 43 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich zum vorgesehen Wahltermin an der Stimmabgabe gehindert sind, können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen.
- (2) Die Briefwahl muss schriftlich beim Wahlausschuss beantragt werden. Die Wahlunterlagen werden vom Wahlausschuss zum Abholen bereitgehalten. Sie sind persönlich oder durch einen schriftlich Beauftragten abzuholen. Dabei ist der Studierendenausweis bei der Antragsstellung in Kopie beizufügen.
- (3) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus:
 - a) dem Stimmzettel
 - b) einem Umschlag, in welchem der Stimmzettel verschlossen werden muss und welcher keine auf den Wähler bzw. die Wählerin verweisenden Hinweise erkennen lassen darf (Wahlbrief),
 - c) der mit Name und Matrikelnummer sowie persönlicher Unterschrift versehenen Erklärung, dass der Wahlzettel ohne fremde Hilfe persönlich und geheim ausgefüllt wurde,
 - d) gegebenenfalls weitere Nachweise der Wahlberechtigung, sowie
 - e) dem Umschlag, in den der verschlossene Wahlbrief und die Erklärung kommen.
- (4) Den Wahlunterlagen soll eine offizielle Wahlzeitung beigelegt werden.
- (5) Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen ist im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler zu vermerken. Wahlberechtigte, denen Briefwahlunterlagen ausgehändigt worden sind, können ihre Stimme nur auf dem Wege der Briefwahl abgeben.
- (6) Der Wahlbrief muss spätestens mit Ende der offiziellen Wahlzeit beim Wahlausschuss eingegangen sein.

§ 44 Verwahrung der Urnen

Die Wahlurnen müssen unmittelbar nach Schließung der Wahllokale in einem vom Wahlausschuss zu benennenden Raum bei der Wahlleitung abgegeben werden. Über Nacht sind die Urnen an einem Ort zu verwahren, wo sie vor jedem unrechtmäßigen Zugriff geschützt sind.

§ 45 Wahllokale

- (1) Die Wahl erfolgt in wenigstens einem Wahllokal. Der Ort der Wahllokale wird im Wahlauftrag bekannt gemacht.
- (2) In unmittelbarer Nähe, dies bedeutet insbesondere in Sicht- und Hörweite der Wahlurnen, ist jede Beeinflussung durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Der Wahlausschuss definiert die Mindestanforderungen genauer. Kandidatinnen und Kandidaten dürfen nur zur Ausübung ihres Wahlrechtes in der Nähe der Urne verweilen.
- (3) Wahlausschussmitglieder und Wahlvorstände können Personen, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, aus der Nähe der Urne verweisen und Sachen, die in der Nähe der Urne der Beeinflussung dienen, entfernen. Der Tatbestand muss dokumentiert und auf der nächsten Sitzung des Wahlausschusses zur Beratung aufgerufen werden.
- (4) Bei Zweifeln über die ordnungsgemäße Ausführung des Absatzes 3 entscheidet der

Wahlausschuss.

§ 46 Wahlvorstände

- (1) Der Wahlausschuss ruft die Mitglieder der Verfassten Studierendenschaft zur Mithilfe an den Urnen auf. Jedes Mitglied der Verfassten Studierendenschaft, das nicht zur Wahl steht, ist berechtigt als Wahlvorstand tätig zu sein.
- (2) Die Wahlvorstände sind für die rechtzeitige Abholung bzw. Rückführung der Wahlurnen von bzw. zu dem vom Wahlausschuss benannten Ort verantwortlich.
- (3) Die Wahlvorstände versehen den Dienst in den Wahllokalen und sind für die Überwachung der Wahlen sowie die Ausgabe der Stimmzettel verantwortlich.
- (4) Es findet wenigstens ein Einweisungstermin der Mitglieder der Wahlvorstände durch den Wahlausschuss statt. Der Wahlausschuss händigt allen Mitgliedern der Wahlvorstände ein Exemplar dieser Wahlordnung aus.

§ 47 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahlen ist unverzüglich mit der Feststellung des Wahlergebnisses zu beginnen. Das vorläufige amtliche Wahlergebnis muss spätestens zwei Kalendertage nach der Wahl vom Wahlausschuss bekannt gegeben werden. Die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses erfolgt durch den Wahlausschuss spätestens drei Vorlesungstage nach Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses.
- (2) Die Niederschrift über die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses sind bis zum Ende der Einspruchsfrist gemäß § 52 Abs. 1 aufzubewahren. Liegt ein Einspruch vor, endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Stattgeben des Einspruchs oder mit Verstreichen der Klagefrist.

§ 48 Ungültige Stimmen

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die nicht vom Wahlausschuss ausgegeben wurden.
- (2) Ungültig sind Stimmen, die:
 - a) den Willen des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder
 - b) einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten
- (3) Ohne Kennzeichnung abgegebene Stimmzettel zählen als Enthaltung.
- (4) Der WA entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen.

§ 49 Maßnahmenkatalog und Gültigkeit der Wahl

- (1) Die Gültigkeit der Wahl wird vom Wahlausschuss festgestellt.
- (2) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist die Feststellung aufzuheben und eine neue Feststellung des Wahlergebnisses durchzuführen.
- (3) Verstößt eine bei der Wahl kandidierende Person während der Wahldurchführung gegen die Wahlordnung, so kann der Wahlausschuss, auch wenn diese Verstöße nicht geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, Rügen oder Abmahnungen beschließen. Vorher ist der jeweils betroffenen Person Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
- (4) Wird festgestellt, dass bei der Wahl erhebliche Verstöße gegen die Wahlvorschriften vorgekommen sind, die geeignet sein könnten, das Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen, so ist die Wahl für ungültig zu erklären.

§ 50 Stichwahl

- (1) Entfallen auf zwei oder mehr Bewerberinnen oder Bewerber bei der Vergabe des letzten Referatsplatzes die gleiche Anzahl an Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen.
- (2) Die Stichwahl beginnt spätestens fünf Vorlesungstage nach Bekanntgabe des amtlichen

Wahlergebnisses und findet an zwei aufeinanderfolgenden Vorlesungstagen statt. Die Urne muss insgesamt mindestens sechs Stunden geöffnet sein.

(3) Nach Ende der Stichwahl ist unverzüglich mit der Feststellung des Wahlergebnisses zu beginnen. Spätestens zwei Kalendertage nach der Wahl ist das vorläufige amtliche Wahlergebnis festzustellen. Die Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses erfolgt zwei Vorlesungstage nach der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.

§ 51 Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl nach § 49 Abs. 4 für ungültig erklärt, so hat der Wahlausschuss eine Wiederholungswahl durchzuführen, die innerhalb von fünf Vorlesungstagen nach der Entscheidung stattfinden muss.

(2) Findet die Wiederholungswahl im selben Semester statt, so wird nach denselben Wahlvorschlägen gewählt, sofern die Wahl nicht aufgrund von Fehlverhalten von Kandidatinnen oder Kandidaten während der Wahlzeit für ungültig erklärt worden ist. Im letzten Falle kann der Wahlausschuss die Betroffene oder den Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder von den Wahlvorschlägen streichen. Vorher ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(3) Aufgrund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt. § 47 gilt entsprechend.

§ 52 Wahlanfechtungen und Einspruchsfristen, endgültiges Wahlergebnis

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder und jede Wahlberechtigte innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch erheben. Über diesen entscheidet der Wahlausschuss auf einer Sitzung, die umgehend nach Ende der Einspruchsfrist stattfinden muss.

(2) Nach Entscheidung des Wahlausschusses über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl stellt der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis fest, sofern nicht eine Wiederholungswahl durchgeführt wird.

(3) Die Entscheidungen des Wahlausschusses aufgrund von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl sind den Kandidierenden umgehend mit Einschreiben-Rückschein mitzuteilen. Außerdem sind alle Entscheidungen mindestens an einer Stelle, die öffentlich zugänglich ist, bekanntzumachen.

(4) Gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses ist der Verwaltungsgerichtsweg gegeben. Den Entscheidungen ist eine Belehrung gemäß § 58 Verwaltungsgerichtsordnung beizufügen.

§ 53 Erfrischungsgeld

Die Mitglieder der Wahlvorstände können für den Urnendienst ein Erfrischungsgeld erhalten. Über die Höhe entscheidet die Vollversammlung. Das Erfrischungsgeld darf jedoch zehn Euro pro Zeitstunde nicht übersteigen.

§ 54 Fristen

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in den das Ereignis fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Beginn einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.

(3) Nach Tagen berechnete Fristen enden mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist um 18:00 Uhr.

(4) Zwischen dem ersten Vorlesungstag und dem Beginn von Wahlen müssen sechs Vorlesungstage liegen. Die Wahl beginnt am nächstmöglichen Termin, der eine Öffnung der Urnen an zwei zusammenhängenden Vorlesungstagen ermöglicht.

§ 55 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Wahlordnung sowie die Anlagen A-D sind Bestandteil der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität. Bestimmungen der Satzung haben Vorrang vor den Bestimmungen der Wahlordnung.
- (2) Alle dieser Wahlordnung widersprechenden Bestimmungen in anderen Ordnungen der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sind ungültig.
- (3) Diese Wahlordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Anlage A - Erklärung

Die Bewerberinnen und Bewerber des Zentrallistenvorschlags (Name der Hochschulgruppe/ Vereinigung von Wählerinnen und Wählern) erklären, dass sie auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einem entsprechend legitimierten Organ in einem demokratischen Verfahren in der eingereichten Reihenfolge gewählt wurden und dass sie für ein Mandat im Studierendenparlament kandidieren wollen. Ein Protokoll der Versammlung ist beigefügt. Sie versichern weiterhin, dass die Vertrauensperson ebenfalls ordnungsgemäß in einem demokratischen Verfahren gewählt wurde und berechtigt ist, die von der Wahlordnung geforderte Erklärung für die Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern abzugeben.

Anlage B - Vorlage für Zentrallistenvorschläge für die Wahlzeitung

- (1) Zentrallistenvorschläge erhalten zur freien Gestaltung ihres Artikels in der Wahlzeitung einen Raum von zwei mal 16 cm x 25 cm. Dieser Artikel muss mindestens jeweils einmal den Namen und die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber und der Hochschulgruppe oder Vereinigung von Wählerinnen und Wählern enthalten.
- (2) In der Wahlzeitung werden die Artikel gemäß der vom Wahlausschuss ausgelosten Reihenfolge der Wahlvorschläge abgedruckt.
- (3) Der Abdruck erfolgt einfarbig schwarz.

Anlage C - Stimmzettel

Dem Listenvorschlag mit der Ordnungsnummer 1 ist der Raum links oben auf dem dafür vorgesehenen Feld einzuräumen. Für die darauffolgenden Listenvorschläge ist der Raum rechts davon vorgesehen. Zusätzlich soll der Wahlmodus erklärt werden.

Anlage D - Stimmzettel zu Wahlen der Autonomen Referate nach II

Die/den Wahlbewerberin/Wahlbewerber mit der Ordnungsnummer 1 ist der Raum links oben auf dem dafür vorgesehenen Feld einzuräumen. Für die darauffolgenden Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber ist der Raum darunter vorgesehen. Zusätzlich soll der Wahlmodus erklärt werden.

**Zwanzigste Ordnung zur Änderung der
Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

Vom 4. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 in seiner Sitzung am 11. November 2015 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 in der Sitzung am 29. April 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 08. Dezember 2015, Az. 03/02/12/03/01/01/072 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S.1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 15. September 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2015, S. 585), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 11-17, Liste der Kern- und Beifächer im Fachbereich 07, wird wie folgt geändert:
 - a) Das Fach „Archäologie“ wird gestrichen und durch das Fach „Archäologien“ ersetzt.
 - b) Nach dem neuen Fach Archäologien werden das Fach „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ und die Worte „als Beifach“ eingefügt.
 - c) Nach dem Fach Griechisch werden das Fach „Klassische Archäologie“ und die Worte „als Kern- und Beifach“ eingefügt.
 - d) Nach dem Fach Musikwissenschaft werden das Fach „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ und die Worte „als Kern- und Beifach“ eingefügt.
2. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, American Studies, Bestimmungen für das Kernfach: American Studies wird unter Buchstabe „B. Modularisierter Studienverlauf“ Nr. 3 gestrichen.
3. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17 Fachbereich 05, English Literature and Culture Bestimmungen für das Kernfach: English Literature and Culture wird unter Buchstabe „B. Modularisierter Studienverlauf“ Nr. 3 gestrichen.
4. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, im Fach Ägyptologie / Altorientalistik, wird nach den Worten „c) Vorderasiatische Archäologie“ folgende Ergänzung eingefügt:

„Bei der Wahl des Schwerpunktes Vorderasiatische Archäologie im Kern- oder im Beifach Ägyptologie / Altorientalistik darf das dazu gewählte Kern- oder Beifach nicht zu einer archäologischen Disziplin gehören.“

5. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, Fach Archäologie erhält folgende Fassung:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 07

Archäologien

Bestimmungen für das Beifach Archäologien

(Klassische Archäologie / Vor- und Frühgeschichte / Vorderasiatische Archäologie / Biblische Archäologie / Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte)

Das Beifach Archäologien kann nicht in Kombination mit einem Kernfach der archäologischen Disziplinen studiert werden (§ 3 Abs.1). In Verbindung mit dem Kernfach Ägyptologie / Altorientalistik ist die Wahl von Veranstaltungen aus der Vorderasiatischen Archäologie nicht zulässig.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Sprachkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	32-34 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	8 SWS (+ weitere Praxisleistungen)
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	24-26 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Modul	A Einführungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Einführung in 1. archäologisches Fach	Ü	1	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in 2. archäologisches Fach oder Ringvorlesung	Ü/V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.) oder Protokoll
Einführung in 3. archäologisches Fach	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP		
Modulprüfung	kumulativ						

Modul	P Praxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Praktika und praktische Übungen	P/Ü	3. & 5.	Pfl		mind. 2 max. 7 LP		
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	2.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Exkursionen	Exk	2. & 4.	Pfl		2-4 LP		
Sprachkurse	Ü	3.	WPfl	max. 2 SWS	max. 3 LP		
Gesamt					12 LP		
Modulprüfung	Bericht über die absolvierten Praktika und/oder praktischen Übungen (unbenotet)						
Besonderheiten	<p>Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; die zuständigen Institute verpflichten sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.</p> <p>Im Rahmen des Praxismoduls können (aus den Bereichen „Praktika und praktische Übungen“) der Schwerpunktbereich „Museum und Ausstellung“ (6 LP) sowie (sofern die Kapazität es erlaubt) die Lehrinheit „Archäologische Feldarbeit“ (6 LP) belegt werden.</p> <p>Die Veranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ wird fächerübergreifend mit Blick auf die spezifischen Anforderungen in den einzelnen archäologischen Disziplinen durchgeführt.</p> <p>Exkursionen: Es sind mindestens 2, maximal 4 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 2 (4 LP: mindestens 4) Exkursionstagen zu erwerben.</p>						

Wahlpflichtmodule**Thematische Basismodule**

Regelung zur Modulwahl: Es sind zwei Basismodule aus zwei verschiedenen Fachrichtungen zu wählen.

Modul		B KA-1 Basismodul I : Epochen und Kulturräume I – Griechische Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul		B KA-2 Basismodul II: Epochen und Kulturräume II – Römische Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul		B VFG-1 Basismodul I: Grundlagen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Konzepte und Theorien	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Interpretationen	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Sachkunde der Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						

Modul		B VFG-2 Basismodul II: Archäologie und Naturwissenschaften					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Werkstoffe und Technologie	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Archäobiologie	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Digitale Verarbeitung archäologischer Geodaten	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						

Modul		B VA-1 Basismodul I: Grundlagen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Seminar	S	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		B VA-2 Basismodul II: Kulturräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Seminar	S	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		B BibA Basismodul: Kulturgeschichte der südlichen Levante					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung zu einer Epoche der Archäologie der südlichen Levante	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Geschichte Israels	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Seminar zu einem speziellen Thema der Archäologie	S	2.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		B CA-1 Basismodul I: Grundlagen und Methoden					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul		B CA-2 Basismodul II: Kunstgattungen und Kulturräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Thematische Aufbaumodule

Regelung zur Modulwahl: Es ist ein Aufbaumodul aus einer der bisher gewählten Fachrichtungen zu wählen.

Modul		C KA-1 Aufbaumodul I: Kunstwerke, Bilderwelten					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		C KA-2 Aufbaumodul II: Bauten, Topographie, Lebensräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		C VFG-1 Aufbaumodul I: Steinzeit und Bronzezeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Überblicksvorlesung zur Altsteinzeit	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Überblicksvorlesung zur Jungsteinzeit und Bronzezeit	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		C VFG-2 Aufbaumodul II: Eisenzeit, Römerzeit und Frühmittelalter					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Überblicksvorlesung zur Eisenzeit	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Überblicksvorlesung zu Römerzeit und Frühmittelalter	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		C VA-1 Aufbaumodul I: Siedlungsgeschichte, Architektur, Gräber					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar I	S	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Seminar II	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung in Seminar II						

Modul		C VA-2 Aufbaumodul II: Kulturgeschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar I	S	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Seminar II	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung in Seminar II						

Modul		C BibA Aufbaumodul: Religionsgeschichte und Hermeneutik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in das Alte Testament	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Geschichte Israels	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP	Bearbeitung einer Quelle	
Altes Testament ohne Hebraicum	PS	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Religionsgeschichtliches Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		C CA-1 Aufbaumodul I: Kunstgeschichte und Kontexte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP	Referat	
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						

Modul		C CA-2 Aufbaumodul II: Forschungsfragen und Diskurse					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP	Referat	
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						

Legende

BibA	=	Biblische Archäologie
CA	=	Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
KA	=	Klassische Archäologie
VA	=	Vorderasiatische Archäologie
VFG	=	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie
Exk	=	Exkursion
P	=	Praktikum/Praxisübung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.“

6. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, wird nach dem Anhang zum Fach Archäologien der Anhang für das Fach Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte wie folgt eingefügt:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 07

Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

Bestimmungen für das Beifach Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

Das Beifach Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte kann nicht in Kombination mit einem Kernfach der archäologischen Disziplinen studiert werden (§ 3 Abs.1). In Verbindung mit dem Kernfach Ägyptologie / Altorientalistik ist die Wahl von Veranstaltungen aus der Vorderasiatischen Archäologie nicht zulässig.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Sprachkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	26 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS (+ weitere Praxisleistungen)
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Modul		A Einführungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Einführung in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in die Klassische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Überblicksvorlesung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte oder Ringvorlesung	V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.) oder Protokoll	
Gesamt				6 SWS	9 LP		
Modulprüfung	kumulativ						

Modul		P Praxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Praktika und praktische Übungen	P/Ü	3. & 5.	Pfl		mind. 2 max. 7 LP		
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	2.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Exkursionen	Exk	2. & 4.	Pfl		2-4 LP		
Sprachkurse	Ü	3.	WPfl	max. 2 SWS	max. 3 LP		
Gesamt					12 LP		
Modulprüfung	Bericht über die absolvierten Praktika und/oder praktischen Übungen (unbenotet)						
Besonderheiten	<p>Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; die zuständigen Institute verpflichten sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.</p> <p>Im Rahmen des Praxismoduls können (aus den Bereichen „Praktika und praktische Übungen“) der Schwerpunktbereich „Museum und Ausstellung“ (6 LP) sowie (sofern die Kapazität es erlaubt) die Lehreinheit „Archäologische Feldarbeit“ (6 LP) belegt werden.</p> <p>Die Veranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ wird fächerübergreifend mit Blick auf die spezifischen Anforderungen in den einzelnen archäologischen Disziplinen durchgeführt.</p> <p>Exkursionen: Es sind mindestens 2, maximal 4 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 2 (4 LP: mindestens 4) Exkursionstagen zu erwerben.</p>						

Thematische Basismodule

Modul		B CA-1 Basismodul I: Grundlagen und Methoden					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	2.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	3.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul		B CA-2 Basismodul II: Kunstgattungen und Kulturräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Wahlpflichtmodule**Thematische Aufbaumodule**

Regelung zur Modulwahl: Es ist ein Aufbaumodul zu wählen.

Modul		C CA-1 Aufbaumodul I: Denkmäler und Kontexte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP	Referat	
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						

Modul		C CA-2 Aufbaumodul II: Forschungsfragen und Diskurse					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP	Referat	
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						

Legende

CA	=	Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
Exk	=	Exkursion
P	=	Praktikum/Praxisübung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.“

7. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, wird nach dem Anhang zum Fach Griechisch der Anhang für das Fach Klassische Archäologie wie folgt eingefügt:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 07

Klassische Archäologie

Bestimmungen für das Kernfach Klassische Archäologie

Das Kernfach Klassische Archäologie kann nicht in Kombination mit einem Beifach der archäologischen Disziplinen studiert werden (§ 3 Abs.1). In Verbindung mit dem Beifach Ägyptologie / Altorientalistik ist die Wahl von Veranstaltungen aus der Vorderasiatischen Archäologie nicht zulässig.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Sprachkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	38 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	32 SWS (+ weitere Praxisleistungen)
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Modul Lehrveranstaltung	A Einführungsmodul						
	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Einführung in die Klassische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in 2. archäologisches Fach* oder Ringvorlesung	Ü/V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.) oder

							Protokoll
Einführung in 3. archäologisches Fach*	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP		
Modulprüfung	kumulativ						
* Hinweis	Wählbar sind Einführungen in die folgenden Fächer: Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie; Vorderasiatische Archäologie; Biblische Archäologie; Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte						

Modul		P Praxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Praktika und praktische Übungen	P/Ü	3., 4. & 6.	Pfl		9 LP		
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Exkursionen	Exk	1., 3. & 4.	Pfl		6 LP		
Gesamt					18 LP		
Modulprüfung	Bericht über die absolvierten Praktika und/oder praktischen Übungen (unbenotet)						
Erläuterungen	<p>Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; die zuständigen Institute verpflichten sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.</p> <p>Im Rahmen des Praxismoduls können (aus den Bereichen „Praktika und praktische Übungen“) der Schwerpunktbereiche „Museum und Ausstellung,“ (6 LP) sowie die Lehreinheit „Archäologische Feldarbeit“ (6 LP) belegt werden.</p> <p>Die Veranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ wird fächerübergreifend mit Blick auf die spezifischen Anforderungen in den einzelnen archäologischen Disziplinen durchgeführt.</p> <p>Exkursionen: Es sind 6 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 6 Exkursionstagen zu erwerben.</p>						
Zusatzregelung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu 6 weitere LP im Praxismodul statt im Modul Spracherwerb sowie umgekehrt bis zu 6 weitere LP im Modul Spracherwerb statt im Praxismodul erworben werden.						

Modul		S Spracherwerb					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Sprachseminare und/oder Konversationskurse	S	2.	Pfl	8 SWS	12 LP		
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Modulprüfung	kumulativ (Anforderungen werden von den Anbietern der Sprachkurse festgelegt; Modul ist unbenotet)						
Besonderheiten	Soweit Lateinkenntnisse (mindestens drei Jahre Unterricht mit mindestens Note "ausreichend") nicht in der Schule erworben worden sind, ist die erfolgreiche Teilnahme an einem universitären Anfänger- und einem Fortgeschrittenenkurs verpflichtend.						
Zusatzregelung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu 6 weitere LP im Modul Spracherwerb statt im Praxismodul sowie umgekehrt bis zu 6 weitere LP im						

	Praxismodul statt im Modul Spracherwerb erworben werden.
--	--

Thematische Basismodule

Modul		B KA-1 Basismodul I : Epochen und Kulturräume I – Griechische Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	2.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul		B KA-2 Basismodul II: Epochen und Kulturräume II – Römische Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	2.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	3.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Thematische Aufbaumodule

Modul		C KA-1 Aufbaumodul I: Kunstwerke, Bilderwelten					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	5.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		C KA-2 Aufbaumodul II: Bauten, Topographie, Lebensräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	5.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Wahlpflichtmodul

Regelung zur Modulwahl: Es ist ein weiteres thematisches Basismodule aus einer der im Einführungsmodul gewählten Fachrichtungen zu absolvieren.

Modul		B VFG-1 Basismodul I: Grundlagen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Konzepte und Theorien	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Interpretationen	PS	4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Sachkunde der Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas	Ü	3.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						

Modul		B VFG-2 Basismodul II: Hilfsmittel archäologischer Arbeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Werkstoffe und Technologie	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Archäobiologie	PS	4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Geoinformationssysteme (GIS) in der Archäologie	Ü	3.	Pfl	2 SWS	4 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur zu Vorlesung und Übung (60 Min.)						

Modul		B VA-1 Basismodul I: Grundlagen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Proseminar	S	3.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Seminar	S	4.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		B VA-2 Basismodul II: Kulturräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Proseminar	S	3.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Seminar	S	4.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		B BibA Basismodul: Kulturgeschichte der südlichen Levante					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung zu einer Epoche der Archäologie Israels	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Geschichte Israels	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Seminar zu einem speziellen Thema der Archäologie	S	4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		B CA-1 Basismodul I: Grundlagen und Methoden					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul		B CA-2 Basismodul II: Kunstgattungen und Kulturräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul		Examensmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Bachelorarbeit		6.	Pfl		10 LP		
Mündliche Abschlussprüfung		6.	Pfl		5 LP		
Gesamt					15 LP		
Modulprüfung	Bachelorarbeit (8 Wochen) und Abschlussprüfung (30 Minuten)						

Legende

CA	=	Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
KA	=	Klassische Archäologie
VA	=	Vorderasiatische Archäologie
VFG	=	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie
Exk	=	Exkursion
P	=	Praktikum/Praxisübung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.

3. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem vierten Semester ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen. Auf § 9 wird hingewiesen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2)

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten.

Bestimmungen für das Beifach Klassische Archäologie

Das Beifach Klassische Archäologie kann nicht in Kombination mit einem Kernfach der archäologischen Disziplinen studiert werden (§ 3 Abs.1). In Verbindung mit dem Kernfach Ägyptologie / Altorientalistik ist die Wahl von Veranstaltungen aus der Vorderasiatischen Archäologie nicht zulässig.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Sprachkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	26 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS (+ weitere Praxisleistungen)
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Modul		A Einführungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Einführung in die Klassische Archäologie	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Überblicksvorlesung Klassische Archäologie oder Ringvorlesung	V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.) oder Protokoll	
Gesamt				6 SWS	9 LP		
Modulprüfung		kumulativ					

Modul		P Praxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Praktika und praktische Übungen	P/Ü	3. & 5.	Pfl		mind. 2 max. 7 LP		
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Exkursionen	Exk	2. & 4.	Pfl		2-4 LP		
Sprachkurse	Ü	3.	WPfl	max. 2 SWS	max. 3 LP		
Gesamt					12 LP		
Modulprüfung		Bericht über die absolvierten Praktika und/oder praktischen Übungen (unbenotet)					
Besonderheiten		<p>Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; die zuständigen Institute verpflichten sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.</p> <p>Im Rahmen des Praxismoduls können (aus den Bereichen „Praktika und praktische Übungen“) der Schwerpunktbereich „Museum und Ausstellung“ (6 LP) sowie (sofern die Kapazität es erlaubt) die Lehreinheit „Archäologische Feldarbeit“ (6 LP) belegt werden.</p> <p>Die Veranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ wird fächerübergreifend mit Blick auf die spezifischen Anforderungen in den einzelnen archäologischen Disziplinen durchgeführt.</p> <p>Exkursionen: Es sind mindestens 2, maximal 4 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 2 (4 LP: mindestens 4) Exkursionstagen zu erwerben.</p>					

Thematische Basismodule

Modul		B KA-1 Basismodul I : Epochen und Kulturräume I – Griechische Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	2.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	3.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul		B KA-2 Basismodul II: Epochen und Kulturräume II – Römische Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	2.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	3.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Wahlpflichtmodule**Thematische Aufbaumodule**

Regelung zur Modulwahl: Es ist ein Aufbaumodul zu wählen.

Modul		C KA-1 Aufbaumodul I: Kunstwerke, Bilderwelten					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		C KA-2 Aufbaumodul II: Bauten, Topographie, Lebensräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	7 LP		
Übung	Ü	5.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Legende

KA	=	Klassische Archäologie
Exk	=	Exkursion
P	=	Praktikum/Praxisübung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung

V	=	Vorlesung
Pfi	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfi	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.“

8. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 07, wird nach dem Anhang zum Fach Musikwissenschaft der Anhang für das Fach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie wie folgt eingefügt:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 07

Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

Bestimmungen für das Kernfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

Das Kernfach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie kann nicht in Kombination mit einem Beifach der archäologischen Disziplinen studiert werden (§ 3 Abs.1). In Verbindung mit dem Beifach Ägyptologie / Altorientalistik ist die Wahl von Veranstaltungen aus der Vorderasiatischen Archäologie nicht zulässig.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Sprachkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	42 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	36 SWS (+ weitere Praxisleistungen)
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Modul		A Einführungsmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in 2. archäologisches Fach* oder Ringvorlesung	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.) oder Protokoll
Quellen der Vor- und frühgeschichtlichen Archäologie <i>oder</i> Einführung in 3. archäologisches Fach*	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Gesamt				6 SWS	9 LP		
Modulprüfung	kumulativ						
* Hinweis	Wählbar sind Einführungen in die folgenden Fächer: Klassische Archäologie; Vorderasiatische Archäologie; Biblische Archäologie; Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte						

Modul		P Praxis					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Praktika und praktische Übungen	P/Ü	2. & 6.	Pfl		9 LP		
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	1.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Exkursionen	Exk	1., 5. & 6.	Pfl		6 LP		
Gesamt				2 SWS	18 LP		
Modulprüfung	Bericht über die absolvierten Praktika und/oder praktischen Übungen (unbenotet)						
Besonderheiten	<p>Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum etc.) sowie weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) nach Absprache absolviert werden. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; die zuständigen Institute verpflichten sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.</p> <p>Im Rahmen des Praxismoduls können (aus den Bereichen „Praktika und praktische Übungen“) der Schwerpunktbereich „Museum und Ausstellung“, (6 LP) sowie die Lehreinheit „Archäologische Feldarbeit“ (6 LP) belegt werden.</p> <p>Die Veranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ wird fächerübergreifend mit Blick auf die spezifischen Anforderungen in den einzelnen archäologischen Disziplinen durchgeführt.</p> <p>Exkursionen: Es sind 6 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 6 Exkursionstagen zu erwerben.</p>						
Zusatzregelung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu 6 weitere LP im Praxismodul statt im Modul Spracherwerb sowie umgekehrt bis zu 6 weitere LP im Modul Spracherwerb statt im Praxismodul erworben werden.						

Modul	S Spracherwerb						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Sprachseminare und/oder Konversationskurse	S	2., 3. & 4.	Pfl	8 SWS	12 LP		
Gesamt				8 SWS	12 LP		
Modulprüfung	kumulativ (Anforderungen werden von den Anbietern der Sprachkurse festgelegt; Modul ist unbenotet)						
Besonderheiten	Soweit Lateinkenntnisse (mindestens zwei Jahre Unterricht mit mindestens Note "ausreichend") nicht in der Schule erworben worden sind, ist die erfolgreiche Teilnahme an einem universitären Anfängerkurs verpflichtend.						
Zusatzregelung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können bis zu 6 weitere LP im Spracherwerb statt im Praxismodul sowie umgekehrt bis zu 6 weitere LP im Praxismodul statt im Modul Spracherwerb erworben werden.						

Thematische Basismodule

Modul	B VFG-1 Basismodul I: Grundlagen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Konzepte und Theorien	V	2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Interpretationen	PS	1.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Sachkunde der Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						

Modul	B VFG-2 Basismodul II: Archäologie und Naturwissenschaften						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Werkstoffe und Technologie	V	2.-4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Archäobiologie	PS	2.-4.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Digitale Verarbeitung archäologischer Geodaten	Ü	2.-4.	Pfl	2 SWS	4 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						

Thematische Aufbaumodule

Modul	C VFG-1 Aufbaumodul I: Steinzeit und Bronzezeit						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfungen
Überblicksvorlesung zur Altsteinzeit	V	4.-5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Überblicksvorlesung zur Jungsteinzeit und Bronzezeit	V	4.-5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-5.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	4.-5.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul	C VFG-2 Aufbaumodul II: Eisenzeit, Römerzeit und Frühmittelalter						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Überblicksvorlesung zur Eisenzeit	V	4.-5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Überblicksvorlesung zu Römerzeit und Frühmittelalter	V	4.-5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	4.-5.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	4.-5.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Wahlpflichtmodul

Regelung zur Modulwahl: Es ist ein weiteres thematisches Basismodul aus einer der im Einführungsmodul gewählten Fachrichtungen zu absolvieren.

Modul	B KA-1 Basismodul I : Epochen und Kulturräume I – Griechische Welt						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul		B KA-2 Basismodul II: Epochen und Kulturräume II – Römische Welt					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und kurze schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul		B VA-1 Basismodul I: Grundlagen					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Proseminar	PS	3.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Seminar	S	4.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		B VA-2 Basismodul II: Kulturräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Proseminar	PS	4.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Seminar	S	3.	Pfl	2 SWS	5 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		B BibA Basismodul: Kulturgeschichte der südlichen Levante					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Vorlesung zu einer Epoche der Archäologie Israels	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Geschichte Israels	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Seminar zu einem speziellen Thema der Archäologie	S	4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		B CA-I Basismodul 1: Grundlagen und Methoden					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul		B CA-II Basismodul 2: Kunstgattungen und Kulturräume					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Vorlesung	V	3.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Proseminar	PS	4.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	Ü	3.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Proseminar						

Modul		Examensmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulprüfung
Bachelorarbeit		6.	Pfl		10 LP		
Mündliche Abschlussprüfung		6.	Pfl		5 LP		
Gesamt					15 LP		
Modulprüfung	Bachelorarbeit (8 Wochen) und Abschlussprüfung (30 Minuten)						

Legende

BibA	=	Biblische Archäologie
CA	=	Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
KA	=	Klassische Archäologie
VA	=	Vorderasiatische Archäologie
VFG	=	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie
Exk	=	Exkursion
P	=	Praktikum/Praxisübung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.

3. Empfohlene Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5)

Im Rahmen des Studiums wird nach dem fünften Fachsemester ein Studienaufenthalt im Ausland empfohlen. Auf § 9 wird hingewiesen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2)

Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre bzw. seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung darf fünf Minuten nicht überschreiten.

Bestimmungen für das Beifach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie

Das Beifach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie kann nicht in Kombination mit einem Kernfach der archäologischen Disziplinen studiert werden (§ 3 Abs.1). In Verbindung mit dem Kernfach Ägyptologie / Altorientalistik ist die Wahl von Veranstaltungen aus der Vorderasiatischen Archäologie nicht zulässig.

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Vorausgesetzt werden gute englische Sprachkenntnisse.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	28 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS (+ weitere Praxisleistungen)
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	8 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Pflichtmodule

Modul	A Einführungsmodul						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Einführung in die Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.)
Einführung in 2. archäologisches Fach* oder Ringvorlesung	Ü/V	1.	Pfl	2 SWS	3 LP		Klausur (60 Min.) oder mündl. Prüfung (15 Min.) oder Protokoll
Quellen der VFG	Ü	1.	Pfl	2 SWS	3 LP	Klausur (30 Min.)	
Gesamt				6 SWS	9 LP		
Modulprüfung	kumulativ						
* Hinweis	Wählbar sind Einführungen in die Klassische, die Vorderasiatische, die Biblische Archäologie sowie in die Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte						

Modul	P Praxis						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP	Studien-leistung	Modulteil-prüfung
Praktika und praktische Übungen	P/Ü	3.-4.	Pfl		mind. 2 max. 7 LP		
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	2.	Pfl.	2 SWS	3 LP		
Exkursionen	Exk	2. & 6.	Pfl		2-4 LP		
Sprachkurse	Ü	3.	WPfl	max. 2 SWS	max. 3 LP		
Gesamt				2-4 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Bericht über die absolvierten Praktika und/oder praktischen Übungen (unbenotet)						
Besonderheiten	<p>Praktika und praktische Übungen können intern und extern im Bereich der Archäologie (Ausgrabung, Prospektion, Zeichnen, Museum & Ausstellung etc.) sowie nach Absprache in weiteren Bereichen (Journalismus, Kultureinrichtungen, Wissenschaftsvermittlung) absolviert werden. Die Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; die zuständigen Institute verpflichten sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.</p> <p>Im Rahmen des Praxismoduls können (aus den Bereichen „Praktika und praktische Übungen“) der Schwerpunktbereich „Museum und Ausstellung“ (6 LP) sowie (sofern die Kapazität es erlaubt) die Lehrinheit „Archäologische Feldarbeit“ (6 LP) belegt werden.</p> <p>Die Veranstaltung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ wird fächerübergreifend mit Blick auf die spezifischen Anforderungen in den einzelnen archäologischen Disziplinen durchgeführt.</p> <p>Exkursionen: Es sind mindestens 2, maximal 4 Leistungspunkte durch die aktive Teilnahme an mindestens 2 (4 LP: mindestens 4) Exkursionstagen zu erwerben.</p>						

Thematische Basismodule

Modul		B VFG-1 Basismodul I: Grundlagen der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Konzepte und Theorien	V	2.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Interpretationen	PS	3.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Sachkunde der Vor- und Frühgeschichte Mitteleuropas	Ü	2.	Pfl	2 SWS	4 LP	Referat	
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur (60 Min.)						

Modul		B VFG-2 Basismodul II: Hilfsmittel archäologischer Arbeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Werkstoffe und Technologie	V	4.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Archäobiologie	PS	3.	Pfl	2 SWS	5 LP	Referat	
Geoinformationssysteme (GIS) in der Archäologie	Ü	4.	Pfl	2 SWS	4 LP		
Gesamt				6 SWS	12 LP		
Modulprüfung	Klausur zu Vorlesung und Übung (60 Min.)						

Wahlpflichtmodul**Thematisches Aufbaumodul**

Regelung zur Modulwahl: Es ist ein Aufbaumodul zu wählen.

Modul		C VFG-1 Aufbaumodul I: Steinzeit und Bronzezeit					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfungen
Überblicksvorlesung zur Altsteinzeit	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Überblicksvorlesung zur Jungsteinzeit und Bronzezeit	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	5.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Modul		C VFG-2 Aufbaumodul II: Eisenzeit, Römerzeit und Frühmittelalter					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung	Modulteilprüfung
Überblicksvorlesung zur Eisenzeit	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Überblicksvorlesung zu Römerzeit und Frühmittelalter	V	5.	Pfl	2 SWS	3 LP		
Seminar	S	6.	Pfl	2 SWS	6 LP		
Übung	U	5.	Pfl	2 SWS	3 LP	Referat	
Gesamt				8 SWS	15 LP		
Modulprüfung	Referat und schriftliche Ausarbeitung im Seminar						

Legende

VFG	=	Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie
Exk	=	Exkursion
P	=	Praktikum/Praxisübung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
WPfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs.“

Artikel 2

1. Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

2. Die Änderung des Artikels 1 Nr. 4 gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2016 in das Kernfach oder in das Beifach Ägyptologie / Altorientalistik eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Das Recht, nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516) in der Fassung vom 15. September 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2015, S. 585) im Fach Ägyptologie / Altorientalistik geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2020 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Artikel 2 Nr. 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30. Juni 2020 beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2021 hinaus ist nicht möglich.

3. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 5 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2016 in das Beifach Archäologien im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516) in der Fassung vom 15. September 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2015, S. 585) im Beifach Archäologie geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich SoSe 2020 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Artikel 2 Nr. 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30. Juni 2020 beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2021 hinaus ist nicht möglich.

4. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 6 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2016 in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in das Beifach Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

5. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 7 gelten für Studierende die ab dem Sommersemester 2016 in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Kernfach oder Beifach Klassische Archäologie eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

6. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 8 gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2016 in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in das Kernfach oder das Beifach Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 4. Januar 2016

Der Dekan des
Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Der Dekan des
Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Thomas Bierschenk

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im
integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-
Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**
vom 4. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 2. Dezember 2015 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14. Dezember 2015, Az. 03/02/12/03/11/01/090/AH genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1911), zuletzt geändert durch Ordnung vom 11. November 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2015, S. 776) wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang 1 zu Nr. 5. Französisch (Studienstart Mainz) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 5.1. Französisch Fach 1 (Studienstart Mainz) wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe A. Nr. 1. Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.“

bb) Buchstabe B. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 28 SWS (Mainz), 324 h (Dijon)

davon

- Pflichtveranstaltungen: 22 SWS (Mainz), 324 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 8 SWS“

cc) Buchstabe B. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach dem Satz „Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.“ wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt.“

- bbb) Modul 1 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique française	CM	3	P	11 h	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique française	TD	3	P	10 h		
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Übung (60 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 21 h	6 LP	
Sonstiges						

“

ccc) Modul 2 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 2		Mündliche und schriftliche Kommunikation 2				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Thème)	TD	3	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Version)	TD	4	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				24 h	5 LP	
Sonstiges						

“

ddd) Modul 3 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 3		Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2 SWS	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique générale	CM	4	P	11 h	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique générale	TD	4	P	10 h		
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Vorlesung und des Proseminars (120 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				4 SWS 21 h	8 LP	
Sonstiges						

“

eee) Modul 4 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 4		Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft				
Zugangsvoraussetzungen		Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	3	P	24 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	3	P	18 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				4 SWS 42 h	8 LP	
Sonstiges						

“

fff) Modul 5 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 5		Französische Kulturwissenschaft 1				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Version)	TD	3	P	12 h	3 LP	
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	2	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (8-10 S.) im Rahmen des Proseminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung					
Gesamt				4 SWS 12 h	8 LP	
Sonstiges						

“

ggg) Modul 6 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 6		Mündliche und schriftliche Kommunikation 3				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Version)	TD	5	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Thème)	TD	4	P	12 h	2 LP	
Fachdidaktik	S	2	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur im Rahmen des Seminars (90 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 24 h	8 LP	
Sonstiges						

“

hhh) Modul 7 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 7		Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Linguistique: Linguistique générale	CM	3	P	11 h	2 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique générale	TD	3	P	10 h		
UE5 Linguistique: Histoire de la langue	CM	5	P	11 h	2 LP	
UE5 Linguistique: Histoire de la langue	TD	5	P	10 h		
Sprachdidaktik	V	1	P	1 SWS	1 LP	Klausur (60 Min.)
Sprachdidaktik	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
UE5 Linguistique: Description du français	CM	5	P	11 h	2 LP	
UE5 Linguistique: Description du français	TD	5	P	10 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 63 h	8 LP	
Sonstiges						

“

iii) Modul 8 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 8		Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	5	P	24 h	4 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	5	P	18 h	2 LP	
Literaturdidaktik	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Literaturdidaktik	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 42 h	9 LP	
Sonstiges						

“

jjj) Modul 9 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 9		Mündliche und schriftliche Kommunikation 4				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Linguistique: Linguistique française	CM	4	P	11 h	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique française	TD	4	P	10 h		
Textredaktion 3	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante (Thème)	TD	5	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 33 h	9 LP	
Sonstiges						

“

kkk) Modul 11 erhält folgende Fassung:

„

Modul-Nr. 11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	4	P	24 h	5 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	4	P	18 h		
Seminar zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	6	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note des Prüfungskolloquiums					
Gesamt				6 SWS 42 h	14 LP	
Sonstiges	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.					

“

III) Nach Modul 11 wird die folgende Legende eingefügt:

„**Legende:**

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h** = Heures
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Tut** = Tutorium
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung“

dd) Die Legende nach Buchstabe B. Nr. 3 wird gestrichen.

b) Nr. 5.2. Französisch Fach 2 (Studienstart Mainz) wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe A. Nr. 1. Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.“

bb) Buchstabe B. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 16 SWS (Mainz), 262 h (Dijon)

davon

- Pflichtveranstaltungen: 14 SWS (Mainz), 262 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 2 SWS (Mainz)“

cc) Buchstabe B. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach dem Satz „Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.“ wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt.“

bbb) Modul 1 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 1		Mündliche und schriftliche Kommunikation 1				
Zugangsvoraussetzungen		Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique française	CM	3	P	11 h	3 LP	
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Übung (60 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 11 h	6 LP	
Sonstiges						

“

ccc) Modul 2 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 2		Mündliche und schriftliche Kommunikation 2				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	3	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	3	P	12 h		
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	4	P	12 h	3 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	4	P	12 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				48 h	5 LP	
Sonstiges						

“

ddd) Modul 3 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
UE5 Linguistique: Linguistique française	TD	3	P	11 h	3 LP	
UE5 Linguistique: Linguistique générale	CM	4	P	10 h	3 LP	
UE5 Linguistique: Linguistique générale	TD	4	P	11 h		
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Vorlesung (60 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 32 h	8 LP	
Sonstiges						

“

eee) Modul 4 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	3	P	24 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	3	P	18 h		
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	4	P	24 h	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Gesamt				4 SWS 66 h	8 LP	
Sonstiges						

“

fff) Modul 5 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 5		Französische Kulturwissenschaft 1				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	5	P	18 h	3 LP	
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	2	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (8-10 S.) im Rahmen des Proseminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der schriftlichen Ausarbeitung					
Gesamt				4 SWS 18 h	8 LP	
Sonstiges						

“

ggg) Modul 6 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 6		Mündliche und schriftliche Kommunikation 3				
Zugangsvoraussetzungen		Erfolgreicher Abschluss der Module 1 und 2				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	5	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	5	P	12 h		
UE5 Linguistique: Description du français	CM	5	P	11 h	2 LP	
UE5 Linguistique: Description du français	TD	5	P	10 h		
Fachdidaktik	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Übung (90 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 45 h	8 LP	
Sonstiges						

hhh) Modul 8 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 8		Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	4	P	18 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	5	P	24 h	4 LP	
Literaturdidaktik	V	6	P	1 SWS	1 LP	
Literaturdidaktik	Ü/ Tut	6	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 42 h	9 LP	
Sonstiges						

“

iii) Nach Modul 8 wird die folgende Legende eingefügt:

„**Legende:**

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h** = Heures
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Tut** = Tutorium
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

dd) Die Legende nach Buchstabe B. Nr. 3 wird gestrichen.

“

2. Der Anhang 1 zu Nr. 10. Französisch (Studienstart Dijon) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 10.1. Französisch Fach 1 (Studienstart Dijon) wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe A. Nr. 1. Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.“

bb) Buchstabe B. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 30 SWS (Mainz), 332 h (Dijon)

davon

- Pflichtveranstaltungen: 18 SWS (Mainz), 332 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 12 SWS“

cc) Buchstabe B. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach dem Satz „Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.“ wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt.“

bbb) Modul 1 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 1		Mündliche und schriftliche Kommunikation 1				
Zugangsvoraussetzungen		Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Linguistique: Linguistique générale	CM	2	P	12 h	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique générale	TD	2	P	11 h		
UE4 Linguistique: Linguistique générale	CM	1	P	12 h	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique générale	TD	1	P	11 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				46 h	6 LP	
Sonstiges						

“

ccc) Modul 2 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 2		Mündliche und schriftliche Kommunikation 2				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	1	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	1	P	12 h		
Übersetzung Deutsch-Französisch 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) im Rahmen der Übersetzung Deutsch-Französisch 1 sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 24 h	5 LP	
Sonstiges						

“

ddd) Modul 3 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 3		Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in das Altfranzösische (PS2)	PS	4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Vorlesung und des Proseminars „Einführung in die französische Sprachwissenschaft“ (120 Min.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Sonstiges						

“

eee) Modul 4 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 4		Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft				
Zugangsvoraussetzungen		Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	1	P	18 h	2 LP	
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	2 LP	
Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	3 (4)*	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des PS2 (12-15 S.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				2 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS 18 h	8 LP	
Sonstiges						

* Für Studierende mit der Kombination Französisch/Geschichte.

“

fff) Modul 5 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 5		Französische Kulturwissenschaft 1				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	2	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	2	P	12 h		
UE1 Perspectives littéraires: Littérature générale et comparée	TD	1	P	18 h	3 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature générale et comparée	TD	2	P	18 h	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				60 h	8 LP	
Sonstiges						

“

ggg) Modul 6 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 6		Mündliche und schriftliche Kommunikation 3				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	2	P	12 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	2	P	18 h		
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	5	P	12 h	2 LP	
Fachdidaktik	S	4	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) im Rahmen des Seminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 42 h	8 LP	
Sonstiges						

“

hhh) Modul 7 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 7		Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Linguistique: Linguistique française	CM	1	P	12 h	2 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique française	TD	1	P	11 h		
UE5 Linguistique: Description du français	CM	5	P	11 h	2 LP	
UE5 Linguistique: Description du français	TD	5	P	10 h		
Sprachdidaktik	V	3	P	1 SWS	1 LP	Klausur (60 Min.)
Sprachdidaktik	Ü/ Tut	3	P	1 SWS	1 LP	
UE5 Linguistique: Histoire de la langue	CM	5	P	11 h	2 LP	
UE5 Linguistique: Histoire de la langue	TD	5	P	10 h		
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 65 h	8 LP	
Sonstiges						

iii) Modul 8 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 8		Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Französische Literaturwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
Französische Literatur (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	
Literaturdidaktik	V	4	P	1 SWS	1 LP	
Literaturdidaktik	Ü/ Tut	4	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des PS3 (12-15 S.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges						

“

jjj) Modul 9 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 9		Mündliche und schriftliche Kommunikation 4				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Linguistique: Linguistique française	CM	2	P	12 h	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique française	TD	2	P	11 h		
Textredaktion 3	Ü	6	P	2 SWS	3 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	5	P	12 h	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) im Rahmen der Übung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 35 h	9 LP	
Sonstiges						

“

kkk) Modul 11 erhält folgende Fassung:

„

Modul-Nr. 11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	5	P	24 h	5 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	5	P	18 h		
Seminar zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	6	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note des Prüfungskolloquiums					
Gesamt				6 SWS 42 h	14 LP	
Sonstiges	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.					

“

III) Nach Modul 11 wird folgende Legende eingefügt:

„**Legende:**

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h** = Heures
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Tut** = Tutorium
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung“

dd) Die Legende nach Buchstabe B. Nr. 3 wird gestrichen.

b) Nr. 10.2. Französisch Fach 2 (Studienstart Dijon) wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe A. Nr. 1. Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Ferner sind ausreichende Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache nachzuweisen.“

bb) Buchstabe B. Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 18 SWS (Mainz), 217 h (Dijon)

davon

- Pflichtveranstaltungen: 14 SWS (Mainz), 217 h (Dijon)
- Wahlpflichtveranstaltungen: 4 SWS (Mainz)“

cc) Buchstabe B. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach dem Satz „Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.“ wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt.“

bbb) Modul 1 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 1		Mündliche und schriftliche Kommunikation 1				
Zugangsvoraussetzungen		Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE4 Linguistique: Linguistique française	CM	1	P	12 h	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique française	TD	1	P	11 h		
UE4 Linguistique: Linguistique française	CM	2	P	12 h	3 LP	
UE4 Linguistique: Linguistique française	TD	2	P	11 h		
Modulprüfung		Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				
Modulnote		Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)				
Gesamt				46 h	6 LP	
Sonstiges						

“

ccc) Modul 2 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 2		Mündliche und schriftliche Kommunikation 2				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	1	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	1	P	12 h		
Übersetzung Deutsch-Französisch I	Ü	3 (4)*	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Gesamt				2 SWS 24 h	5 LP	
Sonstiges						

* Für Studierende mit der Kombination Geschichte/Französisch

“

ddd) Modul 3 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft (PS1)	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in das Altfranzösische (PS2)	PS	4	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur zur Vorlesung und zum Proseminar „Einführung in die französische Sprachwissenschaft“ (120 Min.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Sonstiges						

“

eee) Modul 4 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	2	P	18 h	2 LP	
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	3 (4)*	P	2 SWS	2 LP	
Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von PS2 sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				2 LP	
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				4 SWS 18 h	8 LP	
Sonstiges						

* Für Studierende mit der Kombination Geschichte/Französisch

“

fff) Modul 5 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 5		Französische Kulturwissenschaft 1				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	1	P	18 h	2 LP	
UE5 Linguistique: Description du français	CM	5	P	11 h	3 LP	
UE5 Linguistique: Description du français	TD	5	P	10 h		
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	4	WP	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (8-10 S.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der schriftlichen Ausarbeitung					
Gesamt				2 SWS 39 h	8 LP	
Sonstiges						

“

ggg) Modul 6 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 6		Mündliche und schriftliche Kommunikation 3				
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	5	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	5	P	12 h		
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Version	TD	2	P	12 h	2 LP	
UE2 Pratiques, outils, savoirs: Langue vivante: Thème	TD	2	P	12 h		
Fachdidaktik	S	6	P	2 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) im Rahmen des Seminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				2 SWS 48 h	8 LP	
Sonstiges						

“

hhh) Modul 8 erhält folgende Fassung:

„

Modul-Nr. 8		Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik				
Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	CM	5	P	24 h	2 LP	
UE1 Perspectives littéraires: Littérature française	TD	5	P	18 h	4 LP	
Literaturdidaktik	V	6	P	1 SWS	1 LP	
Literaturdidaktik	Ü/ Tut	6	P	1 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Gesamt				2 SWS 42 h	9 LP	
Sonstiges						

“

iii) Nach Modul 8 wird folgende Legende eingefügt:

„**Legende:**

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h** = Heures
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Tut** = Tutorium
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung“

dd) Die Legende nach Buchstabe B. Nr. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 4. Januar 2016

Der Dekan des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im
Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und
Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs
Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**
vom 4. Januar 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 2. Dezember 2015

unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14. Dezember 2015, Az. 03/02/12/03/11/01/088/AH genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1749), zuletzt geändert durch Ordnung vom 7. Oktober 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2015, S. 918ff.), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu Nr. 4.1. Französisch Fach 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe A Nr. 2. erhält folgende Fassung:

**„2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer
Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)**

Keine“

b) Buchstabe B Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Studium umfasst 19 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 10	Integriertes Modul: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik
Modul 12	Französische Kulturwissenschaft II und Landeskundendidaktik“

- bb) In Modul 10 werden das Wort „Hauptseminar“ durch das Wort „Seminar“ und das Kürzel „HS“ durch das Kürzel „S“ ersetzt.
- cc) In Modul 12 werden das Wort „Hauptseminar“ durch das Wort „Seminar“ und das Kürzel „HS“ durch das Kürzel „S“ ersetzt; das Wort „Hauptseminars“ wird durch das Wort „Seminars“ ersetzt; der Klammerzusatz „(12-15 S.)“ wird durch den Klammerzusatz „(15-20 S.)“ ersetzt.
- dd) In der Legende wird die Zeile
„HS= Hauptseminarseminar“
gestrichen; nach der Zeile
„PSt = Projektstudie“
wird die Zeile
„S = Seminar“
eingefügt.

2. Der Anhang zu Nr. 4.2. Französisch Fach 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A Nr. 2. erhält folgende Fassung:
**„2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)
Keine“**
- b) Buchstabe B Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Modul 7 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 7		Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Französische Gegenwartssprache	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
Französische Sprachwissenschaft (PS3)	PS	2	WP	2 SWS	2 LP	
Sprachdidaktik	V	1	P	1 SWS	1 LP	Klausur (60 Min.)
Sprachdidaktik	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Proseminar (12-15 S.)				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Sonstiges						

“

bb) In Modul 10 werden das Wort „Hauptseminar“ durch das Wort „Seminar“ und das Kürzel „HS“ durch das Kürzel „S“ ersetzt.

cc) Modul 11 erhält folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 11		Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	2	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	1	WP	2 SWS	2 LP	
Seminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	1 (2)*	WP	2 SWS	5 LP	
Seminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	S	3	WP	2 SWS	5 LP	Hausarbeit (15-20 Seiten)
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)					
Gesamt				8 SWS	14 LP	
Zugangsvoraussetzungen						
Sonstiges	Es muss je ein Hauptseminar aus dem Bereich der Sprach- und der Literaturwissenschaft gewählt werden. Die Hausarbeit wird optional in einer der beiden Veranstaltungen angefertigt. Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.					

* für Studierende mit der Fächerkombination Geschichte/Französisch

“

ee) In Modul 12 werden das Wort „Hauptseminar“ durch das Wort „Seminar“ und das Kürzel „HS“ durch das Kürzel „S“ ersetzt; das Wort „Hauptseminars“ wird durch das Wort „Seminars“ ersetzt; der Klammerzusatz „(12-15 S.)“ wird durch den Klammerzusatz „(15-20 S.)“ ersetzt.

ff) In der Legende wird die Zeile

„HS= Hauptseminarseminar“

gestrichen; nach der Zeile

„PSt = Projektstudie“

wird die Zeile

„S = Seminar“

eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 4. Januar 2016

Der Dekan des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon
der Fachbereiche 05 und 07
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 4. Januar 2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 2. Dezember 2015

folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 14. Dezember 2015, Az. 03/02/12/03/11/01/089/AH genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Februar 2013 (StAnz. S. 506), zuletzt geändert mit Ordnung vom 4. November 2015 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 12/2015, S. 829), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang 1 zu Nr. 3. Französisch (Studienstart Mainz) erhält folgende Fassung:

„3. Französisch (Studienstart Mainz)

3.1. Kernfach Französisch (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 3 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist im Rahmen der Studienabschnitte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 22 SWS davon

- Pflichtlehrveranstaltungen 14 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 8 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Phonetik	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Grammatik 1	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über beide Übungen					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft
--------------------	--

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden:

Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden:

Lehrveranstaltungen	UE4 Linguistique 3
Regelsemester	3
LP / Arbeitsaufwand	4 / 120
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Klausur (120 Min.) über die Vorlesung und das Proseminar
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die Note der Klausur.

Modul-Nr. 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Literaturgeschichte	V	1	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	1	P	2 SWS	4 LP	
Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über die Vorlesung, die Übung/das Tutorium und das einführende Proseminar					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 5	Französische Kulturwissenschaft 1
--------------------	--

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden:

Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	1	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	1	P	1 SWS	1 LP	
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	1	WP	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden:

Lehrveranstaltungen	UE2 Pratiques, outils, savoirs 5
Regelsemester	5
LP / Arbeitsaufwand	3 LP / 90
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung (8-10 S.)
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die Note der Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung.

Modul-Nr. 7	Aufbaumodul zur französischen Sprachwissenschaft
--------------------	---

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden:

Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft (PS3)	PS	2	WP	2 SWS	5 LP	
Gesamt				2 SWS	5 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden:

Lehrveranstaltungen	UE4 Linguistique 4
Regelsemester	4
LP / Arbeitsaufwand	4 / 120
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die Note der Hausarbeit.

Modul-Nr. 8	Aufbaumodul zur französischen Literaturwissenschaft
--------------------	--

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden:

Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Proseminar zur französischen Literatur (PS3)	PS	6	WP	2 SWS	5 LP	
Gesamt				2 SWS	5 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden:

Lehrveranstaltungen	UE1 Perspectives littéraires 4
Regelsemester	4
LP / Arbeitsaufwand	4 / 120
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die Note der Hausarbeit.

Modul-Nr. D1	UE2 Pratiques, outils, savoirs 3/4
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	6 / 180 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

Modul-Nr. D2	UE1 Perspectives littéraires 5
Regelsemester	5
LP / Arbeitsaufwand	9 / 270
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

Modul-Nr. D3	UE5 Linguistique 5
Regelsemester	5
LP / Arbeitsaufwand	7 LP / 210
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

Modul-Nr. D4	UE3 Littérature et cultures 3
Regelsemester	3 und 5
LP / Arbeitsaufwand	7 LP / 210
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

Modul-Nr. D5	UE1 Perspectives littéraires 3
Regelsemester	3
LP / Arbeitsaufwand	11 LP / 330
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 gebildete Durchschnittsnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

Legende:

CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h	=	Heures
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Französisch ist ein in der Regel mindestens 4-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 6 LP vergeben. Über das Praktikum ist ein zwei- bis fünfseitiger Praktikumsbericht anzufertigen, der als Bestandteil des Praktikums- und Erfahrungsberichts der Veranstaltung „Interkulturelle Reflexion“ im Deutsch-Französischen Modul absolviert werden kann.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder französischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind Inhalte der Bachelorarbeit mit Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas sowie drei Schwerpunkte aus dem Bereich Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft. Hat die Bachelorarbeit ein literaturwissenschaftliches Thema, sind sprachwissenschaftliche, bei einem sprachwissenschaftlichen Thema literaturwissenschaftliche Schwerpunkte zu wählen. Behandelt die Bachelorarbeit ein kulturwissenschaftliches Thema, hat der Prüfung die Wahl zwischen diesen beiden Modulen.

Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in französischer Sprache.

3.2. Beifach Französisch (Studienstart Mainz)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist im Rahmen der Studienabschnitte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 16 SWS davon
- Pflichtlehrveranstaltungen 10 SWS

- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 6 SWS

Insgesamt sind 54 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1, 2 und 4 teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF A2) wird als Äquivalent anerkannt.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 1/2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1 und 2
----------------------	---

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden

Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Phonetik	Ü	1	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Gesamt				2 SWS	3 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden

Lehrveranstaltungen	UE2 Pratiques, outils, savoirs 3/4
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	6 / 180
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

Modul-Nr. 3	Französische Sprachwissenschaft
--------------------	--

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden:

Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Gesamt				2 SWS	2 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden:

Lehrveranstaltungen	UE4 Perspectives littéraires 3/4
Regelsemester	3 und 4
LP / Arbeitsaufwand	8 / 240
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Klausur im Rahmen der Vorlesung
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die Note der Klausur im Rahmen der Vorlesung.

Modul-Nr. 4	Französische Literaturwissenschaft
--------------------	---

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden:

Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
Gesamt				2 SWS	3 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden:

Lehrveranstaltungen	UE1 Perspectives littéraires 3/5
Regelsemester	3 und 5
LP / Arbeitsaufwand	7 / 210
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

Modul-Nr. 5	Französische Kulturwissenschaft
--------------------	--

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden:

Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	2	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	2	P	1 SWS	1 LP	
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	2	WP	2 SWS	4 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden:

Lehrveranstaltungen	UE2 Pratiques, outils, savoirs 5
Regelsemester	5
LP / Arbeitsaufwand	3 / 90
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Portfolio oder E-Portfolio
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die Note des Portfolios.

Modul-Nr. 6	Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft
--------------------	--

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden:

Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S)
Modulprüfung	Portfolio über die Vorlesungen sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				2 LP	
Gesamt				6 SWS	8 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden:

Lehrveranstaltungen	UE1 Perspectives Littéraires 4 und UE4 Linguistique 5
Regelsemester	4 und 5
LP / Arbeitsaufwand	7 / 210
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Portfolio über die Vorlesungen
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die Note des Portfolios.

Legende:

- CM = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- h = Heures
- LP = Leistungspunkte
- P = Pflichtlehrveranstaltung
- PS = Proseminar
- SWS = Semesterwochenstunden
- TD = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Tut = Tutorium
- Ü = Übung

- V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.“

2. Anhang 1 zu Nr. 9. Französisch (Studienstart Dijon) erhält folgende Fassung:

„9. Französisch (Studienstart Dijon)

9.1. Kernfach Französisch (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 3 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über sehr gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist im Rahmen der Studienabschnitte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	24 SWS davon
• Pflichtlehrveranstaltungen	14 SWS
• Wahlpflichtlehrveranstaltungen	10 SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen 1 und 4 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1) wird als Äquivalent anerkannt.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1
--------------------	---

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden:

Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Phonetik	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Gesamt				2 SWS	3 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden:

Lehrveranstaltungen	UE2 Pratiques, outils, savoirs 5
Regelsemester	5
LP / Arbeitsaufwand	6 / 180
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Klausur (60 Min.) im Rahmen der Übung
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die Note der Klausur.

Modul-Nr. 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation 2
--------------------	---

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden:

Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Übersetzung Deutsch-Französisch 1	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	Klausur
Gesamt				2 SWS	3 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden:

Lehrveranstaltungen	UE2 Pratiques, outils, savoirs 1/2
Regelsemester	1 und 2
LP / Arbeitsaufwand	6 / 180
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1).

Modul-Nr. 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	2 LP	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	4 LP	
Einführung in das Altfranzösische (PS2)	PS	4	P	2 SWS	4 LP	Klausur (60 Min.)
Modulprüfung	Klausur (120 Min.) über Vorlesung und einführendes Proseminar					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				6 SWS	10 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft
--------------------	---

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden:

Zugangsvoraussetzungen		Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	4	P	2 SWS	4 LP	
Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S.)
Gesamt				4 SWS	8 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden:

Lehrveranstaltungen	UE3 Littérature et cultures 1
Regelsemester	1
LP / Arbeitsaufwand	2 / 60
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Klausur (60 Min.) im Rahmen des einführenden Proseminars
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die Note der Klausur.

Modul-Nr. 5	Französische Kulturwissenschaft 1
--------------------	--

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden:

Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS1)	PS	3	P	2 SWS	4 LP	
Gesamt				2 SWS	4 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden:

Lehrveranstaltungen	UE3 Littérature et cultures 2
Regelsemester	2
LP / Arbeitsaufwand	5 / 150
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Präsentation und schriftliche Ausarbeitung (8-10 S.)
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die Note der Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung.

Modul-Nr. 7	Aufbaumodul zur französischen Sprachwissenschaft					
Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Gegenwartssprache	V	3	WP	2 SWS	2 LP	
Proseminar zur französischen Sprachwissenschaft (PS3)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	4	WP	2 SWS	2 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Gesamt				6 SWS	9 LP	
Sonstiges						

Modul-Nr. 8	Aufbaumodul zur französischen Literaturwissenschaft
--------------------	--

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden:

Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Proseminar zur französischen Literatur (PS3)	PS	6	WP	2 SWS	5 LP	
Gesamt				2 SWS	5 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden:

Lehrveranstaltungen	UE1 Perspectives littéraires 1
Regelsemester	1
LP / Arbeitsaufwand	4 / 120
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die Note der Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.).

Modul-Nr. D1	UE1 Perspectives littéraires und UE3 Littérature et cultures 5
Regelsemester	5
LP / Arbeitsaufwand	9 / 270 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3).

Modul-Nr. D2	UE5 Linguistique 5
Regelsemester	5
LP / Arbeitsaufwand	7 / 210 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3).

Modul-Nr. D3	UE1 Perspectives littéraires 2
Regelsemester	2
LP / Arbeitsaufwand	7 / 210 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1).

Modul-Nr. D4	UE4 Linguistique 1/2
Regelsemester	1 und 2
LP / Arbeitsaufwand	11 / 330 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1).

Legende:

CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h	=	Heures
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums des Fachs Französisch ist ein in der Regel mindestens 3-wöchiges Praktikum in einer fachnahen Organisation, bzw. einem Kultur- oder Wirtschaftsbetrieb zu absolvieren. Für das Praktikum werden 4 LP vergeben.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5-7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 10 LP vergeben. Die Bachelorarbeit wird in deutscher oder französischer Sprache angefertigt und soll mindestens 30 Seiten umfassen.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 45 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

Gegenstand der Abschlussprüfung sind drei Schwerpunkte aus dem Bereich der Literatur- und der Sprachwissenschaft. Der überwiegende Teil der Prüfung erfolgt in französischer Sprache.

9.2. Beifach Französisch (Studienstart Dijon)

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 3)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 3 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über gute aktive und passive französische Sprachkenntnisse verfügen, die zum Anfertigen von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen in französischer Sprache befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist im Rahmen der Studienabschnitte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

- Gesamtumfang: 20 SWS davon
- Pflichtlehrveranstaltungen 10 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen 10 SWS

Insgesamt sind 54 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Französisch und Deutsch.

Den Modulen vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens A2. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 33,5% der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen der Grundmodule 1 und 4 teilnehmen. Das französische Sprachzertifikat *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF A2) wird als Äquivalent anerkannt.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation 1
--------------------	---

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden:

Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Phonetik	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	Klausur (60 Min.)
Gesamt				2 SWS	3 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden:

Lehrveranstaltungen	UE2 Pratiques, outils, savoirs 1/2
Regelsemester	1 und 2
LP / Arbeitsaufwand	6 / 180
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1).

Modul-Nr. 3	Französische Sprachwissenschaft
--------------------	--

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden:

Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	V	3	P	2 SWS	3 LP	
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden:

Lehrveranstaltungen	UE4 Linguistique 2
Regelsemester	2
LP / Arbeitsaufwand	4 / 120
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Klausur über a) und b) (120 Min.)
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die Note der Klausur.

Modul-Nr. 4	Französische Literaturwissenschaft
--------------------	---

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden:

Zugangsvoraussetzungen	Bestandener „Sprachpraktischer Eingangstest“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Literaturwissenschaft (PS1)	PS	4	P	2 SWS	3 LP	
Autoren und Werke der französischen Literatur (PS2)	PS	4	WP	2 SWS	5 LP	
Gesamt				4 SWS	8 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden:

Lehrveranstaltungen	UE1 Perspectives littéraires 2
Regelsemester	2
LP / Arbeitsaufwand	2 / 60
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die Note der Hausarbeit.

Modul-Nr. 5	Französische Kulturwissenschaft
--------------------	--

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden:

Zugangsvoraussetzungen	Keine					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	V	4	P	1 SWS	1 LP	
Einführung in die französische Kulturwissenschaft	Ü/ Tut	4	P	1 SWS	1 LP	
Gesamt				2 SWS	2 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden:

Lehrveranstaltungen	UE1 Perspectives littéraires 1/5
Regelsemester	1 und 5
LP / Arbeitsaufwand	7 / 210
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3).

Modul-Nr. 6	Französische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft
--------------------	--

a) Lehrveranstaltungen, die an der JGU absolviert werden:

Zugangsvoraussetzungen		Keine				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
Vorlesung zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS	2 LP	
Kulturwissenschaftliches Proseminar (PS2)	PS	6	WP	4 SWS	4 LP	Hausarbeit (12-15 S)
Modulprüfung	Portfolio (Lerntagebuch über die Vorlesungen und das Proseminar) Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon				2 LP	
Gesamt				8 SWS	10 LP	

b) Lehrveranstaltungen, die an der Université de Bourgogne absolviert werden:

Lehrveranstaltungen	UE2 Pratiques, outils, savoirs und UE5 Linguistique 5
Regelsemester	5
LP / Arbeitsaufwand	6 / 180
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulprüfung zu a) und b)	Portfolio (Lerntagebuch über die Vorlesungen und das Proseminar)
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die Note des Portfolios.

Modul-Nr. D1	UE4 Linguistique 1
Regelsemester	1
LP / Arbeitsaufwand	6 / 180 h
Zugangsvoraussetzungen	Keine
Sprache (Lehrveranstaltungen / Prüfung)	Französisch
Prüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Besondere Hinweise zur Modulnote	Als Modulnote zählt die nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1).

Legende:

CM	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
h	=	Heures
LP	=	Leistungspunkte
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
TD	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
Tut	=	Tutorium
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.“

Artikel 2

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 4. Januar 2016

Der Dekan des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie